



MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Das datenschutzrechtliche Recht auf Löschung unter
besonderer Berücksichtigung von partieller Löschung

verfasst von | submitted by

Mag.Komm. Angelika Hrubí Bakk.Komm.

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 083

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Informations- und Medienrecht

Betreut von | Supervisor:

Dr. Sonja Dürager

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
2 Grundlagen des Lösungsrechts.....	4
2.1 Art. 17 DSGVO	4
2.1.1 Art. 17 Abs. 1	6
2.1.2 Art. 17 Abs. 2.....	11
2.1.3 Art. 17 Abs. 3.....	12
2.1.4 Rechtsausübung	15
2.1.5 Rechtsschutz	17
2.2 Nationale Durchführung in Österreich.....	17
2.3 Begriffsdefinition “Löschung” nach Art. 17 DSGVO	19
3 Partielle Löschung	23
3.1 Partielle Löschung in der Zusammenschau	23
3.2 Technische Grundlagen der Löschung unter besonderer Berücksichtigung partieller Löschung.....	30
3.2.1 Löschkonzept	30
3.2.2 Löschen und Vernichten	35
3.3 Lösungsgründe und ihre Relevanz für partielle Löschung	39
3.3.1 Wegfall des Zwecks (Art. 17 Abs. 1 lit. a)	39
3.3.2 Widerruf der Einwilligung (Art. 17 Abs. 1 lit. b).....	41
3.3.3 Widerspruch (Art 17 Abs. 1 lit. c)	42
3.3.4 Unrechtmäßige Verarbeitung (Art 17 Abs. 1 lit. d).....	45
3.3.5 Rechtliche Verpflichtung zur Löschung (Art 17 Abs. 1 lit. e).....	46
3.3.6 Widerruf der Einwilligung eines Kindes iZm einem Dienst der Informationsgesellschaft (Art. 17 Abs. 1 lit. f).....	47
3.4 Löschfristen im Datenschutzrecht.....	47
3.5 Abgrenzung partielle Löschung zu Berichtigung nach Art 16 DSGVO.....	53
3.6 Abgrenzung partielle Löschung zu Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 Abs. 1 lit. b und c DSGVO	60
4 Betrachtung ausgewählter Rechtsprechung zu Art. 17 DSGVO mit Relevanz zu partieller Löschung.....	63
4.1 Betrachtung ausgewählter Rechtsprechung zu Art. 17 DSGVO mit Relevanz zu partieller Löschung: Bonität	63
4.2 Betrachtung ausgewählter Rechtsprechung zu Art. 17 DSGVO mit Relevanz zu partieller Löschung: Direktwerbung	74
5 Resümee	80
6 Literaturverzeichnis	83
7 Gesetze	87
8 Judikatur	89
Abstract.....	90

1 Einleitung

Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) stellt eines der grundlegenden Betroffenenrechte im Rahmen der DSGVO dar. Die faktische Umsetzung des Löschrechtes ist in der Praxis mit komplexen Fragen verbunden; dies insbesondere, weil der absolute Anspruch, den das Recht auf Löschung und das Recht auf Vergessenwerden suggerieren, faktisch durch das Gesetz selbst beschränkt werden. Diese Beschränkungen verlangen mitunter grundrechtliche Interessenabwägungen zwischen unterschiedlichen Grundrechtsträgern¹. Für den Verantwortlichen – wie auch für den Betroffenen – führt dies zu einem Zustand relativer Rechtsunsicherheit, zumal der Interessenausgleich und damit einhergehend das Bestehen des Anspruchs von einer Vielzahl an Variablen abhängt, was in ähnlich gelagerten Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Auch ist in der Praxis die Löschung aller dem Verantwortlichen vorliegenden personenbezogenen Daten, in vielen Fällen, nicht das zuträglichste Mittel mit Blick auf den wohl vom Betroffenen gewünschten Zweck; dies zeigt auch die in Kapitel 4 dargestellte beispielhafte Entscheidungspraxis: So gilt dies für unterschiedliche Verarbeitungszwecke derselben Daten z.B. wenn Daten einerseits zur Vertragserfüllung und andererseits zum Zweck der Direktwerbung verwendet werden². Ebenso trifft dies betreffend Löschbegehren an Bonitätsdatenbanken zu, wenn von der betroffenen Person eine Unrichtigkeit der Gesamtbewertung aufgrund der Verarbeitung älterer Daten angenommen wird, aber inhaltlich ein Widerspruch mit Löschungsbegehren gestellt wird, der bei vollumfassender Umsetzung zu einer Verunmöglichung einer potentiellen Richtigstellung oder Speicherfristbetrachtung führt³. Schließlich trifft dies auch für Direktwerbung im Immobilienentwicklungs-Bereich⁴ zu, wenn zur Vermeidung weiterer Kontaktaufnahme vom Verantwortlichen die Löschung sämtlicher personenbezogenen Daten verlangt wird, dies aber dazu führt, dass eine Wiederansprache stattfindet, weil bei erneuten Grundbuchabfragen zur Identifikation potentieller Verkaufsinteressenten für den Verantwortlichen eine Zuordnung zu bereits erfolgten Löschbegehren unmöglich ist.

¹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 23.

² Vgl. DSB 05.02.2019, D123.495/0007.

³ VwGH 28.03.2023, Ro 2019/04/0232 (Jus-Extra VwGH-A 2023/7634, Lehofer).

⁴ BVwG 09.11.2022, W287 2255192-1/5E.

Vor diesem Hintergrund ist eine Betrachtung des Umfangs und der technischen Umsetzungsvarianten von Löschanträgen relevant. Im Rahmen dieser Arbeit wird speziell das Thema partielle Löschung und die Frage, ob und inwieweit ein Recht auf eine solche existiert, untersucht.

Hierzu werden in Kapitel 2 und 3 die für Österreich relevanten normativen Grundlagen, insbesondere die DSGVO und das DSG in Hinblick auf ihren Wortlaut, Normzweck, Historie und ihre systematische Einordnung in die Gesamtheit des Normenbestandes analysiert. Des Weiteren wird in Kapitel 4 auf die datenschutzrechtliche Rechtsprechung österreichischer Gerichte und die Entscheidungspraxis der Datenschutzbehörden unter Referenzierung von Entscheidungen des EuGH eingegangen.

Ebenso werden in Kapitel 3.2 Umsetzungsempfehlungen zu Löschkonzepten und technischen Umsetzungen in der Literatur reflektiert. Auch hier wird besonders auf partielle Löschung betreffend die Granularität von Löschung sowie die damit verbundene technische Komplexität abgestellt.

Abgrenzend werden inhaltlich naheliegende Betroffenenrechte wie das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in Kapitel 3 betrachtet, nachdem in Kapitel 3.1 eine Übersicht der Erkenntnisse zu partieller Löschung gegeben wird.

Ziel ist es, so eine umfassende Betrachtung des Themas partielle Löschung mit Blick auf normative Grundlagen, nationale Rechtsprechung und organisatorisch-technische Umsetzungsempfehlungen zu schaffen.

Die folgenden Forschungsfragen werden im Rahmen dieser Arbeit beleuchtet:

- In welchem Umfang besteht das Recht auf Löschung und kann die betroffene Person explizit eine Löschung bloß ausgewählter personenbezogener Daten verlangen?
- Wie ist die partielle Löschung von der Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung abzugrenzen?

- Welche Pflichten treffen den Verantwortlichen in Hinblick auf die technische Ausgestaltung seiner Aufbewahrungs-Systeme in Hinblick auf das Recht auf Löschung?

2 Grundlagen des Löschungsrechts

2.1 Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) stellt eines der grundlegenden Betroffenenrechte im Rahmen der DSGVO dar. Es ist in Österreich in § 1 Abs. 3 Z. 2 DSG als Grundrecht im Verfassungsrang normiert und findet sich in Art. 8 Abs. 2 GRC als Teil des Rechts auf Berichtigung auf europäischer Ebene wieder.⁵

Textlich enthält Art. 17 DSGVO keine Vorgaben dazu, ob das Recht auf Löschung ausschließlich vollumfänglich oder auch teilweise, nämlich hinsichtlich bestimmter Datenobjekte, ausgeübt werden kann.⁶

In der DS-RL war das Recht auf Löschung gemeinsam mit dem Recht auf Berichtigung niedergelegt.⁷ Dies in Art. 12, der nach dem Recht auf Auskunft benannt war und außerdem das Recht auf Sperrung enthielt.⁸ Dies zeigt meiner Meinung nach auch historisch die Nähe zwischen den genannten Rechten.

Diese Nähe ist im Rahmen der DSGVO weiterhin gegeben, denn das Löschungsrecht ist in Kapitel III “Rechte der betroffenen Person” angesiedelt. Es steht gemeinsam mit dem Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und weiteren Schutzrechten des 3. Abschnitts neben den Informations- und Auskunftsrechten nach Abschnitt 2.⁹

Das Recht auf Löschung in der DSGVO ist Teil eines möglichen mehrstufigen Prozesses, in dem die betroffene Person ihre Betroffenenrechte geltend machen kann. Zunächst kann die betroffene Person von ihren Informations- und Auskunftsrechten (Art. 13 - 15) Gebrauch machen, um sich ein Bild vom Umfang und der Art der Datenverarbeitung durch

⁵ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 7.

⁶ Vgl. Fritz in Jahnel, Jahrbuch 2022, S90.

⁷ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 4.

⁸ Vgl. Datenschutz-RL, Art. 12.

⁹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 4.

einen Verantwortlichen zu machen. Die so erlangten Informationen ermöglichen der betroffenen Person eine zielgerichtete Geltendmachung des Anspruchs auf Berichtigung, Löschung oder Widerspruch gemäß Art. 16 - 18 DSGVO. Es steht der betroffenen Person offen, sämtliche Betroffenenrechte unabhängig voneinander geltend zu machen. Sie muss keinem stufenweisen Vorgehen von Auskunfts- zu z.B. Löschungsantrag folgen.¹⁰

Eine Aussage zu allfälligen Mitwirkungs- und Präzisierungsbliedigkeiten der betroffenen Person trifft die DSGVO für das Auskunftsrecht, aber nicht spezifisch für das Berichtigungs- und Löschungsrecht.¹¹

Forgó/Feiler halten fest, dass die Präzisierungsbliedigkeit des letzten Satzes des ErwGr. 63, der formal dem Auskunftsrecht zuzuordnen ist, analog auch auf Art. 17, 18, 20 und 21 angewendet werden sollte. Insofern kann der Verantwortliche, wenn er eine große Menge an Daten einer betroffenen Person verarbeitet, von der betroffenen Person verlangen, dass diese präzisiert auf welche Informationen bzw. Verarbeitungen sich ihr Begehren bezieht.¹² Nachdem es sich um eine Obliegenheit handelt, ist diese nicht gegenüber der betroffenen Person durchsetzbar.¹³ Eine Nichterfüllung kann aber ggf. anspruchsmindernde Konsequenzen haben.

Meiner Ansicht nach ist die Anwendbarkeit des letzten Satzes von ErwGr. 63 auf das Löschungsrecht aus praktischer Sicht stimmig und stellt auch ein Indiz für die partielle Anwendbarkeit dieser Rechte dar. Allerdings ist in Frage zu stellen, inwieweit die Nichterfüllung der Obliegenheit im Rahmen von Art. 17 zu einer Anspruchsminderung führen kann. Eine Löschungsweigerung wäre meiner Ansicht nach bei Vorliegen eines Löschbegehrens nur dann argumentierbar, wenn die Angaben in diesem nicht ausreichen, um das Vorliegen eines Löschungsgrundes bzw. einer Ausnahme zu diesem zu prüfen und die betroffene Person keine weiteren Informationen zur Verfügung stellt, um eine Prüfung zu ermöglichen.

¹⁰ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 12.

¹¹ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 14/1.

¹² Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 2, Art. 18 DSGVO Rz 3, Art. 20 DSGVO Rz 4, Art. 21 DSGVO Rz 3.

¹³ Vgl. Forgó/Feiler, Art. 15 Rz 1.

2.1.1 Art. 17 Abs. 1

Inhaltlich ist Art. 17 DSGVO in 3 Absätze gegliedert. Abs. 1 beschreibt ein klassisches Lösungsrecht der betroffenen Person in Bezug auf die sie betreffenden Daten und legt gleichzeitig eine Löschungspflicht der Verantwortlichen bei Vorliegen der in Buchstaben a-f gelisteten Voraussetzungen fest.¹⁴

Die Buchstaben a-d nehmen Bezug auf eine rechtswidrige Speicherung. In Buchstabe a-c sind Fälle geregelt, in denen keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (mehr) gegeben ist. Buchstabe d beschreibt einen generellen Tatbestand der Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung, den Kamann/Braun als „*Auffangtatbestand*“¹⁵ bezeichnen.¹⁶

Buchstabe e eröffnet dem Gesetzgeber auf Unions- und Mitgliedstaat-Ebene die Möglichkeit, rechtliche Verpflichtungen für eine Löschung innerhalb des Rahmens der DSGVO festzulegen. Dieser Löschungsgrund korrespondiert mit Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Es muss sich hier um eine Rechtspflicht nach objektivem, hinreichend klarem und vorhersehbarem Recht handeln, eine vertragliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten ist nicht ausreichend.¹⁷

Buchstabe f hält eine Sonderregelung für die Löschung von Daten betreffend Dienste der Informationsgesellschaft nach Art. 8 Abs. 1 fest, die speziell zum Schutz von Minderjährigen dienen soll.¹⁸ In der Kommentarliteratur gibt es großteils übereinstimmende Diskussion zur Relevanz des Tatbestands unter Buchstabe f. Es wird zu Recht darauf verwiesen, dass ein Widerspruch zu einer vormals erteilten Einwilligung bereits unter Buchstabe b zu einer unrechtmäßigen Verarbeitung und damit einer Löschungspflicht des Verantwortlichen führen sollte, sofern keine andere Rechtsgrundlage vorliegt.¹⁹

¹⁴ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 1.

¹⁵ Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 20.

¹⁶ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 20.

¹⁷ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 29.

¹⁸ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 20.

¹⁹ So übereinstimmend Haidinger (vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 59.), Kamann/Braun (vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 31.) sowie Forgo/Feiler (vgl. Forgo/Feiler, Art. 17 Rz 15.)

Jahnel und Meents et al sehen in Buchstabe f eine Klarstellung für eine Konstellation, in der die Zustimmung aufgrund des Alters des Kindes vom Erziehungsberechtigten erteilt wurde, um auch in diesem Fall der unmittelbar betroffenen Person einen direkten Lösungsanspruch einzuräumen.²⁰ Somit wird lit. f als *lex specialis* zu Art. 17 Abs. 1 lit. b klassifiziert.²¹

Im Gegensatz zur exemplarischen Auflistung von Lösungsgründen in Art. 12 lit. b DS-RL ist die Aufzählung in Art. 17 Abs. 1 DSGVO abschließend. Die Tatbestände sind als alternativ anzusehen.²²

Die in Abs. 1 aufgelisteten Lösungsgründe decken sich mit jenen, die in ErwGr. 65 aufgeführt sind. Mit Blick auf ErwGr. 65 ist auch speziell auf den letzten Teil des zweiten Satzes zu verweisen, nach dem betroffene Personen insbesondere auch dann einen Anspruch auf Lösungsung haben sollen, wenn „*die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen gegen diese Verordnung verstößt.*“²³ Betreffend diese Formulierung gibt es Diskussion innerhalb der Literatur, was den Umfang des gemeinten Verstoßes betrifft.

Jahnel widerspricht einer breiten Auslegung, nach der auch Verstöße betreffend z.B. ein ordnungsgemäß geführtes Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30), datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25), etc. automatisch zu einer unrechtmäßigen Verarbeitung und somit einem Lösungsstatbestand führen würden.²⁴ Er hält zurecht fest, dass diese Auslegung letztendlich dem Telos des Rechts auf Lösungsung selbst widersprechen würde, „*weil ansonsten über den Umweg des Lösungsanspruchs jeder Verstoß gegen die DSGVO zu einem Unrechtmäßigkeitstatbestand gemacht würde.*“²⁵

Auch Kamann/Braun halten hierzu fest, dass eine Verarbeitung im Sinne des ErwGr. 65 dann gegen die DSGVO verstößt, wenn die Verarbeitung nicht den Qualitätsgrundsätzen nach Art. 5 entspricht.²⁶ Dies folgt gemäß Kamann/Braun aus dem EuGH Urteil zu Google

²⁰ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 36. und Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 67ff.

²¹ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 69.

²² Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 20.

²³ ErwGr. 65 DSGVO.

²⁴ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 31.

²⁵ Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 31.

²⁶ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 65.

Spain und Google²⁷. Analog zu Jahnel²⁸ sehen auch Kamann/Braun, dass ein Verstoß gegen Pflichten abseits jener, die aus Art. 7-11 entstehen, und die Pflichten aus dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit nach Art. 5 näher bestimmen, nicht zu einer Unrechtmäßigkeit im Sinne des ErwGr. 65 führen.²⁹

Gemäß Haidinger korrespondieren sowohl das Recht auf Löschung, als auch jenes auf Berichtigung mit den Pflichten des Verantwortlichen in Art. 5. Speziell hervorzuheben sind hier die Pflichten auf Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b), Datenminimierung (lit. c leg. cit.), Richtigkeit (lit. d leg. cit.) und Speicherbegrenzung (lit. e leg. cit.).³⁰

Was Zweckbindung betrifft, stellen Forgó/Feiler fest, dass der Tatbestand des Art. 17 Abs. 1 lit. d nur dann erfüllt ist, wenn die Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung in die Gegenwart andauert. Verstöße aus der Vergangenheit können nicht als Basis für eine Löschung nach lit. d dienen.³¹ Mit dieser Einschätzung gehen auch Kamann/Braun d'accord, wenn sie festhalten, dass eine nachträglich durch z.B. Einwilligung rechtmäßig gewordene Datenverarbeitung keine unrechtmäßige Verarbeitung im Sinne des lit. d konstituiert.³²

Haidinger hält fest, dass gemäß diverser Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 DSGVO, der Verantwortliche auch ohne Antrag der betroffenen Person zu Löschung oder Berichtigung verpflichtet ist, wenn ihm Unrichtigkeit oder ein Löschungsstatbestand zur Kenntnis gelangt.³³ Zudem führt Haidinger ins Treffen, dass sich eine eigenständige Löschungsverpflichtung schon aus dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 („und der Verantwortliche ist verpflichtet“³⁴) ergäbe.³⁵

Forgó/Feiler widersprechen dem und befinden, dass das „und“³⁶ dahingehend auszulegen sei, dass eine Pflicht zur Löschung in den Fällen in lit. a - f nur dann bestünde, wenn eine Löschung von der betroffenen Person zumindest implizit gewünscht wurde. Nach ihrer

²⁷ EuGH 13.05.2014, C-131/12.

²⁸ Vgl. FN 24

²⁹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 63-67.

³⁰ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 3.

³¹ Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 13.

³² Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 68.

³³ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 16.

³⁴ DSGVO Art. 17 HS 3.

³⁵ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 17.

³⁶ DSGVO Art. 17 HS 3.

Ansicht muss der Verantwortliche, wenn kein Löschbegehren vorliegt, nur geeignete Maßnahmen nach Art. 24 und Art. 25 DSGVO treffen und so die Grundsätze von Speicherbegrenzung und Rechtmäßigkeit wirksam umsetzen.³⁷

Problematisch ist in Zusammenhang mit einer autonomen Löschungspflicht des Verantwortlichen jedenfalls zu sehen, dass eine autonome und umfassende Ausübung der Löschungspflicht den Interessen der betroffenen Person mitunter auch widersprechen kann.³⁸

So gibt es bei unrichtigen bzw. nicht aktuellen Daten zum Beispiel eine Anspruchskonkurrenz betreffend das Recht auf Berichtigung und Vervollständigung (Art. 16) und das Recht auf Löschung (Art. 17). Die betroffene Person hat das Wahlrecht.³⁹ Dieses Wahlrecht ist essentiell, da eine Berichtigung durch eine Löschung vereitelt werden würde.⁴⁰

Ebenso hat eine betroffene Person bei Wegfall der Notwendigkeit zur Zweckerfüllung (Art. 17 Abs. 1 lit. a) die Möglichkeit, die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 lit. c DSGVO) anstelle einer Löschung zu verlangen, sollte sie die Daten für die Rechtsausübung benötigen. Auch hier ist die aktive Beteiligung der betroffenen Person an der Umsetzung der Löschungspflicht essentiell.⁴¹

Dementsprechend konstatieren Kamann/Braun, dass wiewohl Art. 17 Abs. 1 eine vom Lösungsanspruch unabhängige, aber korrespondierende Löschungspflicht des Verantwortlichen statuiert, dieser auch mit Blick auf Fälle von Art. 17 Abs. 1 lit. a und d nach dem Sprachgebrauch der DSGVO in Abstimmung mit Art. 12 Abs. 2 ff. einen Lösungsantrag bzw. die Zustimmung der betroffenen Person verlangt^{42, 43}.

³⁷ Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 5.

³⁸ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 70.

³⁹ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 4.

⁴⁰ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 68.

⁴¹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 70.

⁴² Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 70.

⁴³ Für Art. 17 Abs. 1 lit b und c sehen Kamann/Braun ohnehin eine Antragsmitteilung der betroffenen Person an den Verantwortlichen als gegeben. (Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 70.) Anders sieht die Thematik Peuker, der in einer unabhängigen Löschungspflicht des Verantwortlichen bei unrechtmäßiger Datenverarbeitung letztlich eine datenschutzfreundliche Auslegung des Art. 17. Abs. 1 auch im Sinn der betroffenen Person sieht. (Vgl. Peuker in Sydow, Art. 17 Rz 43.)

Herbst sieht dies ähnlich, ergänzt aber, dass auch Art. 17 Abs. 1 lit. f jedenfalls einen Antrag der betroffenen Person voraussetzt. Ansonsten wären Kinder faktisch von Diensten der Informationsgesellschaft ausgeschlossen, da ihre Daten sofort nach Erhebung auf Basis von Art. 17 Abs. 1 lit. f wieder zu löschen wären.⁴⁴

Zudem weist Herbst auf einen für das Thema partielle Löschung sehr wichtigen Aspekt in Zusammenhang mit Art. 17 Abs. 1 lit. c für den Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 hin, indem er festhält, dass in diesem Fall die Reichweite des Widerspruchs zu ermitteln ist. Nur wenn dieser die gesamte Verarbeitung umfasst, besteht eine unmittelbare Löschungspflicht. Betrifft der Widerspruch allerdings einzelne Verarbeitungsschritte, so sieht er die Löschung als unzulässig.⁴⁵

Herbst führt am Beispiel des Widerrufs nach Art. 17 Abs. 1 lit. b aus, dass ein Teilwiderruf oder der Widerruf einer Einwilligung, die sich nur auf einen Teil der Verarbeitung bezieht, keinen Lösungsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. b darstellt.⁴⁶

Hierauf nehmen Kamann/Braun direkt Bezug und stellen klar: *„Ein Teilwiderruf (auf Teile der Einwilligung bzw. Teile der Verarbeitung) stellt keinen Lösungsgrund für die nicht erfassten Teile und bei Untrennbarkeit dieser Teile insgesamt keinen ausreichenden Lösungsgrund dar.“*⁴⁷

Nachdem Herbst die Logik des Widerrufs explizit zu jener des Widerspruchs gleichsetzt⁴⁸ ergibt sich aus diesen Ausführungen meines Erachtens, dass sowohl für die Lösungsgründe Art. 17 Abs. 1 lit. b als auch für lit. c eine Teillösung in Frage kommt. Zudem lässt sich daraus ableiten, dass - in Ermangelung eines ausreichenden Lösungsgrunds - bei einem Teilwiderruf oder Teilwiderspruch betreffend Verarbeitungsschritte bei Untrennbarkeit der Teile gar keine Löschung vorzunehmen ist. Diese Auslegung bewirkt eine hohe Relevanz der Verarbeitungsstruktur, die durch den

⁴⁴ Vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 16.

⁴⁵ Vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 12.

⁴⁶ Vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 25.

⁴⁷ Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 25.

⁴⁸ Dies in Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 11f.: Rz 11 verweist auf Rz 25, in der der Teilwiderruf erläutert wird. Rz 12 hält fest, dass Ähnliches (wie in Rz 11 mit Verweis auf Rz 25 für den Widerruf ausgeführt) auch im Fall des Widerrufs der Einwilligung (lit. c) für den Widerruf nach Art. 21 Abs. 1 gilt.

Verantwortlichen bestimmt ist, auf die Möglichkeit der betroffenen Person auch eine partielle Löschung zu erwirken.⁴⁹

Für ein Ergebnis einer Teillöschung im Sinne der betroffenen Person kommt meiner Meinung nach auch dem Erleichterungsgrundsatz gemäß Art. 12 DSGVO große Bedeutung zu, der auch für Art. 17 DSGVO Anwendung findet, denn mit Blick auf Modalitäten, Vorgehensweise und Fristen zur Ausübung des Löschungsrechts ist Art. 17 - wie alle Betroffenenrechte der DSGVO - in Verbindung mit Art. 12 zu lesen.⁵⁰

Meiner Ansicht nach muss gemäß dem Erleichterungsgrundsatz bei einem Antrag auf partielle Löschung jedenfalls eine umfassende Kommunikation mit der betroffenen Person zu einer Umsetzungsmöglichkeit dieser bzw. Alternativen und den jeweiligen Hintergründen stattfinden.

2.1.2 Art. 17 Abs. 2

Die Bestimmung in Art. 17 Abs. 2 DSGVO soll gemäß ErwGr. 66 dem Recht auf Vergessenwerden im Internet mehr Geltung verschaffen und das Recht auf Löschung ausweiten.⁵¹ Zweck ist, über das Löschungsrecht beim direkten Verantwortlichen hinaus eine schnellere und einfachere Pflichterfüllung bei weiteren Verantwortlichen zu ermöglichen, sodass eine möglichst breite Beseitigung der betroffenen Informationen aus dem öffentlichen Raum erreicht wird.⁵²

Festgehalten wird dieses „Recht auf Vergessen“ im engeren Sinne als eine Art Informationspflicht, die den Verantwortlichen trifft, wenn er die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat und nach Abs. 1 zur Löschung dieser verpflichtet ist. In diesem Fall

⁴⁹ Herbst referenziert hier auf einzelne Verarbeitungsschritte als Teile. (vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17, Rz 12) Insofern sind einzelne voneinander unabhängige Verarbeitungen nicht als Teile in diesem Sinn zu begreifen. Das ist insofern relevant, als dass der OGH in 6 Ob 195/08g, der eine Kreditauskunftei betraf, bei einer angezeigten Teillöschung die Entscheidung ob die Restdaten im Verzeichnis des Verantwortlichen verbleiben oder auch gelöscht werden in das Ermessen des Verantwortlichen gestellt hat. (Vgl OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.) Sind also die einzelnen Zahlungserfahrungsdaten als eigene Verarbeitungen zu klassifizieren, so ist die Unzulässigkeit einer Löschung, die Herbst hier konstatiert in solchen Fällen nicht gegeben. Die Festlegung der ausschlaggebenden Komponente - nämlich inwieweit Tätigkeiten als Verarbeitungsschritte einer Verarbeitung oder einzelne Verarbeitungen klassifiziert werden, liegt allerdings im Ermessen des Verantwortlichen, was diesem den größeren Einfluß auf das Ergebnis erlaubt. Weitere Details dazu, wie sich dies auf partielle Löschung auswirkt finden sich in Kapitel 3.1 und 4.

⁵⁰ Vgl. Jähnel/Bergauer, Art. 17 Rz 7.

⁵¹ Vgl. ErwGr. 66 DSGVO.

⁵² Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 44.

muss er angemessene Maßnahmen treffen, um weitere Verantwortliche, die die betroffenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass die betroffene Person die Löschung aller Links zu und Kopien oder Replikationen von diesen personenbezogenen Daten verlangt hat. Relativiert ist die Informationspflicht in Abs. 2 durch die Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und Implementierungskosten.⁵³

Der Begriff des „Öffentlich-Machens“ wird in der DSGVO nicht spezifisch definiert. Inhaltlich meint der Begriff, dass die Daten einer unbegrenzten Zahl an Personen zugänglich gemacht wurden.⁵⁴

Ein Öffentlichmachen braucht gemäß Kamann/Braun objektiv ein aktives und subjektiv ein vorsätzliches Handeln⁵⁵, was auch mit der von Haidinger et al. getroffenen Spezifizierung, dass eine Datenpanne nicht als Öffentlichmachen eingestuft werden kann, stimmig ist⁵⁶.

Gemäß der Formulierung des letzten Nebensatzes von Abs. 2 muss die betroffene Person die Löschung der veröffentlichten Daten auch durch andere Verantwortliche verlangen. Entsprechend dem bereits referenzierten Erleichterungsgrundsatz nach Art. 12 Abs. 2 sind an diesen Antrag keine hohen Anforderungen zu knüpfen. Auch eine konkludente Forderung wird hier ausreichen.⁵⁷

Die weiteren Verantwortlichen, die durch den ersten Verantwortlichen informiert wurden, sind nicht automatisch zur Löschung verpflichtet. Sie müssen ihrerseits die weitere Verwendbarkeit der Daten nach den Kriterien des Art. 17 prüfen.⁵⁸

2.1.3 Art. 17 Abs. 3

Dem in Art 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO niedergelegten Löschungsrecht ist gemein, dass es nicht gilt, wenn einer der Ausnahmetatbestände in Abs. 3 lit. a-e gilt, der eine weitere Verarbeitung erforderlich macht.⁵⁹

⁵³ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 43.

⁵⁴ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 46.

⁵⁵ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 46.

⁵⁶ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 77.

⁵⁷ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 78.

⁵⁸ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 63.

⁵⁹ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 2.

In Abs. 3 sind als Ausnahmen die Ausübung des Rechts auf Meinung- und Informationsfreiheit (nach Art. 11 Abs. 1 GRC), die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder die Ausübung öffentlicher Gewalt, ein überwiegendes öffentliches Gesundheitsinteresse (nach Art. 9 Abs. 2 lit. h und Art. 9 Abs. 3 DSGVO), ein öffentliches Archivinteresse oder wissenschaftliche oder historische Forschungs- und statistische Zwecke (im Sinne von Art. 89 Abs. 1 DSGVO) oder die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen genannt.⁶⁰

Unter den Voraussetzungen von Art. 23 DSGVO sind weitere Beschränkungen des Löschungsrechts durch den nationalen Gesetzgeber möglich.⁶¹

Mit Blick auf Abs. 3 gehen Jahnelt und Forgó/Feiler einig, dass die hier enthaltene Regelung irreführend ist, da bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorliegt und somit die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt sind.⁶²

Jahnelt sieht in Abs. 3 aber einen Mehrwert betreffend die Rechtsklarheit, was lit. a und e betrifft, da sich hier die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nur mit einigem interpretativen Aufwand ergeben würde.⁶³

Wie auch die Auflistung in Abs. 1 ist auch jene in Abs. 3 abschließend und erschöpfend. Die Verarbeitung ist aufgrund der Voraussetzung der Erforderlichkeit zu den gelisteten Zwecken immer auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken und es ist ein angemessener Ausgleich sämtlicher kollidierender Rechtsgüter herzustellen.⁶⁴

Dieser Ausgleich ist im Zusammenhang mit den Fällen betreffend das Löschungsrecht besonders spannend, da er bedeutet, dass trotz des für betroffene Personen absolut anmutenden Titels „Recht auf Vergessenwerden“ keine absolute Gültigkeit gegeben ist. Zu beachten sind hier diverse Grundrechte. Einerseits jene, die auch explizit in Art. 17 Abs. 3 aufgeführt sind, aber auch z.B. das Grundrecht auf Dienstleistungsfreiheit von (Internet-

⁶⁰ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 10.

⁶¹ Vgl. Jahnelt/Bergauer, Art. 17 Rz 40.

⁶² Vgl. Jahnelt/Bergauer, Art. 17 Rz 4. sowie Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 19.

⁶³ Vgl. Jahnelt/Bergauer, Art. 17 Rz 4.

⁶⁴ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 58.

)Dienstleistern (und der entsprechenden passiven Dienstleistungsfreiheit ihrer Nutzer) gemäß Art. 56 AEUV, das Recht (der Öffentlichkeit) auf Informationszugang gemäß Art. 11 Abs. 1 GRC, das Grundrecht auf unternehmerische Freiheit gemäß Art. 16 GRC und dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechte, die Teil des Rechts des geistigen Eigentums gemäß Art. 17 Abs. 2 GRC sind.⁶⁵

Bergauer hält fest, dass die Ausnahmen in Abs. 3 ausschließlich den Wegfall der Verpflichtung des Verantwortlichen zu löschen bzw. des Anspruchs der betroffenen Person auf Löschung in konkreten Einzelfällen bewirken.⁶⁶ Zudem verlangt das Erforderlichkeitsprinzip eine Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einzelfall.⁶⁷ Für Ausnahmetatbestände nach Abs. 3. trifft die Behauptungs- und Beweislast den Verantwortlichen.⁶⁸

Mit Blick auf das Thema dieser Arbeit ist interessant, dass diese Interessenabwägung in der Spruchpraxis der DSB wie auch in der Rechtsprechung der Gerichte durchaus komplex und vor allem auch granular betreffend unterschiedliche Datenobjekte ausfallen kann.⁶⁹ Besonders auffallend ist dies im Bereich der Bonitätsdatenbanken, wo der EuGH zuletzt im Rahmen der Schufa I Entscheidung⁷⁰ festgestellt hat, dass für Daten über Insolvenzen mit Restschuldbefreiung das Interesse der betroffenen Person an einer (Wieder-)Teilnahme am Wirtschaftsleben höher zu gewichten ist, was eine eingeschränktere Verarbeitungs-/Speicherdauer dieser Daten zur Folge hat. Konkret nennen Zavadil et al. für Österreich § 256 Abs. 2 IO und damit eine Frist von einem Jahr und zwar unabhängig von der Quelle, der die Daten entstammen. Für Daten über Insolvenzen ohne Restschuldbefreiung ist in zwei Datenkategorien zu unterscheiden und zwar Daten zu noch offenen Verbindlichkeiten nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und Daten über den Umstand, dass es in der Vergangenheit zu einem Insolvenzverfahren ohne Restschuldbefreiung gekommen ist. Daten der ersten Kategorie sind jedenfalls bis zur vollständigen Begleichung zu Bonitätszwecken verarbeitbar. Dies gemäß Zavadil et al. mit Blick auf das Grundrecht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen und somit im Rahmen von Art. 17 Abs. 3 lit. e. Für

⁶⁵ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 23.

⁶⁶ Vgl. Bergauer/Gosch, Datenschutzrecht, S302, Rz 162.

⁶⁷ Vgl. Bergauer/Gosch, Datenschutzrecht, S302, Rz 164.

⁶⁸ Vgl. Jähnel/Bergauer, Art. 17 Rz 40.

⁶⁹ Vgl. Kapitel 4

⁷⁰ Vgl. EuGH 07.12.2023, C-634/21 sowie verb. Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA-Urteile)

Daten der zweiten Kategorie haben Gläubigerinteressen aufgrund des Bestehens von Verbindlichkeiten ein höheres Gewicht, was eine Verarbeitung zu Bonitätszwecken, über den in § 256 Abs. 2 IO definierten Zeitraum hinaus, rechtfertigt.⁷¹

Die Abwägung der Interessen mit Blick auf die Daten der betroffenen Person findet hier nach meiner Einschätzung primär mit Blick auf den resultierenden Grundrechtseingriff im Einzelfall statt und kann somit eben für Datenobjekte unterschiedlich ausfallen. Ist dies der Fall, so kann meiner Meinung nach eine nur partielle Löschung angezeigt sein.⁷²

2.1.4 Rechtsausübung

Die Ausübung des Löschungsrechts nach Art. 17 DSGVO erfolgt durch einen entsprechenden Antrag der betroffenen Person. Der Lösungsantrag unterliegt keinen Formvorschriften und es gibt keine Frist für seine Einlegung. Inhaltlich muss der Antrag das Lösungsbegehren klar machen und zumindest die Identifizierung der den Antragstellers betreffenden Daten wie auch des Lösungsgrundes ermöglichen.⁷³

Zur Verteilung der Behauptungs- und Beweislast enthält die DSGVO keine eindeutige Regelung. Gemäß Kamann/Braun trifft die betroffene Person eine Behauptungs- sowie Darstellungs- und Substantiierungslast für das Vorliegen eines Lösungsgrundes.⁷⁴

Haidinger et al. sehen auf Basis einer Entscheidung des BVwG vom 18.03.2019⁷⁵ sogar Behauptungs- und Beweislast bei der betroffenen Person.⁷⁶ Dazu ist festzuhalten, dass die genannte Entscheidung Art. 16 DSGVO und nicht Art. 17 DSGVO betrifft und hier eine Umlegung stattfindet.⁷⁷

Mit Blick auf diese Arbeit sind in diesem Zusammenhang auch die Erleichterungspflicht des Verantwortlichen nach Art. 12 Abs. 2 DSGVO wie auch die Präzisierungspflicht der betroffenen Person gemäß ErwGr 63 spannend. Die bereits erwähnte Erleichterungspflicht bedeutet, dass der Verantwortliche den Antrag sachgerecht auslegen

⁷¹ Vgl. Zavadil/Rohner, Dako 2024, S8.

⁷² Eine Evaluierung der Rechtsprechung zu einzelnen Fällen im Bonitätskontext findet sich in Kapitel 4.1.

⁷³ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 72ff.

⁷⁴ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 70ff.

⁷⁵ BVwG 18.03.2019, W211 2208247-1.

⁷⁶ Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 47.

⁷⁷ Vgl. BVwG 18.03.2019, W211 2208247-1.

muss und notwendigenfalls auch Unklarheiten betreffend den Antrag aufklären muss. Dies soll einer Eindeutigkeit des Antrags dienen, sodass der Verantwortliche seine Pflicht entsprechend dem Willen des Antragstellers erfüllen kann.⁷⁸ Der Umfang des Löschantrags umfasst maximal sämtliche betroffene Verarbeitungen der den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten.⁷⁹

Kamann/Braun halten hierzu fest: *„In diesem Rahmen kann der Antragsteller den Umfang des Löschungsrechts selbst bestimmen. Er kann zB den Antrag auf bestimmte Daten, Datenarten oder auf bestimmte Formen, Zwecke oder Teile der Verarbeitung beschränken.“*⁸⁰ Dies unterstreicht meiner Meinung nach die Möglichkeit der betroffenen Person eine partielle Löschung beim Verantwortlichen anzufragen.

Die Präzisierungspflicht trifft die betroffene Person laut Forgó/Feiler gemäß ErwGr. 63 dann, wenn der Verantwortliche eine große Menge an Daten von ihr verarbeitet und daher verlangen können soll, dass diese⁸¹ *„präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt“*⁸². Forgó/Feiler sind der Auffassung, dass dies analog für Art. 17 angewendet werden sollte⁸³.⁸⁴

Folgt man der Auffassung von Forgó/Feiler⁸⁵, so zeigt sich meiner Meinung nach auch hier ein Anknüpfungspunkt zur bereits von Kamann/Braun⁸⁶ ausgeführten Möglichkeit eines beschränkten und somit auch potentiell teilweisen Löschantrags.

Der Verantwortliche, an den der Antrag zu richten ist, muss betreffend der Erledigung ohne schuldhafte Verzögerung handeln. Ihm steht inhaltlich eine angemessene Frist zur Prüfung der Löschstatbestände zu, die je nach Komplexität auch vom Einzelfall abhängen wird. Was die österreichische Rechtslage betrifft, so kann nach § 4 Abs. 2 DSG die tatsächliche Löschung bei automationsunterstützt verarbeiteten Daten dann aufgeschoben

⁷⁸ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 74.

⁷⁹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 75.

⁸⁰ Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 75.

⁸¹ Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 2.

⁸² ErwGr. 63 DSGVO.

⁸³ Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 2.

⁸⁴ Detaillierter hierzu Kapitel 2.1.

⁸⁵ Cf. Fn 82

⁸⁶ Cf. Fn 78

werden, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten passieren kann. In einem solchen Fall sind die Daten bis dahin mit Wirkung nach Art. 18 Abs. 2 DSGVO einzuschränken.⁸⁷

2.1.5 Rechtsschutz

Die Sanktionen bei einer Verletzung des Rechts auf Löschung liegen gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b bei einer Geldbuße von bis zu 20 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens bei bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorherigen Geschäftsjahres, je nachdem welcher Betrag höher ausfällt. Bei Ablehnung oder Nichtbearbeitung eines Löschungsantrags kann eine betroffene Person nach Art. 77 DSGVO iVm § 24 Abs. 1 und Abs. 4 DSG an die DSB herantreten.⁸⁸ Parallel dazu hat die betroffene Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf direkt gegen den Verantwortlichen gemäß Art. 79 DSGVO.⁸⁹

2.2 Nationale Durchführung in Österreich

Die DSGVO bedurfte als EU-Verordnung zwar prinzipiell keiner grundsätzlichen Umsetzung in den Mitgliedsstaaten, da sie direkt anwendbar ist, aufgrund der großen Anzahl an Öffnungsklauseln bestand aber dennoch Bedarf an Umsetzungen in nationales Recht. Zudem war die RL (EU) 2016/680 (JI-RL) umzusetzen.⁹⁰

Dadurch, dass die DSGVO direkt anwendbar ist, müssen die Umsetzungsbestimmungen des 1., 2., 4. und 5. Hauptstücks des DSG immer parallel und ergänzend zur DSGVO gelesen werden, weil sich hier Ergänzungen und teilweise Umsetzungen finden.⁹¹

Hier soll nur ein kurzer Blick auf jene Umsetzungskomponenten geworfen werden, die den Aspekt der Löschung betreffen.

Das Recht auf Löschung ist in Österreich in § 1 Abs. 3 Z. 2 DSG als Grundrecht im Verfassungsrang normiert.⁹² Mit Blick auf das Löschungsrecht ist in Österreich zudem in

⁸⁷ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 20.

⁸⁸ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 66f.

⁸⁹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 77.

⁹⁰ Vgl. Souhrada-Kirchmayer in Baumgartner, Jahrbuch 2018, S. 58.

⁹¹ Vgl. Souhrada-Kirchmayer in Baumgartner, Jahrbuch 2018, S. 61.

⁹² Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 7.

§ 4 Abs. 2 DSG festgehalten, dass in Fällen, in denen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Löschung von automationsgestützt verarbeiteten personenbezogenen Daten nur zu bestimmten Zeitpunkten durchgeführt werden kann, die Verarbeitung der betreffenden Daten mit Wirkung von Art. 18 Abs. 2 DSGVO bis zu diesem Zeitpunkt einzuschränken ist.⁹³

Zudem ist zum Thema Löschung noch das 2024 in § 9 DSG neu geregelte Medienprivileg relevant. Dieses betrifft die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken durch Medienunternehmen oder Mediendienste und privilegiert neben den Unternehmen auch die Angestellten, Organe und weitere Personen, die journalistisch auf Basis eines Vertrags an der Gestaltung von Publikationen mitarbeiten. Neu geregelt wurde § 9 Abs. 1 lit. a. Interessant ist hier, dass die Regelung auch die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch Nicht-Medienunternehmen wie Hobby- und Bürgerjournalisten anspricht. Diesen werden geringere Privilegien eingeräumt.⁹⁴

Während der journalistischen Recherchen, nach Veröffentlichung in einem Medium und insoweit eine konkurrierende Anspruchslage wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte besteht, sind die Rechte auf Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) nicht anzuwenden. Soweit zum Schutz der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit erforderlich und verhältnismäßig, darf der Verantwortliche im Einzelfall bei Geltendmachung von Berichtigungs- und Einschränkungswert diese verweigern.⁹⁵

Weiterhin ist das Löschungsrecht im Kontext des Bereichs der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in § 45 DSG umgesetzt. Dieses sieht ein Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten sowie auf eine Einschränkung der Verarbeitung vor. Anders als im Rahmen der DSGVO ist letztere nur dann möglich, wenn die betroffene Person entweder die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und diese nicht festgestellt werden kann, oder aber die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe weiter aufbewahrt werden müssen. Der Verantwortliche hat im Fall einer Berichtigung,

⁹³ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art 17 Rz 70.

⁹⁴ Vgl. Jahnel, jusIT 2024, 147f.

⁹⁵ Vgl. Jahnel, jusIT 2024, 148.

Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung alle Empfänger der betroffenen Daten in Kenntnis zu setzen. Diese haben die Verpflichtung, die entsprechenden personenbezogenen Daten, die ihrer Verantwortung unterliegen, unverzüglich zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken.⁹⁶

Inhaltlich ist im Zusammenhang mit dem Thema Löschung national noch auf Aufbewahrungspflichten hinzuweisen, die in der österreichischen Rechtsordnung bestehen. Diese sind in einer Zusammenstellung der WKO⁹⁷ aufrufbar.⁹⁸

2.3 Begriffsdefinition „Löschung“ nach Art. 17 DSGVO

Der Begriff „Löschung“ ist in der DSGVO selbst nicht definiert, was durchaus überrascht, wie auch Jähnel festhält.⁹⁹

Für das Löschungsrecht ist festzuhalten, dass dieses im Kontext der DSGVO - soweit es personenbezogene Daten, die Teil eines Ablagesystems sind oder dafür bestimmt sind betrifft - auch für Papierakten¹⁰⁰ gilt.¹⁰¹

Das deutsche BDSG weist eine Definition für „Löschen“ auf, und zwar unter § 3 Abs. 4 Z. 5: „das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten“¹⁰² (BDSG). Warter hält fest, dass durch diese Definition deutlich wird, dass Löschen auf unterschiedliche Weise erfolgen kann und Daten nicht unbedingt physisch zerstört werden müssen.¹⁰³

⁹⁶ Vgl. Souhrada-Kirchmayer in Baumgartner, Jahrbuch 2018, S84.

⁹⁷ Dies unter <<https://www.wko.at/datenschutz/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen>>.

⁹⁸ Vgl. Jähnel/Bergauer, Art. 17 Rz 44.

⁹⁹ Vgl. Jähnel/Bergauer, Art. 17 Rz 12.

¹⁰⁰ In diesem Kontext kann auch auf diverse Entscheidungen des VfGH zu 209 StGB verwiesen werden. (Vgl. VfGH B 295/05 VfSlg 18.324; B 1590/03 VfSlg 17.745.) Für Behördenakten ist ein Anspruch auf Aktenvernichtung bzw. deren Umfang mit Haidinger stark einzelfallabhängig zu sehen. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass Akten von Behörden (z.B. Bescheid inkl. Spruch, das diesem zugrunde liegende gesetzliche Ermittlungsverfahren, Sachverhaltsfeststellungen, etc.) nach traditioneller Auffassung keinem Löschungs- oder Berichtigungsanspruch unterliegen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist das Abändern von Bescheiden anderer Verwaltungsbehörden durch die DSB nicht möglich. Es sind jedoch die Rechtsschutzmöglichkeiten des AVG bzw. der Materiengesetze zugänglich. (Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 6.)

¹⁰¹ Vgl. EDSA, Leitl. 01/2022, Rz 99.

¹⁰² BDSG, § 3 Abs. 4 Z 5.

¹⁰³ Vgl. Warter, Dako 2018, S40.

Im Rahmen der Definition von „*Verarbeitung*“¹⁰⁴ in der DSGVO werden sowohl Vernichtung als auch Löschung als Verarbeitungen genannt („*das Löschen oder die Vernichtung*“¹⁰⁵), woraus Jahnelt wie auch Kamann/Braun ableiten, dass eine Gleichsetzung dieser beiden Begrifflichkeiten nicht angebracht ist.¹⁰⁶

Damit kann einerseits festgehalten werden, dass eine Löschung als Verarbeitung zu begreifen ist, und für sie dementsprechend eine Rechtsgrundlage nach DSGVO nötig ist.¹⁰⁷ Andererseits ist es relevant, Löschung und Vernichtung zu differenzieren. Jahnelt tut dies für die Begriffe Löschung und Vernichtung insofern, als dass er die Vernichtung vor allem als für Daten in nicht elektronischer Form relevant sieht, wohingegen Löschung Daten betrifft, die auf einem elektronischen Datenträger abgespeichert sind. Er hält jedoch auch fest, dass das Vernichten darauf abzielt, dass ein physischer Datenträger vollständig zerstört wird, wohingegen es beim Löschen von Daten darum geht, es unmöglich zu machen, den informationellen Inhalt ohne unverhältnismäßigen Aufwand wiederherzustellen.¹⁰⁸ Damit ist meiner Meinung nach auch festgehalten, dass eine physische Vernichtung elektronischer Datenträger durchaus auch eine Option darstellt.

Auch nach Kamann/Braun setzt Löschung nicht unbedingt eine physikalische Vernichtung voraus, aber es bedarf einer Einwirkung auf die Daten, sodass eine in den Daten verkörperte Information ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr im üblichen Verfahren gewonnen werden kann.¹⁰⁹

Jahnelt verweist mit Blick auf die österreichische Rechtsprechung darauf, dass eine technische Löschung elektronischer Daten nicht bloß die Deaktivierung der Zugriffsmöglichkeit oder Deaktivierung generell bedeutet. Er nennt hier eine Aussage des OGH¹¹⁰, aus der hervorgeht, dass es dem Löschungsgebot des DSG 2000 nicht genügt, wenn die Datenorganisation verändert wird, sodass ein gezielter Zugriff auf die betroffenen

¹⁰⁴ DSGVO, Art. 4 Z. 2.

¹⁰⁵ DSGVO, Art. 4 Z. 2.

¹⁰⁶ Vgl. Jahnelt/Bergauer, Art. 17 Rz 12. sowie Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 35.

¹⁰⁷ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 6/3.

¹⁰⁸ Vgl. Jahnelt/Bergauer, Art. 4 Z. 2 Rz 17.

¹⁰⁹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 35.

¹¹⁰ OGH 15.04.2010, 6Ob41/10p.

Daten nicht mehr möglich ist. Nach Jahnel ist diese Aussage auf die Rechtslage der DSGVO übertragbar.¹¹¹

Mit Forgó/Feiler kann festgehalten werden, dass es einer Löschung mit Blick auf die DSGVO auch entspricht, wenn die Datenverarbeitung so reduziert wird, dass sie nicht mehr in den Rahmen der DSGVO fällt. Als Beispiel nennen Forgó/Feiler hier, dass das Recht auf Vergessenwerden gegen einen Suchmaschinenbetreiber nur soweit die Suche aus einem EWR-Mitgliedstaat durchgeführt wird, besteht. Zu verweisen ist hier auf C-507/17 – Google LLC/CNIL¹¹² und die Tatsache, dass es somit keinen globalen Lösungsanspruch gibt. Insofern kann eine Löschung mit Blick auf die geographische Reichweite, potentiell auch nur partiell, also nicht gesamthaft global erfolgen.¹¹³

Auch ist anzumerken, dass eine Anonymisierung von betroffenen Daten im Ergebnis einer Löschung entspricht, wie auch von der DSB¹¹⁴ bestätigt wurde. Wichtig ist hier, dass weder der Verantwortliche noch ein Dritter den Personenbezug ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand wiederherstellen kann.¹¹⁵

Ebenso wie der Begriff der Löschung ist auch jener der Anonymisierung im verbindlichen Teil der DSGVO nicht definiert.¹¹⁶

Inhaltlich kann aus ErwGr. 26 geschlossen werden, dass nach erfolgter Anonymisierung folgendes Ergebnis vorliegen muss: *„Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.“*¹¹⁷

Interessant im Kontext von partieller Löschung ist, dass Kamann/Braun ausführen, dass Löschung entsprechend der Gesamtzielsetzung des europäischen Datenschutzrechts umfassend sein muss und sich grundsätzlich auf sämtliche Daten und Datenträger beziehen muss. Gleichzeitig relativieren Kamann/Braun aber, dass dies nur jene Daten betrifft, auf

¹¹¹ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 12.

¹¹² EuGH 24.09.2019, C-507/17.

¹¹³ Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 7.

¹¹⁴ DSB 05.12.2018, DSB-D123.270/0009.

¹¹⁵ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 13.

¹¹⁶ Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 170.

¹¹⁷ ErwGr. 26 DSGVO.

die das Löschungsverlangen gerichtet ist. Ebenso ist es nicht notwendig, identische Daten aus einer anderen Datenverkörperung zu beseitigen, wenn diese einer berechtigten Zwecksetzung entsprechend Art. 6 DSGVO entspricht.¹¹⁸

Diese Punkte können meiner Meinung nach inhaltlich als Bestätigung der Option partieller Löschung begriffen werden. Wenn es personenbezogene Daten gibt, die einer betroffenen Person zugeordnet sind, aber eine umfassende Löschung als eine solche verstanden wird, die nur jene Daten umfasst, auf die sich das Löschungsverlangen richtet, dann bedeutet das denklogisch, dass Daten auf die das Löschungsverlangen eben nicht gerichtet war, auch nach einer umfassenden Löschung weiterhin vorhanden sein können. Somit hat eine partielle Löschung stattgefunden.

Die Mittel, die ergriffen werden, um die oben beschriebenen Ziele und damit Löschung zu erreichen, liegen im Auswahlermessen des Verantwortlichen.¹¹⁹ Es besteht kein Wahlanspruch der betroffenen Person hierzu wie Forgó/Feiler mit Verweis auf DSB-D123.270/0009-DSB/2018¹²⁰ und mit Verweis auf VwGH 2008/05/007¹²¹ festhalten.¹²²

Eine völlige Irreversibilität ist unabhängig vom Mittel der Löschung nicht notwendig. Die Tatsache, dass eine Rekonstruktion z.B. unter Heranziehen von Hilfsmitteln, sich zu irgendeinem Zeitpunkt als möglich erweist, heißt nicht, dass die Löschung als unzureichend anzusehen ist.¹²³ Die Thematik der Irreversibilität der Löschung im Kontext der DSGVO gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch ist durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Aufwands der Löschung eingeschränkt, der im DSGVO Kontext dazu führt, dass eine relative Irreversibilität als ausreicht.¹²⁴

Als mögliche Vorgehensweisen zur Löschung nennen Kamann/Braun physische Beseitigung der Daten durch Überschreiben der Informationen ohne einen Eingriff in die Integrität des Datenträgers, mechanische, chemische oder physikalische Maßnahmen, Vernichtung von Codes oder anderen Entschlüsselungseinrichtungen ohne die Daten selbst

¹¹⁸ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 36f.

¹¹⁹ Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 169.

¹²⁰ DSB 05.12.2018, DSB-D123.270/0009.

¹²¹ VwGH 23.11.2009, 2008/05/007.

¹²² Vgl. Forgó/Feiler, Art. 5 Rz 18.

¹²³ Vgl. übereinstimmend Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 63. sowie Thiele/Wagner, § 24 Rz 172.

¹²⁴ Vgl. Ansgar/Koreng in Taeger/Gabel, § 35 Rz 116f.

zu beseitigen, sofern ohne diese Angaben eine Deutung der Daten nicht mehr möglich ist und auch die Löschung der Verknüpfung von Datenteilmengen soweit sich die betreffende Information nur aus dieser Verknüpfung ergibt.¹²⁵

3 Partielle Löschung

3.1 Partielle Löschung in der Zusammenschau

In diesem Kapitel wird eine Übersicht und Evaluierung jener Elemente vorgenommen, die bei Betrachtung und Abgrenzung des datenschutzrechtlichen Rechts auf Löschung in Hinblick auf partielle Löschung hervortreten.

Zu beginnen ist meines Erachtens mit der Definition partieller Löschung. Dem Begriff partiell wird im Duden die Bedeutung teilweise zugeschrieben.¹²⁶ Insofern geht es bei partieller Löschung also um die Löschung von Teilen vom Datenbestand eines Verantwortlichen.

Hier ist gleich zu Anfang festzuhalten, dass Art. 17 DSGVO textlich keine Vorgaben dazu enthält, ob das Recht auf Löschung ausschließlich vollumfänglich oder auch teilweise, nämlich hinsichtlich bestimmter Datenobjekte ausgeübt werden kann.¹²⁷

Im Rahmen der DSGVO kommt es auf das Ergebnis der Löschhandlung an, das gewährleisten muss, dass die betroffenen Daten nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand wiederhergestellt werden können.¹²⁸ Somit muss es bei partieller Löschung im Kontext der DSGVO also um eine teilweise Löschung gehen, die als Ergebnis der Löschhandlung gewährleisten muss, dass die betroffenen Daten nicht mehr ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die Notwendigkeit, eine Wiederherstellung nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu gewährleisten, ist bei partieller Löschung eine besondere Herausforderung. Es kann schwierig sein sicherzustellen, dass die relevanten Daten nur an einem bestimmten Ort des

¹²⁵ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 40.

¹²⁶ Vgl. Duden, <<https://www.duden.de/rechtschreibung/partiell>>; (aufgerufen am 21.09.2025).

¹²⁷ Vgl. Fritz in Jahnke, Jahrbuch 2022, S. 90.

¹²⁸ Vgl. Warter, *Dako* 2018, S 40.

Speichermediums gespeichert wurden und damit auch, dass sie vollumfänglich gelöscht werden. Zudem greifen die Interfaces, die von Herstellern für Löschung zur Verfügung gestellt werden, oft nur auf der Geräteebene, sodass sie nicht für eine Teillöschung verwendet werden können. Aus organisatorischer Sicht stellt sich die Frage inwieweit Teildaten z.B. separat verschlüsselt werden können, sodass eine kryptographische Löschung des Schlüssels betreffend diese möglich ist.¹²⁹

Trotz dieser Herausforderungen hält schon Baustein 60 „Löschen und Vernichten“ des LfDI M-V fest, dass die Datenstruktur sowie die Speicherung von Daten bei Verantwortlichen so gestaltet sein muss, dass ein Löschen auch der Inhalte einzelner Datenfelder, Datensätze oder vordefinierter Gruppen von Daten mit überschaubarem Aufwand möglich ist.¹³⁰¹³¹

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die konkrete Granularität, in der Daten löschar sein müssen auch vom Risiko der Datenverarbeitung abhängt, wobei die Präzision mit der Löschung möglich sein muss höher auszufallen hat, je höher das Risiko durch die Datenverarbeitung einzuschätzen ist. Die Tatsache, dass auch ein gesamthaftes Löschen von Daten, deren Verarbeitung ein hohes Risiko birgt, möglich sein muss, sieht der LfDI M-V dabei nicht als widersprüchlich.^{132 133}

Diese Aussage ist im Kontext der vorliegenden Arbeit besonders relevant, da sie ein weiteres Indiz für die Praxisrelevanz und technische Umsetzungsnotwendigkeit partieller Löschung ist.¹³⁴

Dies gilt umsomehr, da die österreichische DSB im Bescheid DSB-D123.822/0005-DSB/2019¹³⁵, der sich auch mit partieller Löschung beschäftigt, festhält, „*dass sich ein*

¹²⁹ Vgl. Chandramouli/Hibbard, NIST SP 800-88r2, S. 18ff.

¹³⁰ Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S. 3.

¹³¹ Betreffend Löschung in Archiven und Backups cf. Kapitel 3.2.1

¹³² Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S 3f.

¹³³ Schon das DSG 2000 (BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 13/2005) misst Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit eine besondere Eingriffstiefe in das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 DSG 2000 zu und erklärte daher Verarbeitungen zu diesem Zweck nach § 18 Abs. 2 Z. 3 Datenanwendungen, die die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck haben, für vorab kontrollpflichtig. (Vgl. DSG 2000, BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 13/2005, §18 Abs. 1 Z. 3) Aus diesem Hintergrund denke ich, dass für diesen Bereich mit Empfehlung des LfDI M-V jedenfalls eine technische Löscharkeit auf granularer Ebene angezeigt ist.

¹³⁴ Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S 3.

¹³⁵ DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

Verantwortlicher der Einhaltung seiner durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht dadurch entziehen kann, indem er derart ungeeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die es ihm u.a. verunmöglichen, den Anträgen von betroffenen Personen zu entsprechen.”¹³⁶

Inhaltlich ist diese Bewertung meiner Meinung nach mit dem risikobasierten Ansatz des Datenschutzrechts konsistent, unterstreicht aber auch die Relevanz der individuellen Interessenabwägung von Grundrechten, die in Kapitel 2.1 behandelt wurde. Ebenso zeigt auch das Abstellen auf eine präzise und granulare Löschung durch den LfDI M-V wiederum, dass partielle Löschung durchwegs in datenschutzrechtlichen Konzepten von technischer Seite ein Thema ist, auch wenn der Baustein 60¹³⁷ formal nicht als verbindlich auf der Ebene eines Gesetzes zu klassifizieren ist. Die erwähnten datenschutzrechtlichen Konzepte betreffend Risikominimierung, Grundrechtsabwägung wie auch die Ausführungen der DSB in Bescheid DSB-D123.822/0005-DSB/2019¹³⁸ zeigen meiner Meinung nach auch eine konzeptionelle Anwendbarkeit der im Baustein 60¹³⁹ ausgeführten Empfehlungen für österreichische Verantwortliche an.

In der Kommentarliteratur zu Art. 17 zeigt sich, dass bei antragsbezogener Ausübung des Löschungsrechts der Umfang des Löschbegehrens durchwegs in das Ermessen der betroffenen Person gestellt wird. So sprechen z.B. Kamann/Braun davon, dass sich die Löschung auf alle Daten und Datenträger beziehen muss auf die das Löschverlangen gerichtet ist¹⁴⁰ sowie von einer zielgerichteten Geltendmachung von Betroffenenrechten¹⁴¹ und davon, dass der Antragsteller den Umfang des Löschungsrechts selbst bestimmen und den Antrag auf bestimmte Daten, Datenarten oder auf bestimmte Formen, Zwecke oder Teile der Verarbeitung beschränken kann¹⁴².

¹³⁶ DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

¹³⁷ LfDI M-V, Baustein 60.

¹³⁸ DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

¹³⁹ LfDI M-V, Baustein 60.

¹⁴⁰ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 37.

¹⁴¹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 12.

¹⁴² Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 75.

Auch die Ausführungen von Forgó/Feiler deuten in diese Richtung, wenn sie die Anwendbarkeit von ErwGr. 63¹⁴³, also einer Präzisierungspflicht der betroffenen Person - auf Art. 17 postulieren.¹⁴⁴

Haidinger spricht beim Umfang des Löschungsrechts davon, dass sämtliche vom Antrag betroffene Daten, die der Verantwortliche speichert, erfasst sind.¹⁴⁵ Haidinger formuliert im Folgesatz, dass der VwGH „ein Recht des Betroffenen, den Umfang des Löschungsrechts festzulegen („**partiell**es Löschungsrecht“)¹⁴⁶“ verneint. Eine Analyse der referenzierten Rechtsprechung¹⁴⁷ zeigt jedoch, dass ein solcher Schluß unzulässig ist: Vielmehr kommt der VwGH bloß zu dem Ergebnis, dass eine (vollumfängliche) Löschung sämtlicher personenbezogener Daten einer betroffenen Person - wenn bloß eine partielle Löschung begehrt wurde - keine Verletzung im Recht auf Löschung darstellt.

Dies kann von Seiten des Verantwortlichen zum Beispiel dann angezeigt sein, wenn eine Untrennbarkeit der Teile vorliegt oder durch eine Teillöschung ein verzerrtes und somit falsches Bild betreffend die Restdaten entstehen würde.

Eine Einschränkung des Löschegehrens durch die betroffene Person auf Teile der beim Verantwortlichen vorhandenen Daten ist aber durchaus möglich. Dies geht auch aus einem OGH-Urteil¹⁴⁸ hervor, das in Kapitel 3.3.3 näher beleuchtet wird und dessen Anwendbarkeit auf die Rechtslage im Rahmen der DSGVO das BVwG im Rahmen der von Haidinger referenzierten Fälle³⁴⁵ bestätigt hat¹⁴⁹.

Die Möglichkeit eines Begehrens auf partielle Löschung scheint auch insofern stimmig, als dass es die erklärte Absicht des europäischen Gesetzgebers war, die Betroffenenrechte zu

¹⁴³ ErwGr. 63 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

¹⁴⁴ Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 2.

¹⁴⁵ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 65.

¹⁴⁶ Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 65.

¹⁴⁷ VwGH 28.03.2023, Ro 2019/04/0232 Jus-Extra VwGH-A 2023/7634 (Lehofer); BVwG 22.08.2019, W256 2213660-1; DSB 05.12. 2018, DSB-D123.211/0004-DSB; BVwG 03.09.2019, W214 2217915-1; BVwG 03.09.2019, W214 2217327-1 (Aufhebung mit VwGH 10.01.2023, Ra 2019/04/0123 wegen Verstoßes gegen die meritorische Entscheidungspflicht durch den BVwG, das Verfahren endete mit Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags, s BVwG 23.05.2023, W214 2217327-1.)

¹⁴⁸ OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

¹⁴⁹ Gleichzeitig ist der Verantwortliche in einem solchen Fall eben - wie oben ausgeführt - nicht verpflichtet die Restdaten in seinem Verzeichnis zu belassen. (Vgl. dazu OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.)

stärken (vgl. ErwGr. 11 DSGVO) und wie Thiele festhält, kein Grund ersichtlich ist, warum Betroffenenrechte nicht auch nur partiell ausgeübt werden können^{150, 151}.

Mit Blick auf das Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO) hält der EDSA diese Einschränkungsmöglichkeit durch die betroffene Person explizit fest und sagt, dass die betroffene Person den Umfang der Auskunft auf eine Teilmenge beschränken kann.¹⁵² Für das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) halten Haidinger et al. fest, dass dieses auf Erhalt der Daten bei Anpassung des Dateninhalts bzw. im Zusammenhang mit dem Löschungsrecht nach Art. 17 auf Löschung der konkreten Daten gerichtet ist.¹⁵³ Beide Aspekte meinen meiner Ansicht nach eindeutig (nur) bestimmte Daten.

Auch beim Recht auf Einschränkung der Verarbeitung wird der Umfang der Sperrung in einer automatisierten Datei, d.h. ob eine Markierung eines einzelnen Datenfeldes, eines Datensatzes oder einer ganzen Datei vorzunehmen ist in der Kommentarliteratur thematisiert, wobei zur Festlegung des Umfangs von einer Einzelfallentscheidung gesprochen wird.¹⁵⁴

Insofern ist es meiner Meinung nach mehr als naheliegend, dass beim Recht auf Löschung, dessen eindeutigerer Gestaltung ein erklärtes Ziel der DSGVO war¹⁵⁵, der Umfang der Ausübung - wenn auch nicht zwangsläufig der Umsetzung - ins Ermessen der betroffenen Person gestellt wird.

Ein Aspekt, der meiner Ansicht nach dazu beiträgt, dass die partielle Ausübbarkeit von Art. 17 mitunter in Frage gestellt wird, ist, dass Art. 17 Abs. 1 DSGVO neben dem subjektiven Recht der betroffenen Person eine Löschung durch Antrag zu verlangen, auch eine antragsunabhängige objektive Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung bei Vorliegen eines Löschungsgrundes beinhaltet.¹⁵⁶

¹⁵⁰ Mit Verweis auf DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

¹⁵¹ Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 66.

¹⁵² Vgl. EDSA, Leiti. 01/2022, Rz 35.

¹⁵³ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 4.

¹⁵⁴ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 18 Rz 6.

¹⁵⁵ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=LEGISSUM:310401_2>; (aufgerufen am 22.09.2025).

¹⁵⁶ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 16 Rz 84.

In der Kommentarliteratur wird die Frage, inwieweit ein autonomes Tätigwerden des Verantwortlichen zur Löschung angezeigt ist, intensiv diskutiert. Forgó/Feiler sehen eine Löschung nur bei zumindest implizit vorgebrachtem Löschbegehren der betroffenen Person angezeigt.¹⁵⁷ Herbst¹⁵⁸ wie auch Kamann/Braun¹⁵⁹ sehen eine Antragsunabhängigkeit mitunter problematisch, da eine Vereitelung von Rechten der betroffenen Person durch autonomes Löschen des Verantwortlichen denkbar ist.

Herbst skizziert zur Adressierung dieser Problematik ein differenziertes Vorgehen je Lösungsgrund¹⁶⁰, wodurch Haidinger dem Verantwortlichen allerdings zu große Aufwände aufgebürdet sieht¹⁶¹.

Meiner Auffassung nach steht die Notwendigkeit der Antragsbezogenheit jedenfalls für Art. 17 Abs. 1 lit. b und c außer Frage, da es hier um Widerruf und Widerspruch geht. Wie auch Herbst anmerkt, ist in diesem Fall die Reichweite des Widerspruchs bzw. Widerrufs zu klären^{162, 163}.

Insofern ist meiner Meinung nach der Umfang der gewünschten Löschung jedenfalls für Art. 17 Abs. 1 lit. b und c ins Ermessen der betroffenen Person zu stellen. Unbenommen hiervon ist aus meiner Sicht die Notwendigkeit einer Prüfung des Vorliegens potentieller Ausnahmetatbestände nach Art. 17 Abs. 3¹⁶⁴ sowie das Vornehmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung etwaiger Gründe, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben^{165, 166}.

Die Abwägungen zum (partiellen) Löschbegehren haben durch den Verantwortlichen zu passieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit bei einer Teillöschung die Integrität bzw. der Grundsatz der Richtigkeit der verbleibenden Daten beeinträchtigt wird.¹⁶⁷ Ebenso

¹⁵⁷ Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 5.

¹⁵⁸ Vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 9ff.

¹⁵⁹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 70.

¹⁶⁰ Vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 9ff.

¹⁶¹ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 17.

¹⁶² Für eine umfassendere Betrachtung hierzu mit Blick auf Teilwiderruf bzw. Teilwiderspruch cf. Kapitel 2.1.1

¹⁶³ Vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 11ff.

¹⁶⁴ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 68f.

¹⁶⁵ Dies mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 lit c und Art 21 Abs. 1.

¹⁶⁶ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 26.

¹⁶⁷ Vgl. Heberlein in Ehmann/Selmayr, Art. 5 Rz 32.

muss geprüft werden, ob eine Weiterverarbeitung der Daten der betroffenen Person, evtl. für andere Zwecke bzw. auf Basis anderer Rechtsgrundlagen, weiter erfolgen kann/muss.¹⁶⁸

Meiner Meinung nach kann eine Löschung der Daten einer betroffenen Person bezüglich einer Verarbeitung für einen Zweck bei weiterer Verarbeitung der Daten zu einem anderen Zweck ebenfalls als partielle Löschung begriffen werden. Diese Einschätzung unterstützen auch Thiele/Wagner, wenn sie in DSB-D123.495/0007-DSB/2018¹⁶⁹, in dem eine Weiterverarbeitung der Daten von der betroffenen Person für Werbezwecke abgelehnt für andere berechnigte Zwecke aber akzeptiert wurde, von partieller Löschung sprechen.¹⁷⁰

Ebenso kann die Tatsache, dass es C-507/17 Google LLC/CNIL¹⁷¹ folgend keinen globalen Lösungsanspruch gibt, mit Blick auf die geographische Reichweite einer Löschung als partiell Löschung begriffen werden.¹⁷²

Der Verantwortliche hat den Antragsteller jedenfalls von der Ablehnung des Antrags oder der erfolgten Löschung entsprechend Art. 12 DSGVO zu informieren.¹⁷³ Betreffend die (technischen) Mittel einer Löschung liegt das Auswahlmessen beim Verantwortlichen.¹⁷⁴ Dies ist meiner Meinung nach für eine partielle Löschung gleich wie für eine vollständige Löschung der Daten einer betroffenen Person zu sehen. Gleichzeitig kann sich ein Verantwortlicher seiner Pflicht zu einer (partiellen Löschung) nicht dadurch entziehen, dass er keine entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft, um diese umsetzen zu können.¹⁷⁵

In jedem Fall denke ich, dass bei einer Unmöglichkeit einer partiellen Löschung im Sinne des Erleichterungspflicht des Art. 12 Abs. 2. mit der betroffenen Person, dazu ob eine vollständige Löschung erfolgen soll, oder aber ggf. das Lösungsbegehren zurückgezogen wird, auch Kommunikation seitens der Verantwortlichen erfolgen sollte.¹⁷⁶

¹⁶⁸ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 23.

¹⁶⁹ DSB 05.02.2019, DSB-D123.495/0007-DSB/2018.

¹⁷⁰ Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 27.

¹⁷¹ EuGH 24.09.2019, C-507/17.

¹⁷² Vgl. Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 7.

¹⁷³ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 20/1.

¹⁷⁴ Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 169.

¹⁷⁵ Vgl. DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

¹⁷⁶ Vgl. zur Erleichterungspflicht des Verantwortlichen im Rahmen des Lösungsrechts Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 74.

3.2 Technische Grundlagen der Löschung unter besonderer Berücksichtigung partieller Löschung

Die Ableitung, dass es aus DSGVO-Sicht auf das Ergebnis der Löschhandlung ankommt, das gewährleistet muss, dass die betroffenen Daten nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand wiederhergestellt werden können, ist mit Blick auf die technischen Grundlagen besonders relevant. Dies rührt daher, dass unterschiedliche Datenstrukturen, Speichermedien, Systeme, etc. unterschiedliche Formen des Löschsens erlauben und eine Vernichtung der Daten(träger) mitunter zumindest im üblichen Geschäftsablauf unmöglich sein kann.¹⁷⁷

In Bezug auf die technischen Grundlagen des Löschsens gibt es hohe Komplexität für Verantwortliche.¹⁷⁸, dies gilt - wie bereits ausgeführt und in Kapitel 3.2.2 weiter beleuchtet - umso mehr für partielle Löschung.

Es ist notwendig, dass Verantwortliche eine vollständige Übersicht über datenschutzrelevante Verarbeitungen, die Klassifizierung der jeweiligen Daten, die Geschäftsprozesse, die IT-Landschaft, etc. haben, um konforme Löschprozesse zu etablieren, umzusetzen, zu überwachen und zu dokumentieren. Ebenso ist dies relevant, um IT-Setups und Datenstrukturen zu optimieren.¹⁷⁹

Aus diesem Hintergrund, wie auch in Hinblick auf die Dokumentationspflicht, die die DSGVO den Verantwortlichen auferlegt¹⁸⁰ empfehlen Warter, Hammer et al. aber auch der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern die Erarbeitung eines Löschkonzepts.¹⁸¹

3.2.1 Löschkonzept

Im Rahmen eines Löschkonzepts müssen Regellöschfristen für alle Datenverarbeitungen, die personenbezogene Daten betreffen, definiert werden. Um dies zu ermöglichen, braucht es eine Übersicht über die bestehenden Datenverarbeitungen und die beteiligten IT Systeme. Besonders zu beachten ist hierbei, dass in den Systemen Datenverarbeitungen mit

¹⁷⁷ Vgl. Warter, Dako 2018, S40.

¹⁷⁸ Vgl. Warter, Dako 2018, S39.

¹⁷⁹ Vgl. Warter, Dako 2018, 52.

¹⁸⁰ Vgl. DSGVO. Art. 5 Abs. 2 Art. 30, Art. 32.

¹⁸¹ Vgl. Warter, Dako 2018, 52; Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 10; sowie LfDI M-V, Baustein 60, S 5.

unterschiedlichen Zwecken, Rechtsgrundlagen und Fristen stattfinden. Zu jeder Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Folgendes zu erfassen:

- Name der Verarbeitung
- Zweck der Verarbeitung
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- beteiligtes IT Systeme bzw. IT Systeme
- Regellöschfrist (basierend auf gesetzlichen, vertraglichen oder fachlichen Standards, Gerichtsurteilen oder Normen)
- Startzeitpunkt der Regellöschfrist (z.B.: Datenerhebung, Ende des Vorgangs, Ende der Beziehung zur betroffenen Person) ¹⁸²

Hammer et al. empfehlen für ein vereinfachtes Vorgehen die Gruppierung zu Datenarten. Diese Gruppierung zielt darauf ab, Teile des Datenbestandes eines Verantwortlichen, die für einen gemeinsamen fachlichen Zweck verwendet werden, zusammenzufassen und ihnen eine einheitliche Löschregel zuzuordnen. ¹⁸³

Auf der Ebene unterhalb der Datenarten sehen Hammer et al. Datenobjekte. Dies können beispielsweise Dateien, Dokumente, Datensätze oder Attribute sein, wobei ein Datensatz, z.B. „*Datensatz in einer Datenbank*“¹⁸⁴, auch mehrere Datenobjekte vom Typ Attribut enthalten kann. ¹⁸⁵

Relevant ist dies insofern, als dass die Definition, die Hammer et al. für das „Löschen“ festlegen, auf die Ebene der Datenobjekte mit Personenbezug referenziert. Nach dieser Definition, die meines Erachtens derjenigen des BDSG folgt, gelten Datenobjekte dann als gelöscht, wenn sie nach der Löschung¹⁸⁶ „*nicht mehr vorhanden sind, unkenntlich sind und nicht mehr verwendet werden können.*“¹⁸⁷

¹⁸² Vgl. Warter, Dako 2018, 52.

¹⁸³ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 59ff.

¹⁸⁴ Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 26.

¹⁸⁵ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 26.

¹⁸⁶ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 54.

¹⁸⁷ Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 54.

Eine solche Löschung kann einerseits z.B. durch physische Überschreibung der Datenobjekte erreicht werden, andererseits auch durch Vernichtung des Datenträgers.¹⁸⁸

Schließlich sind Datenobjekte besonders auch für den Prozess der Anonymisierung relevant, denn hier müssen einzelne Attribute eines Datenobjekts gelöscht oder eben überschrieben werden, sodass ein Personenbezug aufgehoben wird. Hammer et al weisen darauf hin, dass der Aufwand, der notwendig sein muss, um den Personenbezug wiederherzustellen, je nach den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften unverhältnismäßig hoch sein muss oder eine De-Anonymisierung sogar unmöglich sein muss.¹⁸⁹

Damit Anonymisierung ein probates Mittel der Löschung darstellen kann, muss durch sie im Rahmen der DSGVO laut DSB *„sichergestellt werden, dass weder der Verantwortliche selbst, noch ein Dritter ohne unverhältnismäßigen Aufwand einen Personenbezug wiederherstellen kann.“*¹⁹⁰

Das Abstellen auf die Ebene der Datenobjekte in Löschkonzept und der relevanten DIN-Leitlinie¹⁹¹ sowie die faktische Relevanz von deren Löschbarkeit für eine Anonymisierung, kann meiner Ansicht nach aus technischer Perspektive als Bestätigung für die praktische Relevanz und notwendige Umsetzbarkeit partieller Löschung gewertet werden.

In Bezug auf die Löschregeln und die zu berücksichtigen Fristen sind die Dauer der Abwicklung der eigentlichen Verarbeitung, Aufbewahrungspflichten und schließlich auch die Dauer des Löschvorgangs zu berücksichtigen.¹⁹²

Auch Spezialfälle sind hier zu berücksichtigen. Zu nennen sind hier z.B. Widerruf oder Widerspruch durch die betroffene Person, wenn für Datenverarbeitungen Einwilligung oder berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage verwendet wird, Aussetzen von Regellöschung für Datensätze, die zur Verteidigung von Rechtsansprüchen in einem Gerichtsverfahren benötigt werden oder auch, eine Sperrung von personenbezogenen

¹⁸⁸ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 29.

¹⁸⁹ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 21.

¹⁹⁰ DSB 05.12.2018, DSB-D123.270/0009.

¹⁹¹ Nämlich Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, S 1ff.

¹⁹² Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 66ff.

Daten bis zum nächsten Löschezitpunkt, wenn diese bei automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeiten stattfinden kann¹⁹³.¹⁹⁴

Ebenso sind im Löschkonzept Archive und Backups zu bedenken, wobei in Archiven keine Änderungen an Daten mehr vorzunehmen sind und die Löschrregeln je Datenart zur Anwendung kommen.¹⁹⁵ In Backups hingegen ist zu bedenken, dass sich die Löschrfrist der Sicherungskopie an der kürzesten Löschrfrist der jeweils enthaltenen Datenarten orientieren muss.¹⁹⁶

Auch die Verantwortung für die Aufgaben im Löschkonzept muss festgelegt werden.¹⁹⁷ Zudem muss bei Verarbeitung von Daten für mehrere Zwecke durch Sperren sichergestellt werden, dass auch wenn die Daten selbst erst nach Erfüllung des letzten Zwecks gelöscht werden, nur mehr jene Personen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben, die den Zugriff auch benötigen. Dies wird durch Sperren umgesetzt.¹⁹⁸

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Löschrhandlungen unter Umständen nicht vom Verantwortlichen selbst, sondern in einem Auftragsverarbeiter-Setup stattfinden. Ist dies der Fall, so müssen die Vorgaben der DSGVO betreffend Auftragsverarbeitung berücksichtigt werden¹⁹⁹. Ist der relevante Dienstleister in einem Nicht-EU Land angesiedelt, so ist zudem eine Zulässigkeitsprüfung gemäß Art. 44ff DSGVO angezeigt.²⁰⁰

Mit Blick auf das Löschkonzept und Auftragsverarbeiter ist außerdem zu beachten, dass Auftragsverarbeiter, denen personenbezogene Daten für andere Verarbeitungen als jene der Löschrung vom Verantwortlichen überlassen wurden, über einen Prozess zu Löschrbegehren informiert werden müssen. Auch hier sind Auftragsverarbeitungsverträgen zu schließen, in denen auch festgehalten werden sollte, dass die Auftragsverarbeiter auf Nachfrage eine Löschrbestätigung vorweisen können.²⁰¹

¹⁹³ Hier ist für Österreich auf § 4 Abs. 2 DSG zu verweisen, das diese mögliche Einschränkung reflektiert.

¹⁹⁴ Vgl. Warter, Dako 2018, 52.

¹⁹⁵ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 66ff.

¹⁹⁶ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 143.

¹⁹⁷ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 86.

¹⁹⁸ Vgl. Warter, Dako 2018, 52.

¹⁹⁹ DSGVO Art. 4 Z. 8 und DSGVO Art. 28.

²⁰⁰ Vgl. GDD, Datenträgervernichtung, S 16ff.

²⁰¹ Vgl. Warter, Dako 2018, 52.

Besonders relevant ist hier auch das Thema Cloud Speicher. Im Kontext der Löschung ist nicht nur die Vertragsstruktur, sondern auch die adäquate Abbildung eines technischen Setups mit möglicher automatischer Synchronisation wichtig. Das technische Setup sollte bekannt sein und die Rollen, Aufgaben und Pflichten für umfassende Löschung sowohl im Löschkonzept als auch vertraglich umfassend geregelt werden.²⁰²

Ein besonders wichtiger Punkt im Löschkonzept mit Blick auf technische Aspekte der Löschung ist die Festlegung der Vertraulichkeitsklassifikation je Datenart.²⁰³ Durch die Feststellung der Vertraulichkeitsklassifikation werden die Sicherheitsanforderungen, die an Löschmechanismen zu stellen sind, implizit festgelegt. Je höher die Vertraulichkeit, desto höher die relevante Schutzklasse, die den Daten zugeordnet werden muss und damit auch der Aufwand, der für einen möglichen Angreifer mit der Rekonstruktion der betreffenden Daten verknüpft sein muss.²⁰⁴

Mit Blick auf die Methode der Löschung oder Vernichtung ist dann auf den Datenträger und die verschiedenen Sicherheitsstufen der Vernichtung je Material abzustellen.²⁰⁵ Auch ist der Löschgrund für die Auswahl der Löschmaßnahme ein relevanter Faktor. Wenn ein Datenträger die Organisation verlässt und daher eine Löschung angezeigt ist, werden zum Beispiel höhere Maßstäbe relevant sein, als wenn es um die Löschung von temporären Daten geht.²⁰⁶

Für personenbezogene Daten ist nach den Empfehlungen der GDD allgemein die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe 3 angezeigt, wobei darauf verwiesen wird, dass die Schutzklassen sich nicht 1:1 auf die datenschutzrechtlichen Besonderheiten abbilden lassen.²⁰⁷

Einen interessanten Ansatz liefert das BfDI. Dieser stellt zur Zuordnung der Schutzklassen für personenbezogene Daten auf die Beeinträchtigung ab, die die unrechtmäßige Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten für die betroffene Person

²⁰² Vgl. Schartner in Janisch/Krempelmaier/Mader/Staudegger/Thiele, Festschrift Jahnel, S. 575ff.

²⁰³ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 112.

²⁰⁴ Vgl. BfDI, Vernichten von Datenträgern.

²⁰⁵ Vgl. GDD, Datenträgervernichtung, S 39ff.

²⁰⁶ Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S 6.

²⁰⁷ Vgl. GDD, Datenträgervernichtung, S 14.

darstellen kann. Dementsprechend wird hier eine Zuordnung zur Schutzklasse 1 für personenbezogene Daten empfohlen, bei denen durch unrechtmäßige Verarbeitung eine Beeinträchtigung in der gesellschaftlichen Stellung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person entstehen kann, diese aber begrenzt ist und durch eigene Aktivitäten leicht mitigiert werden kann. Eine Zuordnung zur Schutzklasse 2 sieht das BfDI dann angezeigt, wenn durch unrechtmäßige Verarbeitung die Schadensauswirkung für die betroffene Person als beträchtlich einzuschätzen ist. In die Schutzklasse 3 sind personenbezogene Daten dann einzuordnen, wenn für die betroffene Person durch unrechtmäßige Verarbeitung eine Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit entsteht und die Schadensauswirkungen ein unmittelbar existentiell bedrohliches Ausmaß für die betroffene Person haben.²⁰⁸

3.2.2 Löschen und Vernichten

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, ist der risikobasierte Ansatz des Datenschutzrechts für die Auswahl der technischen Löschmethode in der Praxis sehr relevant.²⁰⁹

So kommt neben der physischen Vernichtung von (Papier-)Dokumenten oder Datenträgern auch die technische Löschung von elektronischen Daten in Betracht, wobei eine bloße Lösung der Verknüpfung eines Verweises in einem Dateisystem nicht ausreicht (logische Löschung).²¹⁰

Von einer reinen Sicherheitsperspektive betrachtet, ist das Vernichten d.h. Zerstören sicherlich immer die bessere Variante. Diese verursacht allerdings auch die höchsten Kosten, nicht nur mit Blick auf den technischen Prozess, der adäquat zum Speichermedium und seiner Beschaffenheit gewählt sein muss, sondern auch in Hinblick auf Opportunitätskosten für das Unternehmen, da eine Strukturierung von Speichermedien notwendig wäre, die eine möglichst präzise Vernichtung von betroffenen Datensätzen erlaubt.²¹¹

Konkret kommen für Löschung und Vernichtung folgende Methoden in Frage:

²⁰⁸ Vgl. BfDI, Vernichten von Datenträgern.

²⁰⁹ Vgl. Veigel, OH Löschung Vers. 1 2022, Rz 54.

²¹⁰ Vgl. Veigel, OH Löschung Vers. 1 2022 Rz 55.

²¹¹ Vgl. Schartner in Janisch/Krempelmaier/Mader/Staudegger/Thiele, Festschrift Jahnel, S. 574.

- Bei elektronischen Verzeichnissen oder Tabellen kann eine Austragung z.B. durch Datenbank-Löschbefehle und anschließend eine Reorganisation der Datenbank vorgenommen werden. Hierbei muss gesichert sein, dass mit der Reorganisation die zu löschenden Daten überschrieben werden. Eine Austragung durch Löschbefehle des Betriebssystems (z.B. Befehle wie Delete bzw. Erase) wird regelmäßig nicht ausreichen, da durch diese nicht sichergestellt ist, dass eine Wirksamkeit auf der Ebene der Daten, der technischen Systeme und der dazugehörigen Prozesse erreicht wird.
- Bei elektronischen Datenträgern ein Überschreiben von Informationen einzelner Datenfelder (Datenobjekte) unter Nutzung von Löschprogrammen (sog. Wipe-Tools).
- Vollständiges Überschreiben ganzer Datenträger unter Nutzung von speziellen Lösch- oder Anwendungsprogrammen, wobei sichergestellt werden muss, dass diese für den jeweiligen Datenträger geeignet sind. Zu nennen ist hier beispielhaft die Berücksichtigung von verteilten Schreibvorgängen auf Speicherbereiche bei Flash-Speichern, wie sie bei SSDs und USB-Sticks zur Anwendung kommen. Eine Schnellformatierung von Datenträgern wird zum Beispiel nicht ausreichen.
- Physikalische Zerstörung, d.h. Vernichten von Datenträgern wie Festplatten, SSDs, Papier, etc. Je nach Datenträger kommen auch hier verschiedene Methoden in Frage, die auf dessen technische Beschaffenheit und die Sensibilität der Daten angepasst sein müssen. Denkbar sind z.B. Einschmelzen, Schreddern (auf eine adäquate Partikelgröße), Entmagnetisieren, Verbrennung, etc.²¹²

Über die oben genannten Methoden hinaus ist auch noch die Methode der kryptographischen Löschung zu nennen, bei der die Verschlüsselung der Zieldaten genutzt wird und der Schlüssel unter Beachtung des Kryptokonzepts gelöscht wird. Dies führt dazu, dass die Zieldaten nicht wiederherstellbar bzw. unbehebbar sind.²¹³

Zudem ist als Löschmethode für Smartphones und andere Smartdevices, die entsprechend dem Kryptokonzept verschlüsselt sein sollten, das Rücksetzen auf Werkseinstellungen (sog. Factory Reset) zu nennen, wobei hier auch die Durchführung des

²¹² Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S 3.

²¹³ Vgl. Chandramouli/Hibbard, NIST SP 800-88r2, S 11.

Einrichtungsvorgangs zum vollständigen Abschluss des Löschvorgangs empfohlen wird.²¹⁴

Schartner weist im Kontext von Verschlüsselungsverfahren und einer Gefahr von Entschlüsselung auf die Herausforderungen hin, die sich insbesondere aus der Entwicklung der Quantencomputer ergeben. Die Auswahl eines ausreichend sicheren Verschlüsselungsverfahrens und eines ebensolchen Umgangs mit dem Schlüssel ist insofern aus seiner Sicht schwierig, was ihn dazu bewegt, Verschlüsselung als quasi Ersatz für Löschung nicht zu empfehlen.²¹⁵ Für eine wirksame Löschung braucht es jedenfalls Maßnahmen auf Ebene der Daten, technischen Systeme und Prozesse.²¹⁶

Wie bereits ausgeführt muss die Datenstruktur sowie die Speicherung gemäß dem Baustein 60 “Löschen und Vernichten” so gestaltet sein, dass ein Löschen auch der Inhalte einzelner Datenfelder, Datensätze oder vordefinierter Gruppen von Daten mit überschaubarem Aufwand möglich ist.²¹⁷

Dies ist auch stimmig mit dem Bescheid DSB-D123.822/0005-DSB/2019²¹⁸ der österreichischen DSB, der sich auch mit partieller Löschung beschäftigt. Dort wird festgehalten, *„dass sich ein Verantwortlicher der Einhaltung seiner durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht dadurch entziehen kann, indem er derart ungeeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die es ihm u.a. verunmöglichen, den Anträgen von betroffenen Personen zu entsprechen.“*²¹⁹

Gemäß dem Baustein “Löschen und Vernichten” muss ein Löschen ohne Beeinträchtigung der Integrität des verbleibenden Datenbestands möglich sein. Auch wird festgestellt, dass die konkrete Granularität, in der Daten löschar sein müssen auch vom Risiko der Datenverarbeitung abhängt, wobei die Präzision mit der Löschung möglich sein muss höher auszufallen hat, je höher das Risiko durch die Datenverarbeitung einzuschätzen ist. Die

²¹⁴ Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S 5.

²¹⁵ Vgl. Schartner in Janisch/Krempelmaier/Mader/Staudegger/Thiele, Festschrift Jahnel, S 577.

²¹⁶ Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S. 3.

²¹⁷ Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S 3.

²¹⁸ DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

²¹⁹ DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

Tatsache, dass auch ein gesamthaftes Löschen von Daten, deren Verarbeitung ein hohes Risiko birgt, möglich sein muss, sieht der LfDI M-V dabei nicht als widersprüchlich.^{220 221}

Inhaltlich ist diese Bewertung meiner Meinung nach mit dem risikobasierten Ansatz des Datenschutzrechts konsistent, unterstreicht aber auch die Relevanz der individuellen Interessenabwägung von Grundrechten, die in Kapitel 2.1 behandelt wurde. Ebenso zeigt auch das Abstellen auf eine präzise und granulare Löschung durch den LfDI M-V, dass partielle Löschung durchwegs in datenschutzrechtlichen Konzepten von technischer Seite, auf die in diesem Kapitel fokussiert wird, ein Thema ist.²²²

Aus organisatorischer wie auch aus technischer Sicht stellt partielle Löschung eine besondere Herausforderung dar, vor allem wenn Daten mit hoher Schutzklasse betroffen sind. Dies ist betreffend die Daten- und Speicherstruktur der Fall. So kann es schwierig sein sicherzustellen, dass die relevanten Daten nur an einem bestimmten Ort des Speichermediums gespeichert wurden. Zudem greifen die Interfaces, die von Herstellern für die Löschung zur Verfügung gestellt werden, oft nur auf der Geräteebe, sodass sie nicht für eine Teillöschung verwendet werden können. Aus organisatorischer Sicht stellt sich die Frage inwieweit Teildaten z.B. separat verschlüsselt werden können, sodass eine kryptographische Löschung des Schlüssels betreffend diese möglich ist.²²³

In jedem Fall ist es für eine vollständige Löschung notwendig, dass die Löschanforderungen auch an angebundene Systeme über Schnittstellen oder Prozesse weitergegeben werden und Verarbeitungs- wie auch Systemebene mit einbezogen werden.²²⁴

²²⁰ Vgl. LfDI M-V, Baustein 60, S 3f.

²²¹ Schon das DSG 2000 (BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 13/2005) misst Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit eine besondere Eingriffstiefe in das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 DSG 2000 zu und erklärte daher Verarbeitungen zu diesem Zweck nach § 18 Abs. 2 Z. 3 Datenanwendungen, die die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck haben, für vorab kontrollpflichtig. (Vgl. DSG 2000, BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 13/2005, §18 Abs. 1 Z. 3) Aus diesem Hintergrund denke ich, dass für diesen Bereich mit Empfehlung des LfDI M-V jedenfalls eine technische Löscharbeit auf granularer Ebene angezeigt ist.

²²² Bzgl. der Relevanz von LfDI M-V, Baustein 60 für österreichische Verantwortliche vgl. Kapitel 3.1

²²³ Vgl. Chandramouli/Hibbard, NIST SP 800-88r2, S 18ff.

²²⁴ Vgl. Warter, Dako 2018, 52.

Diese technisch organisatorischen Aspekte unterstreichen wiederum die Relevanz der frühzeitigen Erstellung eines Löschkonzepts, das die Datenstruktur und Speichermedien-Auswahl eines Unternehmens sauber aufzeigt und auch beeinflusst.²²⁵

Für die Auswahl der geeignetsten Löschungs- und Vernichtungsmethoden wie auch die Auswahl von geeigneten Dienstleistern können Zertifikate und Standards wie die hier mehrfach referenzierte DIN 66399 Büro- und Datentechnik - Vernichten von Datenträgern (Teile 1-3)²²⁶, die seit 2018 auch in ISO/IEC 21964 Parts 1-3²²⁷ übernommen wurde oder auch der Baustein CON 6 Löschen und Vernichten des deutschen BSI²²⁸ hilfreich sein.²²⁹

3.3 Lösungsgründe und ihre Relevanz für partielle Löschung

Wie in Kapitel 2.1.1 ausgeführt, hält Art. 17 Abs. 1 DSGVO die Voraussetzungen für ein Lösungsrecht bzw. die Gründe für eine Lösungsspflicht fest. Die Aufzählung in Art. 17 Abs. 1 ist abschließend.²³⁰

Im Folgenden wird näher auf die einzelnen Lösungsgründe in Art. 17 Abs. 1 DSGVO sowie ihre Relevanz für partielle Löschung eingegangen.

3.3.1 Wegfall des Zwecks (Art. 17 Abs. 1 lit. a)

Personenbezogene Daten unterliegen einem Lösungsanspruch, wenn sie zur Erfüllung des Zwecks, für den sie ursprünglich verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Dieser Lösungsgrund steht in engem Zusammenhang zu Art. 5 Abs. 1 lit. b, lit. c sowie lit. e DSGVO, also den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung und der Speicherbegrenzung.²³¹

²²⁵ Vgl. Warter, Dako 2018, 52.

²²⁶ DIN (Deutsches Institut für Normung): DIN 66399:2012-09 (Teile 1-3), Büro- und Datentechnik – Vernichten von Datenträgern. Berlin: Beuth Verlag, 2012.

²²⁷ ISO/IEC (International Organization for Standardization/International Electrotechnical Commission): ISO/IEC 21964:2018-08 (Parts 1-3), Information security – Destruction of data media. Geneva: ISO/IEC, 2018.

²²⁸ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): IT-Grundschutz-Kompodium, Baustein CON.6 (Löschen und Vernichten), Edition 2023, aufgerufen am 28.07.2025, <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/IT-GS-Kompodium_Einzel_PDFs_2023/03_CON_Konzepte_und_Vorgehensweisen/CON_6_Loeschen_und_Vernichten_Edition_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3>.

²²⁹ Vgl. Schartner in Janisch/Krempelmaier/Mader/Staudegger/Thiele, Festschrift Jahnel, S 567.

²³⁰ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 20.

²³¹ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 48.

Dieser Löschungsgrund ist auch für Verarbeitungen basierend auf Einwilligung relevant, soweit die Zwecke, die mit der Einwilligung abgedeckt waren, als erfüllt gelten können.²³²

Interessant ist, dass wann konkret ein Zweckwegfall vorliegt, einer Einzelfallbeurteilung bedarf und keine fixen Fristen angebracht sind. Kamann/Braun nennen hier beispielhaft konkrete Fälle eines Prüflings, der nach vollständigem Abschluss von Prüfungsverfahren und Anfechtungsfrist die Löschung seiner Daten verlangen kann, sowie den Fall eines KFZ-Händlers, der Kundendaten an ein Marketingunternehmen für Zwecke der Werbung und Kundenkontaktpflege weitergibt, diese Daten aber nach Ende der eigenen Vertragsbeziehung zum Kunden vom Marketingunternehmen wieder übermittelt bekommen muss und sie in weiterer Folge bei sich zu löschen hat. Allerdings kann z.B. der Zweck der Eintragung von personenbezogenen Daten der Gesellschafter in ein Handels- oder Gesellschafter-Register auch über den Bestand der Gesellschaft bestehen, wenn Ansprüche Dritter weiterhin möglich sind. Da es eine Vielzahl an möglichen Szenarien gibt, die Beteiligte aus unterschiedlichen EU-Staaten involvieren können und auch Verjährungsfristen national unterschiedlich geregelt sind, können eben keine konkreten Fristen festgelegt werden.²³³

Mit Blick auf das Thema partielle Löschung ist die Thematik von Zweckwegfall durch Fristablauf und Einzelfallbetrachtung besonders im Bereich von Bonitätsdaten relevant. Dies einerseits, weil es eine Vielzahl von Fällen²³⁴ gibt, in denen von betroffenen Personen die Löschung einzelner Forderungen aus Bonitätsdatenbanken begehrt wurde und andererseits, weil das BVwG und die DSB zu Bonitätsdatenspeicherung von einer Einzelfallbewertung nach diversen Kriterien ausgehen, die mitunter auf die Ebene der einzelnen Forderung abstellen.²³⁵ Auch der OGH²³⁶ hat die Relevanz der Einzelfallbetrachtung mit einer Betrachtung bis auf Einzelforderungsebene festgehalten.²³⁷

Schließlich ist im Zusammenhang mit partieller Löschung noch festzuhalten, dass der Löschungsgrund „Wegfall des Zwecks“ dann nicht besteht, wenn ein ursprünglich bereits

²³² Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 48.

²³³ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 22.

²³⁴ z.B. BVwG 21.10.2020, W274 2232028-1, BVwG 24.03.2021, W214 2216836-1, BVwG 26.08.2021, W274 2242363-1;

²³⁵ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 49/1ff.

²³⁶ OGH 17.10.2022, 6Ob102/22a.

²³⁷ Vgl. Thiele, JBl 2023, 262.

geltender, weiterhin fortdauernder, anderer Verarbeitungszweck vorliegt oder eine zulässige Zweckänderung iSv Art. 6 Abs. 4 DSGVO existiert.²³⁸ Das bedeutet, dass personenbezogene Daten beim Verantwortlichen für eine Verarbeitung zu löschen sein können, aber für eine andere Verarbeitung weiterhin bestehen können, was inhaltlich, wie auch z.B. in einem in Kapitel 4.2 beleuchteten Fall zur Direktwerbung²³⁹ festgehalten, einer partiellen Löschung der Daten einer betroffenen Person gleichkommt.

Insgesamt unterstreichen die Ausführungen zu Art. 17 Abs. 1 meiner Meinung nach die Relevanz eines Löschkonzepts, das Datenarten und Datenobjekte wie in Kapitel 3.2.1 dargelegt, reflektiert, wie auch eine saubere Aufdröselung von Verarbeitungen aufweist.

3.3.2 Widerruf der Einwilligung (Art. 17 Abs. 1 lit. b)

Personenbezogene Daten unterliegen einem Löschungsanspruch, wenn die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung die Einwilligung der betroffenen Person²⁴⁰ ist und die Einwilligung widerrufen wird. Ein Löschungsanspruch liegt nicht vor, wenn die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf eine andere Rechtsgrundlage (z.B. Art 6 Abs. 1 lit. b, lit. c, lit. e oder lit. f) gestützt werden kann.²⁴¹

Insofern knüpft Art. 17 Abs. 1 lit. b ebenso wie lit. a an einen nach der Verarbeitung neu entstandenen Zustand der Rechtswidrigkeit der Verarbeitung durch Fehlen einer Rechtsgrundlage an. Wenn eine Rechtsgrundlage von vornherein nicht bestanden hat und die Verarbeitung somit als unrechtmäßig zu klassifizieren ist, greift hingegen Art. 17 Abs. 1 lit. d.²⁴²

Mit Kamann/Braun kann außerdem festgehalten werden, dass die Tatsache, dass es denkbar ist, dass eine andere Rechtsgrundlage zur Rechtfertigung der Verarbeitung herangezogen werden kann, bedeutet, dass dieselbe Verarbeitung gleichzeitig auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt werden kann. Die Tatsache, dass sowohl eine Einwilligung wie

²³⁸ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 23.

²³⁹ DSB 05.02.2019, DSB-D123.495/0007.

²⁴⁰ Nach Art. 4 Z. 11 DSGVO.

²⁴¹ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 26.

²⁴² Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 24.

auch andere Rechtsgrundlagen vorliegen, bedeutet nicht, dass die Verarbeitung gegen Treu und Glauben verstößt.²⁴³

Im Rahmen eines Löschungsantrags kann der Widerruf erklärt oder auch konkludent enthalten sein. Der Widerruf muss sich auf den gesamten relevanten Verarbeitungsprozess bzw. auf die gesamte relevante Einwilligung beziehen. Kamann/Braun halten hier fest: *„Ein Teilwideruf (auf Teile der Einwilligung bzw. Teile der Verarbeitung) stellt keinen Löschungsgrund für die nicht erfassten Teile und bei Untrennbarkeit dieser Teile insgesamt keinen ausreichenden Löschungsgrund dar.“*²⁴⁴

Daraus ist meiner Auffassung nach zu schließen, dass ein Teilwideruf durchaus einen Löschungsgrund für die erfassten Teile darstellt und - sofern die Trennbarkeit der Teile gegeben ist - auch ein Löschungsgrund vorliegt. Insofern ergibt sich also, dass ein partielles Löschungsrecht in diesem Zusammenhang besteht.²⁴⁵

3.3.3 Widerspruch (Art 17 Abs. 1 lit. c)

Legt eine betroffene Person erfolgreich Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO ein, so resultiert in der Regel hieraus ein Löschungsanspruch.²⁴⁶

Dieser Löschungsgrund wird in der Kommentarliteratur in Zusammenhang mit den Wortlautunterschieden zwischen Art. 17 Abs. 1 lit. c und Art. 21 Abs. 1 mit Blick auf die Beschaffenheit der notwendigen Interessenabwägung diskutiert.²⁴⁷

Art. 17 Abs. 1 lit. c gesteht einen Löschungsanspruch zu, wenn Art. 21 Abs. 1 erfüllt ist und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen. Art. 21 Abs. 1 DSGVO selbst spricht allerdings von einem Widerspruchsrecht, unter bestimmten Voraussetzungen²⁴⁸, nämlich: *„der Verantwortliche (1) [kann] keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen [...], oder (2) die*

²⁴³ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 24.

²⁴⁴ Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 25.

²⁴⁵ Weitere Details hierzu siehe Kapitel 3.1.

²⁴⁶ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 54.

²⁴⁷ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 54.

²⁴⁸ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 54/1.

*Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.*²⁴⁹

Übereinstimmend diskutiert wird in der Kommentarliteratur²⁵⁰, ob es sich bei Art. 17 Abs. 1 lit. c HS 2 um eine deklaratorische Wiederholung handelt oder ob daraus zu schließen ist, dass mit einem erfolgreichen Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kein automatisches Löschrrecht als Folge einhergeht. Mit Blick auf das Widerspruchsrecht muss der Verantwortliche „*zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.*“²⁵¹ Haidinger et al. weisen darauf hin, dass dies als sehr hohe Hürde zu sehen ist. Im Gegenzug würden nur vorrangig berechtigte Gründe eine Löschung ausschließen. Die Hürde zur Löschung mutet somit niedriger an, als jene für den Widerspruch.²⁵²

Meents et al. gehen davon aus, dass ein Löschbegehren gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c auch konkludent erklärt werden kann.²⁵³

Sind die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 erfüllt, kommt gemäß Meents et al. keine Einschränkung der Verarbeitung mit Blick auf Art. 18 Abs. 1 lit. d in Frage, da sich diese nur auf den Zeitraum der Prüfung des Vorliegens schutzwürdiger Gründe bezieht.²⁵⁴

Haidinger merkt mit Blick auf Art 21. Abs. 2 an, dass es für die betroffene Person aus praktischen Gesichtspunkten sinnvoller sein kann, hier von Art. 18 Abs. 1 lit. b Gebrauch zu machen und somit eine Einschränkung der Verarbeitung zu erreichen. Der Nutzen für die betroffene Person liegt darin, dass der Verantwortliche für Daten, die in seinem Datenbestand mit Sperrvermerk versehen sind, auch verhindern kann, dass ein neuerliches

²⁴⁹ DSGVO Art. 21 Abs. 1.

²⁵⁰ Zustimmend Haidinger (vgl. Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 17 Rz 54/1.) sowie Meents/Hinzpeter (vgl. Meents/Hinzpeter in Taeger/Gabel, Art 17 Rz 53.) und Kamann/Braun (vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr Art 17 Rz 27;; nicht explizit deklaratorisch aber doch zustimmend Peuker in Sydow Art 17 Rz 21.).

²⁵¹ DSGVO Art. 21 Abs. 1

²⁵² Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 54/1.

²⁵³ Vgl. Meents/Hinzpeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 43.

²⁵⁴ Vgl. Meents/Hinzpeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 43.

Anschreiben der betroffenen Person passiert. Dass hier hohe Praxisrelevanz vorliegt, zeigen zum Beispiel Fälle im Immobiliensektor^{255, 256}.

Sauberer wäre in diesem Fall meiner Ansicht nach u.U. von zwei getrennten Verarbeitungen auszugehen, bei der die erste eine ursprüngliche Datenerhebung z.B. aus dem Grundbuch betrifft und eine zweite die Verwendung dieser Daten zum Kontaktieren von Liegenschaftseigentümern betrifft. In diesem Fall könnte eine Anwendung von Art. 17 Abs. 1 lit. c auf die zweite Verarbeitung eine tatsächliche Löschung bewirken. Die erste Erhebung könnte mit einem Sperrvermerk versehen werden, sodass eine erneute Erhebung und Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person ausgeschlossen ist. Mit Blick auf den gesamten Datenbestand des Verantwortlichen zu einer betroffenen Person kann die Löschung wie oben beschrieben meiner Meinung nach als partiell angesehen werden.

Mit Blick auf das Widerspruchsrecht, das in Art. 17 Abs. 1 lit. c referenziert wird, ist zu partieller Löschung auch zu erwähnen, dass der OGH²⁵⁷ schon zur Rechtslage des DSG 2000 idF BGBl. I Nr. 165/1999 ein partielles Löschungsrecht in Zusammenhang mit § 28 Abs. 2 angenommen hat.

Im gegenständlichen Fall war der Beklagte eine Kreditauskunftei. Der Kläger begehrte von dieser eine Löschung eines Datensatzes nach § 28 Abs. 2 DSG 2000. Diesem Wunsch kam die beklagte Partei nicht nach, weshalb die Klage eingebracht wurde. Aufgrund fehlender höchstrichterlicher Judikatur zu § 28 Abs. 2 DSG 2000 befasste sich der OGH in weiterer Folge mit dem Fall. Der OGH folgte inhaltlich der Rechtsansicht der Vorinstanzen und hielt unter Spruchpunkt 5 fest: *„Wenngleich § 28 Abs 2 DSG nur von einem Widerspruch gegen die Aufnahme in eine Datei spricht, steht es dem Betroffenen frei, als bloßes Minus die Löschung bloß eines Teils der Eintragung zu begehren. Dies entspricht auch der von der Datenschutzkommission in ihrer bereits zitierten Empfehlung vom 29.11.2005 geäußerten Rechtsansicht. Schutzwürdige Interessen des Beklagten werden dadurch nicht beeinträchtigt, trifft diesen doch keine Pflicht, die um den vom Lösungsbegehren betroffenen Datensatz reduzierte Eintragung in seiner Datei zu belassen.“*²⁵⁸

²⁵⁵ z.B. BVwG 09.11.2022, W287 2255192-1 oder BVwG 11.01.2024, W258 2243523-1.

²⁵⁶ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 54.

²⁵⁷ OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

²⁵⁸ OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

Wiewohl § 28 Abs. 2 mittlerweile vom VfGH aufgehoben wurde, nahm das BVwG in zwei Fällen 2019, und somit auch bereits bei Gültigkeit der DSGVO, die Ausführungen des OGH zu einer möglichen partiellen Löschung, aber auch zu einer fehlenden Verpflichtung einer Kreditauskunftei zur Speicherung von (Rest-)Daten als auf die jeweiligen Fälle übertragbar an.²⁵⁹

In der Judikatur zu partieller Löschung²⁶⁰, auf die in Kapitel 4 näher eingegangen wird, wird immer wieder auf das Urteil 6 Ob 195/08g des OGH²⁶¹ referenziert. Dabei steht regelmäßig der Anspruch, partielle Löschung zu begehren, außer Frage. Im Ergebnis nehmen jedoch die jeweiligen Verantwortlichen in den genannten Fällen mitunter eine vollständige Löschung der Daten der betreffenden Personen in ihren Datenbanken vor. Dies ist im Einklang mit der im Spruchpunkt 5 von 6Ob195/08g genannten Einschätzung des OGH²⁶². Das Vorgehen bewirkt in der Konsequenz jedoch auch, dass - ohne Vorliegen sie betreffender personenbezogener Daten - jeder weitere Anspruch der betroffenen Person im datenschutzrechtlichen Kontext wegfällt.²⁶³

3.3.4 Unrechtmäßige Verarbeitung (Art 17 Abs. 1 lit. d)

Nach Art. 17 Abs. 1 lit. d gibt es einen Löschungsanspruch, wenn personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Die Unrechtmäßigkeit muss für eine Anwendbarkeit dieses Löschungsgrunds zum Zeitpunkt der Anspruchserhebung noch vorliegen.²⁶⁴

In der Kommentarliteratur wird diesem Löschungsgrund eine korrigierende Funktion zugeschrieben, wohingegen lit. a bis c sowie e und f, die in ihrem Kern ebenfalls unrechtmäßige Verarbeitungen betreffen, präventiver Charakter zugeschrieben wird.²⁶⁵

²⁵⁹ Vgl. BVwG 03.09.2019, W214 2217915-1; BVwG 03.09.2019, W214 2217327-1.

²⁶⁰ z.B. BVwG 03.09.2019, W214 2217915-1; BVwG 03.09.2019, W214 2217327-1; DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019; VfGH 28.03.2023, Ro 2019/04/0232; BVwG 22.08.2019, W256 2213660-1.

²⁶¹ OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

²⁶² OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

²⁶³ Vgl. z.B. VfGH 28.03.2023, Ro 2019/04/0232; BVwG 22.08.2019, W256 2213660-1.

²⁶⁴ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 55.

²⁶⁵ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 61. Ebenso Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 55. sowie Jahnle/Bergauer, Art. 17 Rz 29.

Die Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung betreffend lit. a-c sowie e und f tritt mit dem Wegfall konkreter Rechtfertigungstatbestände ein, während die Unrechtmäßigkeit auf die lit. d abstellt von Anfang an gegeben war oder zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Zeitablauf eingetreten ist.²⁶⁶

Inhaltlich wird in der Kommentarliteratur einheitlich die Meinung vertreten, dass die Unrechtmäßigkeit betreffend lit. d bei Verstößen gegen Art. 5, 6 und 9 DSGVO sowie aus Materiengesetzen erwachsen kann. Ein Verstoß gegen Art. 25, 26, 30, 32 oder 13 DSGVO hingegen würde eine solche Unrechtmäßigkeit nicht begründen.²⁶⁷ Lit. d wird aus diesem Hintergrund auch als Generalklausel oder Auffangtatbestand angesehen.²⁶⁸

Ein Sachverhalt, den Jahnel und Meents et al mit Blick auf lit. d noch aufbringen, ist die Frage rund um das Vorgehen, wenn Daten für mehrere Zwecke verarbeitet werden und zumindest einer dieser Zwecke unrechtmäßig wird.²⁶⁹ Gemäß Meents et al. wäre in diesem Fall und unter der Voraussetzung, dass die Daten nur einmal gespeichert wurden, eine Abwägung des Einzelfalls durchzuführen, um das Vorgehen zur Löschung zu entscheiden.²⁷⁰ Jahnel sieht das Vorgehen in einem solchen Fall pragmatisch. Er nennt exemplarisch einen Fall²⁷¹ mit Verarbeitung wegen gesetzlicher Anordnung sowie für Werbezwecke, in dem die DSB ein Sperrvermerk akzeptiert hat, um die betroffene Person effektiv so zu stellen, als wäre eine Löschung erfolgt.²⁷²

3.3.5 Rechtliche Verpflichtung zur Löschung (Art 17 Abs. 1 lit. e)

Nach lit. e besteht für die betroffene Person ein Löschungsanspruch, wenn der Verantwortliche einer gesetzlichen Verpflichtung zum Löschen nach Unionsrecht oder Recht des Mitgliedstaats unterliegt.²⁷³

Formal ist lit. e eine Öffnungsklausel gegenüber Wertungen des Unionsrechts und mitgliedstaatlichem Recht. Der Begriff rechtliche Verpflichtung entspricht Art. 6 Abs. 1

²⁶⁶ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 29.

²⁶⁷ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 56. und Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 31. sowie Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 28.

²⁶⁸ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 56.

²⁶⁹ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 61. und Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 32.

²⁷⁰ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 61.

²⁷¹ DSB 05.02.2019, DSB-D123.495/0007-DSB/2018.

²⁷² Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 32.

²⁷³ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 13.

lit. c. Notwendig ist eine Rechtspflicht nach objektivem vorhersehbaren Recht im öffentlichen Interesse. Es muss sich um keine Bestimmung im Datenschutz handeln.²⁷⁴

Beispiele in der österreichischen Rechtsordnung sind z.B. § 4a Abs. 3 E-GovG (Daten für den E-ID) oder § 71a EO (Löschung aus der Ediktsdatei).²⁷⁵

3.3.6 Widerruf der Einwilligung eines Kindes iZm einem Dienst der Informationsgesellschaft (Art. 17 Abs. 1 lit. f)

Mit Art. 17 Abs. 1 lit. f wird ein Löschungsrecht für den Fall eingeräumt, dass Datenverarbeitung betreffend die Daten eines Kindes durch einen ihm angebotenen Dienst der Informationsgesellschaft (Art. 8 Abs. 1) auf Basis von Einwilligung stattgefunden hat. Hintergrund ist die Wichtigkeit des Löschungsrechts, wenn die Einwilligung im Kindesalter erfolgt ist, sodass die betroffene Person die Tragweite dieser unter Umständen nicht vollständig erfassen konnte.²⁷⁶

Wie bereits in Kapitel 2.1.1 dargelegt, gibt es in der Kommentarliteratur großteils übereinstimmende Diskussion zur Relevanz des Tatbestands unter lit. f, nachdem der Widerruf einer Einwilligung bereits unter lit. b abgedeckt ist.²⁷⁷

Allerdings wird lit. f auch als *lex specialis* mit eigenständigem Anwendungsbereich zu lit. b gesehen, das in der Konstellation greift, in der ein nunmehr volljähriges Kind mit der Zustimmung des Erziehungsberechtigten nicht übereinstimmt. Der betroffenen Person wird durch lit. f ein eigenständiges Widerspruchsrecht zuerkannt^{278, 279}.

3.4 Löschfristen im Datenschutzrecht

Im Vorschlag der Kommission für die DSGVO vom 25.01.2012²⁸⁰ findet sich die damals neue und einzigartige Idee, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Fristen für die Datenspeicherung festzulegen hat und/oder die Daten regelmäßig proaktiv mit Blick

²⁷⁴ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 29.

²⁷⁵ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 34.

²⁷⁶ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 59.

²⁷⁷ Vgl. Hierzu Haidinger in Knyrim, Art 17 Rz 59. und Kamann/Braun in Ehmann Selmayr, Art 17 Rz 31. sowie Feiler/Forgó, Art 17 Rz 15.

²⁷⁸ Ähnlich auch Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz36.

²⁷⁹ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 69.

²⁸⁰ Vgl. KOM (2012) 11, Rz 30.

auf ihre weitere Notwendigkeit zu überprüfen hat. Bis dahin war Löschung primär an den Widerruf der Einwilligung oder den Wegfall der Notwendigkeit geknüpft.²⁸¹

Diese in Art. 17 Abs. 7 des Entwurfs²⁸² direkt im Normtext genannte Pflicht des Verantwortlichen, die Einhaltung von Löschfristen sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen, ob personenbezogene Daten weiterhin gespeichert werden müssen, findet sich in der finalen Fassung nicht mehr direkt in Art. 17²⁸³, sondern im ErwGr. 39²⁸⁴ Satz 10.²⁸⁵

Auch in Art. 17 Abs. 1 lit. b findet die Löschpflicht nach Ablauf bestimmter Fristen im finalen Text keine direkte Nennung mehr. Ein solcher Ablauf würde nun inhaltlich unter lit. d zu fassen sein.²⁸⁶ Trotzdem ergeben sich diese Pflichten aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO.²⁸⁷

Auch die Grundsätze der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung (Art. 5 lit. c und e DSGVO) nehmen auf diese Verpflichtung des Verantwortlichen Bezug. Werden die in Art. 5 genannten Grundsätze der Datenverarbeitung nicht eingehalten, führt dies zu einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung und damit einem Löschungsrecht nach Art. 17 Abs. 1 lit. d^{288, 289}.

Zudem muss der Verantwortliche gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a, Art. 14 Abs. 2 lit. a sowie Art. 15 Abs. 1 lit. d die betroffene Person sowohl zum Zeitpunkt der Datenerhebung, als auch bei Antrag auf Auskunft zur Dauer der Speicherung informieren. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Kriterien zur Festlegung der Speicherdauer genannt werden. Das heißt, dass auch die Bestimmung einer Maximalfrist oder der Eintritt eines datumsmäßig noch nicht feststehenden Ereignisses bzw. einer Bedingung hier in Frage kommt.²⁹⁰

²⁸¹ Vgl. Rallo/Viguri in Papakonstantinou/Hornung/De Hert/Spiecker, Art. 17 Rz 27.

²⁸² Vgl. KOM (2012) 11, Art. 17 Abs. 7.

²⁸³ Das war im Verordnungsentwurf der Kommission noch der Fall. Vgl. KOM (2012) 11, Art. 17 Abs. 1 lit. b.

²⁸⁴ DSGVO ErwGr 39.

²⁸⁵ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 88.

²⁸⁶ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 40.

²⁸⁷ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 88.

²⁸⁸ Vgl. Kapitel 3.3.4.

²⁸⁹ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 16.

²⁹⁰ Vgl. Heberlein in Ehmann/Selmayr, Art. 5 Rz 34.

Insofern liegt hier auch ein Bezug zur Zweckerfüllung (Art. 17 Abs. 1 lit. a) vor, da sich ein solches Ereignis bzw. eine solche Bedingung auch aus dieser ergeben kann (z.B. Vertragserfüllung).²⁹¹

Unterbleibt die Information zur Speicherdauer durch den Verantwortlichen führt dies allerdings zu keinem Anspruch auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO^{292, 293}.

Jedenfalls muss der Verantwortliche gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 lit. f DSGVO die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien - wenn möglich - dokumentieren.²⁹⁴

Die Dokumentation ist nicht nur aus rechtlicher Sicht erforderlich, sondern stellt auch eine wesentliche Voraussetzung für das praktisch ordnungsgemäße Funktionieren von Löschprozessen dar. Dies zeigt auch der Verweis auf die Festlegung von z.B. Datenarten, Regellöschfristen, regelmäßigen Überprüfungszeitpunkten, etc. in einschlägiger Literatur zu Löschkonzepten.²⁹⁵

Mit Blick auf die Festlegung von Löschfristen aus praktischer Perspektive müssen die Dauer von Geschäftsprozessen sowie rechtliche Vorschriften²⁹⁶ betreffend konkrete Fristen aber auch rechtliche Prinzipien herangezogen werden.²⁹⁷ Hier ist auch eine Differenzierung nach Aufbewahrungspflichten und Verjährungsfristen angezeigt.²⁹⁸ Ebenfalls relevant sind Normen, aktuelle Rechtsprechung, vertragliche Regelungen, branchenspezifische sowie datenschutzrechtliche Leitlinien, etc.²⁹⁹

Aus diesen Anhaltspunkten können die jeweiligen Regellöschfristen abgeleitet werden. Dabei ist mit der Vorhaltefrist festzuhalten, wie lange die jeweiligen Daten aufgrund

²⁹¹ Vgl. Jahnel/Bergauer, Art. 17 Rz 19.

²⁹² Vgl. auch Kapitel 3.3.4.

²⁹³ Vgl. VwGH 09.05.2023, Ro 2020/04/0037.

²⁹⁴ Vgl. GDD, Datenträgervernichtung, S 15.

²⁹⁵ Vgl. Warter, Dako 2018, 52. sowie Warter, Dako 2018, S 41. und Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 66ff.

²⁹⁶ Eine gute Übersicht zu rechtlichen Vorschriften, die für Speicherfristen relevant sind findet sich für Österreich zum Beispiel auf der Website der WKO: <<https://www.wko.at/datenschutz/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen>>. Für Deutschland ist die Übersicht, die im GDD-Ratgeber „Datenschutzgerechte Datenträgervernichtung“ ab S 101ff enthalten ist, hilfreich.

²⁹⁷ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 118.

²⁹⁸ Vgl. Gabauer, ecolex 2018, 1038.

²⁹⁹ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 118ff.

fachlicher Anforderungen oder gesetzlicher Aufbewahrungspflichten mindestens verfügbar sein müssen. Nach Ende der Frist müssen die Daten innerhalb eines datenschutzrechtlich vertretbaren Zeitraums gelöscht werden. Die Summe aus Vorhaltefrist und der datenschutzrechtlich vertretbaren Frist für die Gestaltung der Löschprozesse stellt die Regellöschfrist dar.³⁰⁰

Die Festlegung des Startzeitpunkts der Regellöschfrist reflektiert meiner Meinung nach die Kriterien zur Löschfrist, die ein Verantwortlicher alternativ zu einem konkreten Zeitraum oder Datum nach Art. 13 Abs. 2 lit. a, Art. 14 Abs. 2 lit. a sowie Art. 15 Abs. 1 lit. d nennen kann. Auch hier können nämlich Kriterien und Ereignisse genutzt werden.

Konkrete Ereignisse, die als Startzeitpunkt in Frage kommen sind z.B. Datenerhebung, Ende des Vorgangs, Ende der Beziehung zur betroffenen Person etc.³⁰¹

In der Praxis empfiehlt sich die Reduktion auf eine überschaubare Anzahl an Standardlöschfristen.³⁰²

Ein Bereich, in dem die Relevanz von Löschfristen wie auch zu partieller Löschung - konkret Löschung von Einzelforderungen - besonders klar hervortritt, sind Bonitätsdatenbanken.³⁰³

Hier gibt es meiner Meinung nach eine Vielzahl von Entscheidungen, in denen die Speicherdauer nicht nur für die jeweiligen Fälle, sondern auch für einzelne Forderungseintragungen unterschiedlich bewertet wurde. Im Ergebnis führt dies dazu, dass mitunter Einträge zu einzelnen Forderungen betreffend eine Person, also partiell, zu löschen sind.

Zum Hintergrund ist festzuhalten, dass es in Österreich keine gesetzlich normierte Frist gibt, wie lange Einträge in Datenbanken von Kreditauskunfteien gespeichert werden dürfen. In der Insolvenzordnung (IO) werden nur Daten geregelt, die in die Ediktsdatei aufgenommen und veröffentlicht werden müssen.³⁰⁴ Auch eine Regelung der

³⁰⁰ Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 66.

³⁰¹ Vgl. Warter, Dako 2018, 52.

³⁰² Vgl. Hammer/Schuler, DIN-Leitlinie, Rz 115.

³⁰³ Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

³⁰⁴ Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 160.

Speicherdauer über Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO³⁰⁵ existiert im Bonitätsbereich für Österreich anders als in Deutschland nicht.³⁰⁶

2007 erkannte die DSK per Bescheid³⁰⁷ eine Speicherdauer von sieben Jahren nach Tilgung der Schuld unter der DS-RL für das Informationssystem “Konsumentenkreditevidenz” als zulässig an.³⁰⁸

Seit 2019 gehen DSB³⁰⁹ und BVwG³¹⁰ von einer Einzelfallbeurteilung aus, für die diverse Kriterien herangezogen werden wie z.B. die Höhe der Forderung, die Quelle der Daten und ggf. dort geltende Speicherfristen, das Alter der Forderung, etc.³¹¹

Die auf dieser Basis entschiedenen Fälle zeigen ein differenziertes Bild:

- Eine Speicherdauer von zumindest fünf Jahren nach Ausgleich der Forderung kann gemäß einem Urteil des BVwG³¹² mit Begründung durch die CRR-VO rechtmäßig sein.³¹³
- Auch der VwGH³¹⁴ bestätigte die Rechtmäßigkeit einer Speicherdauer von fünf Jahren auf Basis der Kapitaladäquanz-VO in einem Fall zur Bankenwarnliste 2023.
- Im Oktober 2020 entschied das BVwG³¹⁵ zu einer Forderung von € 69,98 aus dem August 2015, die ca. 90 Tage nach Erhebung durch die Kreditauskunftei beglichen wurde, dass deren Speicherung weiterhin rechtmäßig sei.³¹⁶
- Eine weitere Speicherung von zwei Forderungen unter 50 Euro, die über einen Zeitraum von 11 bzw. ca. 22 Monaten nach Erhebung in 2016 bzw. 2017 durch die Kreditauskunftei offengeblieben waren, sah das BVwG³¹⁷ im März 2021 als rechtmäßig an und stellte auch in diesem Urteil auf die CRR-VO ab.³¹⁸

³⁰⁵ Wobei die deutschen Verhaltensregeln vom EuGH in Schufa I als nicht maßgeblich betrachtet werden; s. EuGH 07.12.2023, C-634/21 ua. RZ 104f.

³⁰⁶ Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

³⁰⁷ DSK 12.12.2007, K600.033-018/0002-DVR/2007 (Bescheid gem § 21 Abs 2 DSG 2000 idF BGBl I 2015/132).

³⁰⁸ Vgl. DSK 12.12.2007, K600.033-018/0002.

³⁰⁹ DSB 20.02.2019, DSB-D123.319/0002-DSB/2019.

³¹⁰ z.B.: BVwG 28.12.2022, W176 2246461-1, ecolex 2023/217.

³¹¹ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 49/1.

³¹² BVwG 30.10.2019, W258 2216873-1 und W258 2218465-1.

³¹³ Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

³¹⁴ VwGH 09.05.2023, Ro 2020/04/0037.

³¹⁵ BVwG 21.10.2020, W274 2232028-1; kein Insolvenzverfahren; Zahlungserfahrungsdaten von in Summe € 3.147,42.

³¹⁶ Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

³¹⁷ BVwG 24.03.2021, W214 2216836-1.

³¹⁸ Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

- Eine Forderung von unter € 38,83, die gut zwei Wochen nach Erhebung durch die Kreditauskunftei beglichen wurde, war hingegen gut drei Jahre und neun Monate nach Begleichung gemäß BVwG³¹⁹ zu löschen. Hier bestätigte das BVwG im August 2021 die entsprechende Entscheidung der DSB.³²⁰
- Der OGH hielt in einer Entscheidung 2021³²¹ fest, dass eine Speicherung von zehn Jahren nach Erhebung der Zahlungserfassungsdaten unabhängig davon, ob die zugrunde liegende Forderung innerhalb dieses Zeitraums beglichen wurde, zulässig sei. Im Urteil wurde aber auch festgehalten, dass die Entscheidung von der Abwägung im konkreten Fall abhängt.³²²
- Der EuGH hat im Fall Schufa I³²³ zuletzt festgehalten, dass es mangels Erlaubnistatbestands gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO unrechtmäßig ist, personenbezogene Daten über eine Restschuldbefreiung aus einem öffentlichen Register für einen Zeitraum zu speichern, der über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgeht. In seiner Begründung referenziert der EuGH auf die in § 3 Abs. 1 dt. InsoBekV normierte sechsmonatige Frist. Die Pendantbestimmung in Österreich ist § 256 Abs. 2 IO, womit eine Speicherdauer von einem Jahr folgen würde. Die Implikationen auf Daten aus vollständig beglichenen Forderungen, bei denen es Durchsetzungsschwierigkeiten gab, sind aus dem Urteil nicht abzuleiten, da dies nicht Gegenstand des Falls war. Allerdings ist gemäß Zavadil et al. auch hier die bisher angenommene Speicherfrist von fünf Jahren zumindest zu hinterfragen.³²⁴

Interessant ist meines Erachtens, dass das BVwG in den oben genannten Fällen die Revision durchwegs mit der Begründung des Fehlens von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den relevanten Grundsätzen der Interessenabwägung und der Frage unter welchen Voraussetzungen die Kapitaladäquanz-VO als Richtschnur für die Bestimmung der zulässigen Speicherdauer von Bonitätsdaten herangezogen werden können, zugelassen hat, aber immer noch keine eindeutige Aussage hierzu vorliegt.

³¹⁹ BVwG 26.08.2021, W274 2242363-1.

³²⁰ Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

³²¹ OGH 23.06.2021, 6 Ob 87/21v.

³²² Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

³²³ EuGH 07.12.2023, C-634/21 sowie verb. Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA-Urteile).

³²⁴ Vgl. Zavadil/Rohner, Dako 2024, S8.

Auch Blocher bemängelt, dass in Österreich „*ein für betroffene Personen schwer nachvollziehbarer Wildwuchs an Entscheidungen zur zulässigen Speicherdauer [besteht], die stets nur für den jeweiligen Einzelfall festhalten, ob zum relevanten Entscheidungszeitpunkt eine Löschung zu erfolgen hat oder nicht.*“³²⁵.

Das Schufa I Urteil des EuGH³²⁶ schafft hier nur bedingt Abhilfe, da aus diesem keine Aussage zur Speicherdauer für historische Zahlungserfahrungsdaten hervorgeht. Zavadil et al. sprechen sich aus diesem Hintergrund für die Ausarbeitung branchenspezifischer Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO durch Kreditauskunfteien aus, die in Folge von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.³²⁷

Die DSB hält mit Blick auf die Schufa-Urteile des EuGH³²⁸ mit Stand September 2025 fest, dass ihrer Rechtsansicht nach, nunmehr feststeht, „*dass private Kreditauskunfteien aus einem öffentlichen Register stammende Daten über Insolvenzen, bei denen es zu einer Restschuldbefreiung gekommen ist, nicht länger speichern dürfen, als sie auch in diesen abrufbar sind.*“³²⁹

Auch für den Bereich der Direktwerbung gibt es spezifische Löschfristen. Hier ist die Speicherung zu Marketingzwecken nach dem Zweckentfall der Verarbeitung zur Vertragserfüllung in der Regel maximal über einen Zeitraum von ca. drei Jahren noch zulässig. Danach ist mit einer Wiedergewinnung des Kunden nicht mehr zu rechnen.³³⁰

3.5 Abgrenzung partielle Löschung zu Berichtigung nach Art 16 DSGVO

Das datenschutzrechtliche Recht auf Löschung hat historisch wie auch inhaltlich eine starke Nähe zum Recht auf Berichtigung wie auch zum Auskunftsrecht. Sowohl in Art. 8 der Konvention Nr. 108 wie auch in der Datenschutzrichtlinie (Datenschutz-RL) - hier in Artikel 12 - sind diese Rechte in denselben Artikeln abgedeckt.³³¹

³²⁵ Blocher, VbR 2021, 200.

³²⁶ EuGH 07.12.2023, C-634/21 sowie verb. Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA-Urteile).

³²⁷ Vgl. Zavadil/Rohner, Dako 2024, S8.

³²⁸ EuGH 07.12.2023, C-634/21 sowie verb. Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA-Urteile).

³²⁹ <<https://dsb.gv.at/faqs/glaeubigerschutz-kreditauskunfteien>>; (aufgerufen am 18.09.2025).

³³⁰ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 49/2.

³³¹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 24.

Inhaltlich ergibt sich die Nähe auch insoweit, als dass die Grundsätze in beiden Gesetzesmaterien explizit die Qualität der Daten aufgreifen und darlegen, dass die verarbeiteten Daten „*sachlich richtig*“³³² sein müssen.

Im Rahmen der DSGVO regelt Art. 5 die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und legt in Art. 5 Abs. 1 lit. d das Prinzip der Richtigkeit fest, dem der Verantwortliche gemäß Art. 5 Abs. 2 verpflichtet ist.³³³

In Österreich ist das Recht auf Berichtigung gemäß § 1 Abs. 3 Z. 2 DSG auch als Grundrecht im Verfassungsrang normiert sowie auf europäischer Ebene in Art. 8 Abs. 2 GRC verankert.³³⁴

In der DSGVO ist das Recht auf Berichtigung unter Art. 16 geführt. Es regelt einerseits das Recht auf Berichtigung im engeren Sinne und andererseits das Recht auf Vervollständigung als zwei Ausprägungen desselben Rechtsschutzbedürfnisses. Die betroffene Person soll vor Nachteilen, die sich aufgrund der Verarbeitung unrichtiger oder unvollständiger Daten für sie ergeben, geschützt werden.³³⁵

Da die Verarbeitung unrichtiger Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d gegen den Grundsatz der Richtigkeit verstößt und somit die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 lit. d erfüllt sind, hat die betroffene Person ein Wahlrecht zwischen Löschungs- und Berichtigungsrecht.³³⁶

Wichtig ist hier, dass der Verantwortliche der betroffenen Person dieses Wahlrecht vor der Löschung zuzugestehen hat, um eine mögliche Berichtigung nicht zu verunmöglichen.³³⁷ Das ist insbesondere auch deshalb relevant, weil ein Wiederherstellungsanspruch bereits gelöschter Daten mittels Berichtigung nicht durchgesetzt werden kann.³³⁸ Das Recht auf Berichtigung kann auch als Eventualantrag zu einem Antrag betreffend das Recht auf Löschung im Hauptrang eingebracht werden.³³⁹

³³² Konv. 108, Art. 5 lit. d sowie Datenschutz-RL, Art. 6 lit. d.

³³³ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 3.

³³⁴ Vgl. Jähnel/Bergauer, Art. 17 Rz 2.

³³⁵ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 1.

³³⁶ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 4.

³³⁷ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 28.

³³⁸ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 27/1.

³³⁹ Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 41.

Das Recht auf Berichtigung zielt auf den Erhalt der Daten und die Anpassung ihres Inhalts, wohingegen das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO auf die Löschung und Unterlassung weiterer Nutzung ausgerichtet ist.³⁴⁰ Laut Haidinger et al. geht es hierbei um die Löschung und *“Unterlassung der weitergehenden Nutzung der konkreten Daten”*.³⁴¹

Wie auch das Löschen ist das Berichtigen eine Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Z. 2 DSGVO und bedarf somit einer Rechtmäßigkeitsgrundlage im Sinne von Art. 6 DSGVO.³⁴²

Die einzige Voraussetzung für das Recht auf Berichtigung im engeren Sinne nach Art. 16 Satz 1 DSGVO ist die Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten. Allerdings findet sich in der DSGVO keine Definition für den Begriff „Unrichtigkeit“.³⁴³

Der Begriff ist unionsrechtlich autonom auszulegen.³⁴⁴ Im allgemeinen Sprachgebrauch meint „unrichtig“ auch „unzutreffend“, „fehlerhaft“, „falsch“, „inkorrekt“.³⁴⁵

Der Maßstab der Unrichtigkeit ist der objektive Aussagegehalt der Daten. Nach der notwendigen funktionalen Auslegung von Art. 16 Satz 1 sind auch unklare, missverständliche oder irreführende Daten erfasst. Hier ist der Zweck der Verarbeitung insoweit zu berücksichtigen, als dass die Daten in Hinblick auf diesen geeignet sind, die Rechtsstellung der betroffenen Person zu beeinträchtigen. Das heißt, dass auch Daten, die per se richtig sind, als unrichtig einzuordnen sind, wenn durch die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ein falsches Gesamtbild entsteht. Auch Schätzdaten, die den Eindruck erwecken, es würde sich um Fakten handeln, sind als unrichtig zu klassifizieren.³⁴⁶

³⁴⁰ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 16 Rz 27.

³⁴¹ Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 4.

³⁴² Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 6/3.

³⁴³ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 22.

³⁴⁴ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 16 Rz 13.

³⁴⁵ Vgl. Duden, <<https://www.duden.de/rechtschreibung/unrichtig>>; (aufgerufen am 15.09.2025).

³⁴⁶ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 16 Rz 14.

Schätzdaten entstehen zum Beispiel, wenn Informationslücken zu einer Person auf Basis von statistischen Modellen errechnet oder durch allgemein verfügbare Daten geschlossen werden. Dies ist zum Beispiel bei Bonitätswerten der Fall.³⁴⁷

Schätzdaten sind als Werturteil zu klassifizieren. Sie sind per se einem Beweis nicht zugänglich. Ein Berichtigungsanspruch besteht betreffend ihre Entscheidungsgrundlagen sowie eben auch, wenn der Eindruck erweckt wird, es handle sich bei den Schätzdaten um Fakten. Ebenso können die Anwendung ungeeigneter Methoden oder Fehler bei der Zuordnung zu z.B. einer bestimmten Marketinggruppe mittels Berichtigungsanspruch korrigiert werden, dies ggf. durch Vervollständigung.³⁴⁸

Die Vervollständigung unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung stellt die zweite Ausprägung im Rahmen des Berichtigungsrechts nach Art. 16 DSGVO dar.³⁴⁹ Diese kann von der betroffenen Person auch mittels einer ergänzenden Erklärung verlangt werden. Ebenso wie der Begriff der „Unrichtigkeit“ ist auch jener der „Unvollständigkeit“ in der DSGVO selbst nicht definiert.³⁵⁰

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden als Synonyme für „unvollständig“ auch „bruchstückhaft“, „lückenhaft“, „teilweise“ und „inkomplett“ verwendet.³⁵¹

Ausschlaggebend ist bei der Beurteilung wie bereits weiter oben ausgeführt, dass in der Gesamtheit eine objektiv falsche oder missverständliche Aussage getroffen wird oder aber eine Fehlinterpretation nahegelegt wird. Anzusehen ist der Gesamtkontext. Die Beurteilung der Bonität zum Beispiel wird lückenhaft sein, wenn zwar die Gesamtheit der Ausstände, nicht aber der Hintergrund bekannt ist, der zum Beispiel auch eine Nichtzahlung aufgrund berechtigter Gewährleistungsansprüche sein kann.³⁵²

Die DSGVO enthält keinen eindeutigen Hinweis dazu, wer die Unrichtigkeit der Daten zu beweisen hat. In der Kommentarliteratur wird davon ausgegangen, dass die Behauptungs-

³⁴⁷ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 25.

³⁴⁸ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 24ff.

³⁴⁹ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 1.

³⁵⁰ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 32f.

³⁵¹ Vgl. Duden, <<https://www.duden.de/synonyme/unvollstaendig>>; (aufgerufen am 15.09.2025).

³⁵² Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 32.

und Beweislast zunächst die betroffene Person trifft, wobei diese in ihrem Antrag eine ausreichende Begründung anführen muss, warum die Daten nicht richtig sind und wie diese richtigerweise zu lauten haben.³⁵³

Den Verantwortlichen trifft die Pflicht, den Antrag zu prüfen. Er muss die Richtigkeit der von ihm verarbeiteten Daten beweisen können und im Fall einer Ablehnung des Antrags dies auch gegenüber der betroffenen Person begründen.³⁵⁴

Diskutiert wird in der Kommentarliteratur auch das Vorgehen, wenn der Verantwortliche weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten beweisen kann und die betroffene Person eine Unrichtigkeit behauptet: Kamann/Braun gehen für diesen Fall davon aus, dass die Einschränkung der Verarbeitung, die für den Zeitraum der Prüfung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a umzusetzen ist, fortgeführt werden sollte. Dies so lange, bis die betroffene Person entweder wieder in die Verarbeitung einwilligt oder aber sonstige überwiegende Gründe eine Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 2 ermöglichen beziehungsweise in besonderen Ausnahmesituationen überwiegende Grundrechte oder Interessen Dritter oder des Verantwortlichen geeignet sind, eine Verarbeitung zu rechtfertigen.³⁵⁵

Haidinger hält dem entgegen, dass dies problematisch sei, da der Schwebezustand vom Verantwortlichen nicht beendet werden könne. Nachdem der Verantwortliche verpflichtet ist, die Verarbeitung richtiger Daten nachweisen zu können, müssten die Daten - so dieser Nachweis nicht möglich ist und die betroffene Person deren Unrichtigkeit behauptet - gelöscht werden.³⁵⁶

In jedem Fall muss der Verantwortliche den Antragsteller gemäß Art. 12 über die Ablehnung seines Antrags bzw. über die erfolgte Löschung oder Berichtigung informieren.³⁵⁷ Ebenso muss der Verantwortliche gemäß Art. 19 alle Empfänger, denen er die Daten offengelegt hat, von der Berichtigung informieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich als unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden erweist.³⁵⁸

³⁵³ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 29. Auch Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 16 Rz 22.

³⁵⁴ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 29.

³⁵⁵ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 16 Rz 22.

³⁵⁶ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 29.

³⁵⁷ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 20/1.

³⁵⁸ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 42.

Die Nähe des Berichtigungsrechts zum Löschungsrecht gilt umso mehr mit Blick auf partielle Löschung, weil teilweise Löschung in der Literatur als ein mögliches Mittel der Berichtigung genannt wird.³⁵⁹

Dass zur Berichtigung maximal eine teilweise Löschung in Frage kommt, ist meiner Meinung nach insofern stimmig, als dass zumindest die Daten zur Identifikation der betroffenen Person korrekt sein müssen, um eine Zuordnung und letztlich auch Umsetzbarkeit des Antrags zu ermöglichen.

In Abgrenzung des Rechts auf Löschung nach Art. 17 DSGVO mit dem Ziel einer partiellen Löschung von Daten(inhalten) zum Recht auf Berichtigung nach Art. 16 sind meiner Meinung nach einerseits die Voraussetzungen und andererseits die Rechtsfolgen interessant.

In Ausübung des Rechts auf Berichtigung kann die betroffene Person bei Erfolg sehr direkten Einfluß auf die Datenlage beim Verantwortlichen nehmen, da sie das zu ersetzende richtige Datum bzw. eine relevante Vervollständigung nennen kann. Dies betrifft eine konkrete Anpassung des Dateninhalts.³⁶⁰ Die Rechtsfolge betreffend Art. 16 ist, dass eine Bearbeitung des Datensatzes dahingehend stattfindet, dass der Aussagegehalt der Daten in der Wirklichkeit Entsprechung findet.³⁶¹

Als mögliche Mittel sind die Veränderung der gespeicherten Daten, die Speicherung ergänzender bzw. neu erhobener Daten oder eben die vollständige oder teilweise Löschung der betroffenen Daten zu nennen.³⁶²

Meiner Einschätzung nach ist für Art. 16 DSGVO ebenso wie für Art. 17 davon auszugehen, dass dem Verantwortlichen betreffend die Wahl der Mittel ein Auswahlermessen zusteht.³⁶³ Dennoch ist meiner Meinung nach der konkrete Einfluss der betroffenen Person auf die zu verändernden Daten und die Vorhersehbarkeit des

³⁵⁹ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 16 Rz 16.

³⁶⁰ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 4.

³⁶¹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 16 Rz 31.

³⁶² Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 16 Rz 16.

³⁶³ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 16 Rz 40.

Endergebnisses für Art. 16 höher zu bewerten als für Art. 17. Dies aufgrund der Komplexität von Art. 17.

Bei der Ausübung des Löschungsrechts können sechs verschiedene Lösungsgründe relevant sein. Je nach Lösungsgrund kann die Einteilung der Verarbeitungen beim Verantwortlichen signifikanten Einfluss auf die Datenlöschung haben (z.B. welche Verarbeitungen fallen unter eine Einwilligung etc.).³⁶⁴

Ebenso ist die Interessenabwägung im Einzelfall, die z.B. für Art. 17 Abs. 1 lit. c relevant ist, wie auch der Ausgang der Abwägungen nach Art. 17 Abs. 3. durch den Verantwortlichen ex ante wesentlich schwieriger abzuschätzen.³⁶⁵

Die konkrete Ausprägung der Rechtsfolge - inhaltlich, dass die Verarbeitung und Nutzung der betroffenen Daten in der bisherigen Form nicht mehr möglich ist³⁶⁶ - ist daher wesentlich schwerer abschätzbar und zwar mit Blick auf den Umfang der Löschung und auch inwieweit überhaupt eine solche stattfindet.³⁶⁷

Somit kann meiner Meinung nach festgehalten werden, dass ein Antrag auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der betroffenen Person konkretere Einflussnahme auf die sie betreffende Datenverarbeitung beim Verantwortlichen - inklusive potentieller Teillöschung - bietet als ein Antrag auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Meiner Meinung nach steht eine derart konkrete Kontrolle im Einklang mit dem Ziel der DSGVO der betroffenen Person zur größtmöglichen Verwirklichung ihrer grundrechtlich gewährleisteten Datenschutzrechte zu verhelfen³⁶⁸ und jenem einer möglichst harmonisierten Umsetzung des Datenschutzrechts unionsweit.

³⁶⁴ Vgl. Kapitel 3.

³⁶⁵ Vgl. z.B. BVwG 11.01.2024, W258 2243523-1.

³⁶⁶ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 36.

³⁶⁷ Dies wird auch in Kapitel 4 deutlich.

³⁶⁸ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 16 Rz 38.

3.6 Abgrenzung partielle Löschung zu Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 Abs. 1 lit. b und c DSGVO

Art. 4 Z. 2 DSGVO nennt die Einschränkung der Verarbeitung u.a. neben Löschen und Vernichtung als eine Verarbeitung. Systematisch meint das Löschen weniger als das Vernichten, aber mehr als die Einschränkung der Verarbeitung.³⁶⁹ In diesem Sinne nennt das BVwG die Einschränkung der Verarbeitung auch „*ein je nach Situation „milderes Mittel“ zur Löschung*“³⁷⁰.

Auch die vom EuGH in der Rechtssache C-129/21 getroffene Aussage, dass die Entfernung aus dem öffentlichen Telefonbuch durch Setzung eines Sperrvermerks in der internen Datenbank zur Unterbindung der Veröffentlichung als eine Löschung zu qualifizieren ist, weist in diese Richtung.³⁷¹

Gemäß Art. 4 Z. 3 DSGVO ist die Einschränkung der Verarbeitung definiert als „*die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken*“³⁷².

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 lit. b DSGVO stellt ein Begleitrecht zum datenschutzrechtlichen Recht auf Löschung dar. Bei unrechtmäßiger Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine Löschung ablehnen und die Einschränkung der Nutzung verlangen.³⁷³

Wenn keine Aussage der betroffenen Person zum gewünschten Vorgehen vorliegt, so muss der Verantwortliche sie zur möglichen Löschung informieren und ihr auch die Möglichkeit geben, ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung geltend zu machen.³⁷⁴

Ein Interesse des Betroffenen an einem solchen Vorgehen kann z.B. bestehen, wenn jene Daten, die nach der Löschung übrigbleiben, unvollständig oder missverständlich zu werden drohen.³⁷⁵

³⁶⁹ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 17 Rz 32.

³⁷⁰ BVwG 09.07.2025, W274 2244313-1.

³⁷¹ Vgl. EuGH 27.10.2022 C-129/21, Proximus, Rz 70f.

³⁷² DSGVO, Art. 4 Z. 3.

³⁷³ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 87.

³⁷⁴ Vgl. Veigel, OH Löschung Vers. 1 2022, Rz 15.

³⁷⁵ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 18 Rz 13.

Ein weiterer Fall, in dem ein Einfordern einer Einschränkung der Verarbeitung in der Praxis sinnvoll sein kann, ist jener, in dem eine betroffene Person sicherstellen möchte, dass sie von einem Verantwortlichen dauerhaft keine adressierte Direktwerbung mehr erhält. Inhaltlich führt ein erfolgreicher Widerspruch nach Art. 21 Abs. 2 hier zu einem Verarbeitungsverbot nach Art. 21 Abs. 3. In diesem Fall ist der Gebrauch von Art. 18 Abs. 1 lit. b sinnvoller, als eine Löschung³⁷⁶, da der Verantwortliche durch einen Sperrvermerk sicherstellen kann, dass ein neuerliches Anschreiben unterbleibt.³⁷⁷

Darüber hinaus ist in Art. 18 Abs. 1 lit. c eine Bestimmung enthalten, die eine Einschränkung der Verarbeitung ermöglicht, wenn der Verantwortliche die Daten nicht mehr benötigt und somit eine Löschung angezeigt wäre, aber die betroffene Person diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen braucht.³⁷⁸

Mit der Einschränkung der Verarbeitung scheidet die Geltendmachung des Rechts auf Löschung nach Art. 17 nicht aus. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung soll die Rechtsposition der betroffenen Person vorübergehend sichern, beschneidet aber nicht eine Ausübung von Art 17 DSGVO in weiterer Folge.³⁷⁹

Der Umfang der Sperrung in einer automatisierten Datei, d.h. ob eine Markierung eines einzelnen Datenfeldes, eines Datensatzes oder einer ganzen Datei vorzunehmen ist, muss je nach Einzelfall entschieden werden.³⁸⁰

Methoden, die zur Einschränkung der Verarbeitung geeignet sind, sind gemäß ErwGr. 67³⁸¹:

- vorübergehende Übertragung ausgewählter personenbezogener Daten auf ein anderes Verarbeitungssystem
- Sperren für Nutzer
- vorübergehende Entfernung veröffentlichter Daten von einer Website

³⁷⁶ Deren Möglichkeit wird in der Kommentarliteratur auch diskutiert. Dazu ausführlich Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 54. Fn 205.

³⁷⁷ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 54.

³⁷⁸ Vgl. Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 87.

³⁷⁹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 14.

³⁸⁰ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 18 Rz 6.

³⁸¹ ErwGr. 67 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

- technische Mittel in automatisierten Dateisystemen, die eine Weiterverarbeitung und Veränderung unmöglich machen³⁸²

Die Grenzen der Verarbeitung für personenbezogene Daten, die gemäß Art. 18 Abs. 1 eingeschränkt wurden, sind in Art. 18 Abs. 2 DSGVO niedergelegt.³⁸³

Art. 18 Abs. 2 zählt die Voraussetzungen zur Weiterverarbeitung abschließend auf. Die Speicherung der Daten bleibt allerdings uneingeschränkt zulässig. Diese Ausnahme ist z.B. auch nötig, um eine Übertragung in ein anderes Verarbeitungssystem³⁸⁴ zusätzlich zur Markierung zu ermöglichen.³⁸⁵

Auch für Art. 18 DSGVO wird, aus praktischer wie technischer Sicht, so etwas wie eine partielle Umsetzung in der Literatur thematisiert. Konkret zeigt dies Peuker in der Differenzierung zwischen Einzelsperre, Datensatzsperre und Sammelsperre.³⁸⁶

Unter Hinzunahme der systematischen Abstufung von löschungsbezogenen Verarbeitungen nach Peuker³⁸⁷, deren Korrektheit letztlich auch der EuGH in C-129/21³⁸⁸ bestätigt, lässt sich festhalten, dass die Einschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen als Löschung angesehen werden kann und der Umfang der Daten, die von ihr erfasst sein kann variiert. So betrachtet kann die partielle Einschränkung in Anlehnung an die zu Anfang des Kapitels zitierte Aussage des BVwG³⁸⁹ als ein milderes Mittel einer partiellen Löschung angesehen werden.

³⁸² Vgl. ErwGr. 67 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

³⁸³ Vgl. Veigel, OH Löschung Vers. 1 2022, Rz 14.

³⁸⁴ Wie in ErwGr. 67 aufgeführt.

³⁸⁵ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 18 Rz 19.

³⁸⁶ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 18 Rz 6

³⁸⁷ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 17 Rz 32

³⁸⁸ Vgl. EuGH 27.10.2022 C-129/21, Proximus, Rz 70f.

³⁸⁹ Vgl. BVwG 09.07.2025, W274 2244313-1.

4 Betrachtung ausgewählter Rechtsprechung zu Art. 17 DSGVO mit Relevanz zu partieller Löschung

Wie im vorherigen Kapitel ausgeführt, ist die Relevanz von partieller Löschung meines Erachtens in Bezug auf Art. 17 Abs. 1 lit. b und lit. c unzweifelhaft gegeben, da diese jedenfalls in die antragsbezogenen Elemente des Löschungsrechts fallen.

Auch die Dichte an relevanten Fällen zu partieller Löschung mit Bezug zu Art. 17 Abs. 1 lit. b und c unterstützt diese Schlussfolgerung meines Erachtens. Daher fokussiert die Selektion der betrachteten Fälle im Rahmen dieses Kapitels auf solche, die Art. 17 Abs. 1 lit. b und c referenzieren und damit auf den Rechtsgrundlagen von Art. 6 Abs. 1 lit. a und f DSGVO für die Datenverarbeitung basieren. Konkret werden Fälle aus den Bereichen Bonität und Direktwerbung betrachtet.

4.1 Betrachtung ausgewählter Rechtsprechung zu Art. 17 DSGVO mit Relevanz zu partieller Löschung: Bonität

Schon das DSG 2000 (BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 13/2005) misst Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit eine besondere Eingriffstiefe in das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000 zu und erklärte daher Verarbeitungen zu diesem Zweck nach § 18 Abs. 2 Z. 3 für vorab kontrollpflichtig.³⁹⁰

Dass diese besondere Eingriffstiefe in Grundrechte der betroffenen Personen unverändert gegeben ist, unterstreicht auch das Urteil des EuGH zu Schufa I³⁹¹ mit Blick auf Art. 7 und Art. 8 GRC und unter Verweis auf das Google Spain³⁹² Urteil, dem auch eine zentrale Rolle in der Entstehungsgeschichte des Art. 17 DSGVO und seiner Ausgestaltung zukommt.³⁹³

Die Datenverarbeitungspraktiken von Kreditauskunfteien stützen sich im Rahmen der DSGVO in den betrachteten Fällen durchwegs auf Art. 6 Abs. 1 lit. f. Im Kontext von Löschung kommt daher vor allem Art. 17 Abs. 1 lit. c große Bedeutung zu. Die Interessenabwägung durch den Verantwortlichen ist demgemäß zentral. Dass die

³⁹⁰ Vgl. DSG 2000, BGBl I Nr. 165/1999 idF BGBl I Nr. 13/2005, § 18 Abs. 1 Z. 3.

³⁹¹ EuGH 07.12.2023, C-634/21 sowie verb. Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA-Urteile).

³⁹² EuGH 13.05.2014, C-131/12, Google Spain.

³⁹³ Vgl. Rallo/Viguri in Papakonstantinou/Hornung/De Hert/Spiecker, Art. 17 Rz 1.

Interessenabwägung im Rahmen des Löschungsrechts durch den Verantwortlichen vorzunehmen ist, wird mitunter auch kritisch gesehen.³⁹⁴

Abseits von Art. 17 Abs. 1 lit. c ist auch das Thema Löschfristen³⁹⁵ und damit Art. 17 Abs. 1 lit. a bzw. lit. d in Bonitätsfällen sehr relevant.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit, die in Österreich in § 152 GewO Erwähnung findet, sammeln Kreditauskunfteien personenbezogene Daten, um ihren Kunden auf Anfrage Informationen zur Kreditwürdigkeit betroffener Personen verfügbar zu machen.³⁹⁶

In der Rechtsprechung ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung mit Stützung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f zur Wahrung von Gläubigerschutz- und Risikominimierungsinteressen prinzipiell anerkannt. Diese prinzipielle Rechtmäßigkeit war auch im Rahmen der Datenschutz-RL anerkannt.³⁹⁷

In Fällen zu partieller Löschung wird die bereits erwähnte Entscheidung 6 Ob 195/08g³⁹⁸, die aus dem Bonitätskontext stammt, regelmäßig referenziert. In diesem nahm der OGH schon zur Rechtslage des DSG 2000 idF BGBl. I Nr. 165/1999 ein partielles Löschungsrecht in Zusammenhang mit § 28 Abs. 2 an.

Im gegenständlichen Fall war der Beklagte eine Kreditauskunftei. Der Kläger begehrte von dieser eine Löschung eines Datensatzes nach § 28 Abs. 2 DSG 2000. Der OGH folgte inhaltlich der Rechtsansicht der Vorinstanzen und hielt fest: *„Wenngleich § 28 Abs 2 DSG nur von einem Widerspruch gegen die Aufnahme in eine Datei spricht, steht es dem Betroffenen frei, als bloßes Minus die Löschung bloß eines Teils der Eintragung zu begehren. Dies entspricht auch der von der Datenschutzkommission in ihrer bereits zitierten Empfehlung vom 29.11.2005 geäußerten Rechtsansicht. Schutzwürdige Interessen des Beklagten werden dadurch nicht beeinträchtigt, trifft diesen doch keine Pflicht, die um*

³⁹⁴ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 17 Rz 7.

³⁹⁵ Das Thema Löschfristen wird in Kapitel 3.4 genauer beleuchtet.

³⁹⁶ Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

³⁹⁷ Vgl. Blocher, VbR 2021, 200.

³⁹⁸ OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

den vom Löschungsbegehren betroffenen Datensatz reduzierte Eintragung in seiner Datei zu belassen.”³⁹⁹

Für das Ergebnis einer Gesamt- oder Teillöschung sind im Bonitätskontext Überlegungen zur Verarbeitungsstruktur relevant, da diese die mögliche und notwendige Löschung von Teilen grundlegend beeinflusst. Mit Herbst ist zu einer Nicht-Löschung darauf abzustellen, inwieweit die betreffenden Daten, zu denen ein Widerruf vorliegt, als Verarbeitungsschritte einer Verarbeitung zu klassifizieren sind.⁴⁰⁰

Konkret ist die Frage, ob Stammdaten und Zahlungsverfahrensdaten Teil einer Verarbeitung sind, ob jedes Zahlungserfahrungsdatum inklusive Stammdaten jeweils eine Verarbeitung darstellt und ob die Bonitätsscoreberechnung unabhängig von der Erfassung und Speicherung der Zahlungserfahrungsdaten eine eigenständige Verarbeitung ist.

Meiner Meinung nach werden Zahlungserfahrungsdaten und Stammdaten in der Regel Teil einer Verarbeitung sein, da ein Zahlungserfahrungsdatum ohne Zuordnung zu Stammdaten für den Zweck der Bonitätszuordnung ungeeignet wäre. Insofern wäre eine Untrennbarkeit von Zahlungserfahrungsdatum und Stammdaten gegeben, die eine Gesamtlöschung als einzige Löschoption bedeuten würde.

Sollte eine Einzelzuordnung inklusive Stammdaten je Zahlungserfahrungsdatum vorliegen, müsste eine Teillöschung eines einzelnen Zahlungserfahrungsdatums meiner Meinung nach möglich sein. Lediglich die wiederum separate Verarbeitung der Bonitätsscoreberechnung wäre in diesem Fall u.U. nicht mehr mit Blick auf Richtigkeit oder Zweckbindung möglich.

Für eine solche Struktur spricht die Tatsache, dass Löschfristen je Zahlungserfahrungsdatum variieren können⁴⁰¹ und der Empfehlung der DIN-Richtlinie⁴⁰² folgend daher eine eigene Verarbeitung vorliegen sollte. Von einer solchen Struktur scheint auch der OGH im besprochenen Fall ausgegangen zu sein.

³⁹⁹ OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

⁴⁰⁰ Vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 12.

⁴⁰¹ Cf. hierzu Kapitel 3.4.

⁴⁰² Vgl. Mit Bezug auf DIN 66398:2016-05 Kapitel 3.2.1.

In diesem Fall müsste eine betroffene Person eine Löschung einzelner Zahlungserfahrungsdaten erwirken können, die als Konsequenz ggf. ein Unterbleiben einer Bonitätsscoreberechnung hätte. Eine Löschung aller Zahlungserfahrungsdaten bei bloßem Erhalt der Stammdaten⁴⁰³ wäre hingegen tatsächlich nicht möglich.

Daher käme es bereits aus der Struktur der Verarbeitungen heraus bei einem Löschbegehren, das sich auf alle Zahlungserfahrungsdaten, aber eben nicht die Stammdaten richtet, zu einer umfassenden Löschung welche als Konsequenz sämtliche weiteren Rechtsansprüche der betroffenen Person im Rahmen der DSGVO gegenüber dem Verantwortlichen vereitelt.

Dies kann, wie die DSB festhält, auch dazu führen, dass Unternehmen, die Bonitätsdaten anfragen, nicht einmal einen Basisdatensatz als Auskunft erhalten und daher den Kunden mangels Informationen ablehnen. Insofern spricht die DSB auf ihrer Website besonders gegenüber Kreditauskunfteien folgende Empfehlung aus: *„Es kann [...] sinnvoll sein, das Recht auf Löschung auf konkrete Eintragungen (bspw. ein konkretes Zahlungserfahrungsdatum) einzuschränken.“*⁴⁰⁴ Auch die DSB nimmt somit meiner Meinung nach ein partielles Löschungsrecht an.

Problematisch ist hier meines Erachtens, dass trotz partiellem Löschungsrecht die Entscheidung, ob die gewünschten Daten gelöscht werden, final im Bereich des Verantwortlichen liegt. Dies einerseits, weil eben die Struktur der Verarbeitungen betreffend einer Untrennbarkeit ausschlaggebend ist.⁴⁰⁵ Andererseits, weil gemäß der Rechtsprechung des OGH bei angezeigter Teillöschung für den Verantwortlichen keine Pflicht zur weiteren Verarbeitung der Restdaten gegeben ist.⁴⁰⁶

Wiewohl § 28 Abs. 2 mittlerweile vom VfGH aufgehoben wurde, nahm das BVwG in zwei Fällen 2019, und somit auch bereits bei Gültigkeit der DSGVO, die Ausführungen des OGH zu einer möglichen partiellen Löschung, aber auch zu einer fehlenden Verpflichtung

⁴⁰³ Eine solche wird tatsächlich in den in Kapitel 4.1 betrachteten Fällen häufig gewünscht.

⁴⁰⁴ <<https://dsb.gv.at/faqs/glaeubigerschutz-kreditauskunfteien>> - aufgerufen am 18.09.2025.

⁴⁰⁵ Vgl. Herbst in Kühling/Buchner, Art. 17 Rz 12.

⁴⁰⁶ Vgl. OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

einer Kreditauskunftei zur Speicherung von (Rest-)Daten als auf die jeweiligen Fälle übertragbar an.⁴⁰⁷

In W256 2213660-1⁴⁰⁸ erhob die betroffene Person Widerspruch und begehrte in Folge eine Teillöschung von Daten. Erwünscht war die Löschung von Daten betreffend Auskünfte über Zusammenhänge mit Gläubigerinteressen und der Bonität der betroffenen Person. Erhalten bleiben sollten lediglich Name, Geburtsdatum und die aktuelle Wohnadresse der betroffenen Person. In weiterer Folge löschte die Kreditauskunftei jedoch alle Daten der betroffenen Person und weigerte sich, diese wiederherzustellen, woraufhin die betroffene Person zunächst Beschwerde bei der DSB einbrachte.⁴⁰⁹

Die DSB erkannte, dass das partielle Löschbegehren generell berechtigt sei und die Beschwerdegegnerin durch die vollständige Löschung gegen die Verwendung von Daten nach Treu und Glauben verstoßen habe und hierdurch auch eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG 2000⁴¹⁰ sowie im Recht auf Löschung nach § 1 Abs. 3 Z. 2 i.V.m. § 27 DSG 2000 vorläge.⁴¹¹

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens erkannte das BVwG unter Verweis auf das zuvor betrachtete Urteil 6Ob 195/08g des OGH⁴¹², dass die Kreditauskunftei zwar zur Verarbeitung bonitätsrelevanter Informationen berechtigt sei, eine gesetzliche Verpflichtung dazu aber nicht abgeleitet werden kann. Es gibt also keine Pflicht, einen Teildatensatz in der Datenbank zu belassen. Da durch die vollständige Löschung der Daten keine personenbezogenen Daten mehr verarbeitet werden, konnte auch keine Verletzung im datenschutzrechtlichen Recht auf Löschung festgestellt werden. Auch eine etwaige Berichtigung, die von der betroffenen Person im Laufe des Verfahrens, aber bereits nach erfolgter Löschung, aufgebracht wurde, kam nicht in Frage. Die Beschwerde wurde somit als unbegründet abgewiesen.⁴¹³

⁴⁰⁷ Vgl. BVwG 03.09.2019, W214 2217915-1; BVwG 03.09.2019, W214 2217327-1.

⁴⁰⁸ BVwG 22.08.2019, W256 2213660-1.

⁴⁰⁹ Vgl. BVwG 22.08.2019, W256 2213660-1.

⁴¹⁰ Wie aus BVwG 22.08.2019, W256 2213660-1. hervorgeht geschah dies zudem fälschlicherweise unter Anwendung der alten Rechtslage des DSG 2000.

⁴¹¹ Vgl. DSB, Datenschutzbericht 2018, S. 28f.

⁴¹² OGH 01.10.2008, 6Ob 195/08g.

⁴¹³ Vgl. BVwG 22.08.2019, W256 2213660-1.

Gegen dieses Urteil erhob die DSB Revision beim VwGH.⁴¹⁴ Der VwGH konnte allerdings keine Rechtswidrigkeit auf Basis des Vorbringens der Revision feststellen und wies diese entsprechend ab.

Konkret hielt der VwGH in Bezug auf die „überschießende Löschung“ fest, dass *„der Umstand des Nicht(mehr)aufscheinens keine zwingenden Rückschlüsse auf die Bonität (Kreditwürdigkeit) des Betroffenen zu[lässt]. Damit stellt das Nicht(mehr)auferscheinen aber auch kein personenbezogenes Datum im oben beschriebenen Sinn dar, weshalb durch die über ein partielles Lösungsbegehren hinausgehende gänzliche Löschung der Daten der zweitmitbeteiligten Partei nicht das Recht auf Geheimhaltung verletzt werden kann. Soweit allfällige wirtschaftliche Nachteile für den Betroffenen behauptet werden, führt dies für die hier maßgebliche datenschutzrechtliche Beurteilung zu keinem anderen Ergebnis.“*⁴¹⁵

Damit ist meiner Meinung nach festgehalten, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht in diesem Fall kein Behelf gegen die Gesamtlösung anstelle einer partiellen Löschung gesehen wird, was auch durch die Aussage des OGH⁴¹⁶, dass es keine Pflicht des Verantwortlichen gibt, eine Verarbeitung eines (Teil)Datensatzes fortzuführen, unterstrichen wird.

Dieser Fall zeigt meines Erachtens jedenfalls die Effekte der Interessenabwägung, die eingangs erwähnt wurde. Ebenso zeigt sich, wie relevant eine intensivere Kommunikation zwischen Verantwortlichem und betroffener Person im Sinne von Art. 12. Abs. 2 DSGVO im Zusammenhang mit Löschung und partieller Löschung ist. Hier ist in S. 1 festgehalten, dass der Verantwortliche die Ausübung der Rechte in Art. 15 bis 22 erleichtern muss, soweit ein aktives Tätigwerden der betroffenen Person und insbesondere eines Antrags vorausgesetzt ist, wie eben in diesem Fall von Art. 17 Abs. 1 lit. c.⁴¹⁷

Im Rahmen der Interessenabwägung stehen die Interessen der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten (Art. 7 und 8. GRC) den wirtschaftlichen Interessen der Kreditauskunftei sowie jenen ihrer Kunden

⁴¹⁴ VwGH 28.03.2023, Ro 2019/04/0232.

⁴¹⁵ VwGH 28.03.2023, Ro 2019/04/0232.

⁴¹⁶ Vgl. OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

⁴¹⁷ Vgl. Bäcker in Kühling/Buchner, Art. 12 Rz 25.

entgegen. Bei einer partiellen Löschung, die - wie im betrachteten Fall - auf alle Daten zur Bewertung von Bonität abzielt, können die verbleibenden Daten, nämlich Name, Geburtsdatum und aktuelle Adresse, nicht mehr sinnvoll zum Zweck der Bonitätsbewertung genutzt werden. Insofern ist eine vollständige Löschung meines Erachtens auch datenschutzrechtlich konsequent, obwohl damit auch weitere datenschutzrechtliche Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Kreditauskunftei erlöschen.

Eine intensivere Kommunikation zwischen Verantwortlichem und betroffener Person im Sinne von Art. 12. Abs. 2 DSGVO wäre meiner Meinung nach allerdings eben angezeigt. So kann der Hintergrund des Löschbegehrens und die etwaige Möglichkeit der Begrenzung des Umfangs mit Blick auf das Ziel der betroffenen Person ggf. besser evaluiert und diesem besser entsprochen werden. In jedem Fall kann so aber sichergestellt werden, dass die betroffene Person vor Durchführung einer vollständigen Löschung informiert ist, dass diese aufgrund ihres Löschbegehrens umgesetzt wird und auch, dass als Konsequenz eben keine weiteren datenschutzrechtlichen Ansprüche ihrerseits wie z.B. Berichtigung an den Verantwortlichen mehr bestehen können.

Ein ähnlich gelagerter Sachverhalt wurde von DSB, BVwG, VwGH und schließlich wieder BVwG in W214 2217915-1 bzw. Ra 2019/04/0123 behandelt.⁴¹⁸ Auch in diesem Fall wurde von der betroffenen Person ein Widerspruch eingebracht und eine partielle Löschung im Umfang der Daten aus einem Schuldenregulierungsverfahren, das bereits aus der Ediktsdatei gelöscht wurde, unter Erhalt der sog. Generalien gewünscht. Dies wurde gegenüber einem Gläubigerschutzverband, der auch eine Kreditauskunftei betreibt, begehrt. Dieser lehnte eine Löschung ab, bot allerdings eine Einschränkung der Verarbeitung i.S.v. Art. 18 DSGVO betreffend alle Daten der betroffenen Person zum Zwecke der Auskunft an. Die DSB⁴¹⁹ erkannte im Bescheid wiederum sowohl auf Verletzung im Recht auf Geheimhaltung als auch im Recht auf Löschung, indem dem partiellen Löschungsantrag überschießend entsprochen worden sei und alle Daten gelöscht

⁴¹⁸ BVwG 03.09. 2019, W214 2217915-1; BVwG 03.09. 2019 W214 2217327-1 (Aufhebung mit VwGH 10.01. 2023, Ra 2019/04/0123 wegen Verstoßes gegen die meritorische Entscheidungspflicht durch den BVwG, das Verfahren endete mit Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags, s BVwG 23.05.2023, W214 2217327-1).

⁴¹⁹ DSB 15.01.2019, DSB-D123.008/0008-DSB/2018.

worden wären. Das BVwG⁴²⁰ behob den Bescheid ersatzlos, da es befand die DSB hätte den Abspruch eines Rechts auf Löschung nicht behandelt, sondern lediglich die Verwendung der Daten für Kreditauskunfteizwecke behandelt und dem Antrag auf Wiederherstellung der Generalien könne nicht Rechnung getragen werden, da gar keine Löschung stattgefunden hätte und auch kein entsprechender Antrag an die Behörde gerichtet worden war. Zu diesem Urteil stellte der VwGH⁴²¹ fest, dass die ersatzlose Behebung des Bescheids durch das BVwG rechtswidrig sei, da das BVwG übersehen habe, dass im Bescheid auch eine Verletzung im Recht auf Löschung festgestellt wurde. Das Erkenntnis des BVwG wurde, soweit damit der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und im Übrigen die Revision zurückgewiesen. Zum Zeitpunkt der erneuten Befassung des BVwG⁴²² mit dem Fall hatte die betroffene Person den Antrag an die belangte Behörde zurückgezogen.

Dieser Fall ist meines Erachtens interessant, weil er Daten zu einem Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung betrifft, die zum Zeitpunkt des Löschantrags bereits aus der Ediktsdatei gelöscht worden waren. Diesbezüglich ist meiner Einschätzung nach davon auszugehen, dass die Bewertung zur Löschung dieser Daten mit der Schufa I⁴²³ Rechtsprechung des EuGH nun anders ausfallen würde und eine partielle Löschung der Daten für die Zwecke der Kreditauskunftei tatsächlich ein Jahr nach Abschluss des Verfahrens angezeigt wäre.⁴²⁴ Insofern wäre im vorliegenden Fall meiner Ansicht nach, da die Verarbeitung zum Zeitpunkt der Beschwerde bereits länger als ein Jahr nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung angedauert hatte, und somit unrechtmäßig geworden war, auf ein Löschrrecht nach Art. 17 Abs. 1 lit. d zu erkennen.

Außerdem ist dieser Fall meiner Ansicht nach interessant, da er wiederum die hohe Relevanz der Struktur von Verarbeitungen bei einem Verantwortlichen mit Blick auf die Umsetzung eines Löschantrags zeigt. Im vorliegenden Fall lagen Verarbeitungen zum Zwecke der Kreditauskunftei und auch zum Zwecke der Tätigkeiten im Rahmen des

⁴²⁰ BVwG 03.09.2019, W214 2217915-1.

⁴²¹ VwGH 10.01.2023, Ra 2019/04/0123.

⁴²² BVwG 23.05.2023, W214 2217915-1.

⁴²³ EuGH 07.12.2023, C-634/21 sowie verb. Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA-Urteile).

⁴²⁴ Zavadi/Rohner, Dako 2024, 7. (Dahingehend auch die vorläufige neue Rechtsansicht der DSB <<https://dsb.gv.at/faqs/glaeubigerschutz-kreditauskunfteien>> aufgerufen am 26.09.2025)

Gläubigerschutzverbandes vor. Vom Verantwortlichen angeboten und umgesetzt wurde eine Einschränkung der Verarbeitung aller Daten der betroffenen Person zum Zwecke der Kreditauskunftei. Diese umfassende Umsetzung wurde vom Verantwortlichen mit der bereits besprochenen Rechtsprechung des OGH⁴²⁵ argumentiert, nach der für die Kreditauskunftei keine Pflicht bestehe, um Teile reduzierte Datensätze in ihrer Datenbank zu belassen. Bei einer Verarbeitungsstruktur, die die Daten einmal betreffend den Zweck der Kreditauskunftei beinhaltet und gesondert nochmals zu Zwecken des Gläubigerschutzverbandes, müsste meiner Meinung nach auch eine Löschung der Daten für den ersten Zweck anstatt einer bloßen Einschränkung umsetzbar sein.

Ist eine Löschung der Daten zum Insolvenzverfahren, wie erläutert, nach aktueller Rechtslage auf Basis von Art. 17. Abs. 1 lit. d DSGVO oder aber bei einer Interessenabwägung, die wie in den Schlussanträgen des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 ausgeführt mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund fehlender vorrangig berechtigter Gründe des Verantwortlichen zu Gunsten der betroffenen Person ausfällt⁴²⁶, notwendig und die technische Gestaltung zur Löschung nur dieser ebenso, so stellt sich die Frage, wie demgegenüber die Aussage des OGH⁴²⁷ zu werten ist, dass die Kreditauskunftei keine Pflicht trifft, die um den vom Löschungsbegehren betroffenen Datensatz reduzierte Eintragung in ihrer Datei zu belassen. Meiner Einschätzung nach gilt diese jedenfalls. In Fällen, in denen der bloße Erhalt der Generalien gewünscht wird, wird dieser Nutzen tendenziell nicht länger gegeben sein und insofern - wie bereits zu den zuvor besprochenen Fällen ausgeführt - eine vollständige Löschung der Daten der betroffenen Person stattfinden. Meiner Ansicht nach wird aber eine bloße Einschränkung der Verarbeitung zu Zwecken der Kreditauskunftei - wie im vorliegenden Fall - u.U. schwer zu argumentieren sein, wenn von der betroffenen Person eindeutig eine Löschung gewünscht wurde und eine solche auch technisch möglich ist.

Dass partielle Löschbegehren gegenüber Kreditauskunfteien auch ohne vollumfängliche statt partieller Löschung der Daten der betroffenen Person ausgehen können, zeigt der Bescheid DSB-D123.193/0003-DSB/2018 der DSB⁴²⁸, zu dem in weiterer Folge eine

⁴²⁵ OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

⁴²⁶ EuGH 16.03.2023 Schlussanträge des Generalanwalts,verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22, Rz 93ff.

⁴²⁷ OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

⁴²⁸ DSB 07.12.2018, DSB-D123.193/0003-DSB/2018.

Beschwerde beim BVwG⁴²⁹ abgewiesen wurde. Hierbei handelt es sich um die erste Entscheidung zur Zulässigkeit der Speicherung von Bonitätsdaten seit Geltungsbeginn der DSGVO. Eine nähere Betrachtung ist angebracht, weil die DSB darin von der Rechtsansicht der früheren Datenschutzkommission (DSK⁴³⁰) zur zulässigen Speicherdauer von Bonitätsdaten abgegangen ist und hieraus ein differenzierteres Ergebnis betreffend die zu löschenden Einträge resultierte.⁴³¹

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Wirtschaftsauskunft stützte sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das Löschbegehren der betroffenen Person bezog sich auf Art 17 Abs. 1 lit. a bzw. lit. d DSGVO. Die betroffene Person begehrte ursprünglich die Löschung aller bonitätsrelevanten Daten unter Erhalt ihrer Generalien. Der Wirtschaftsdienst lehnte eine Löschung der Bonitätsdaten generell ab.⁴³²

Für eine Bewertung der angebrachten Löschungsfrist folgte die DSB einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung diverser Kriterien, nämlich die Höhe der einzelnen Forderungen, das „Alter“ der Forderungen mit Blick auf die Eintragung in die Datenbank, Zeit seit Begleichung der Forderung, Quelle der Daten und die Anzahl der Forderungen, die über Inkassounternehmen eingetrieben wurden.⁴³³

Interessant ist im Zusammenhang mit den vorangegangenen Erläuterungen zum Schufa I Urteil des EuGH⁴³⁴, dass die DSB schon in diesem Bescheid auch ausführte, dass die Dauer der Aufrufbarkeit in einem öffentlichen Register wie der Insolvenzdatei für die Verarbeitungsdauer, die für die Datenbank der Kreditauskunftei angemessen ist zu berücksichtigen ist.⁴³⁵

Im Ergebnis befand die DSB, dass von zwei Zahlungserfahrungsdaten, die in der Datei der Kreditauskunftei vorlagen, jener Eintrag zu löschen sei, der bereits vor mehr als fünf Jahren als beglichen worden war. Damit wich die DSB von der bis dahin vorherrschenden Ansicht, dass eine Löschung erst sieben Jahre nach Tilgung der Schuld verhältnismäßig wäre, ab.

⁴²⁹ BVwG 20.01.2022, W101 2213581-1.

⁴³⁰ Empfehlung der Datenschutzkommission 07.05.2007, GZ K211.773/0009-DSK/2007.

⁴³¹ Vgl. DSB 07.12.2018, DSB-D123.193/0003-DSB/2018= jusIT 2020/29 (Jahnel).

⁴³² Vgl. DSB 07.12.2018, DSB-D123.193/0003-DSB/2018.

⁴³³ Vgl. DSB 07.12.2018, DSB-D123.193/0003-DSB/2018.

⁴³⁴ EuGH 07.12.2023, C-634/21 sowie verb. Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA-Urteile).

⁴³⁵ Vgl. DSB 07.12.2018, DSB-D123.193/0003-DSB/2018.

Dies wurde mit der seit der Erlassung des relevanten Bescheids der DSK⁴³⁶ geänderten Rechtslage begründet.⁴³⁷

Gegen diesen Bescheid erhob der Wirtschaftsauskunftsdienst Beschwerde beim BVwG⁴³⁸, das diese jedoch als unbegründet abwies.

Insofern liegt hier, soweit die Kreditauskunftei der Anordnung der DSB, die durch das BVwG bestätigt wurde, gefolgt ist, meines Erachtens eine tatsächliche partielle Löschung durch eine Kreditauskunftei vor⁴³⁹. Interessant ist, dass in diesem Fall nicht Widerspruch eingelegt und in weiterer Folge Löschung verlangt wurde, sondern von vornherein eine Löschung mit der Argumentation veralteter Daten begehrt wurde. Wie bereits in Kapitel 3.4 aufgeführt, kann eine Betrachtung von Löschfristen mitunter zu einer granularen Erkenntnis betreffend angezeigte Löschung führen.

Ebenso wie in den zuvor betrachteten Fällen, denke ich, dass eine intensivere Kommunikation zwischen betroffener Person und Kreditauskunftei im Sinne von Art. 12 Abs. 2 DSGVO angezeigt wäre. Dass die Löschung eines Datenobjekts aufgrund einer erreichten Löschfrist stattzufinden hat, sollte meiner Ansicht nach ein regelmäßiger Fall im Rahmen der Datenverarbeitung einer Kreditauskunftei sein. Es ist anzunehmen, dass bei Fristerreichung eines Datenobjekts im Rahmen der autonomen Löschpflicht des Verantwortlichen nicht regelmäßig der gesamte Datensatz einer betroffenen Person gelöscht wird. Dennoch passiert dies regelmäßig bei vorliegendem Löschbegehren einer betroffenen Person. Insoweit das Löschbegehren auf vollständige Datenlöschung ausgenommen der Generalien zielt, ist dieses Vorgehen aufgrund der mangelnden Zweckeignung der Restdaten nachvollziehbar. Wenn das partielle Löschbegehren der betroffenen Person - so wie in den besprochenen Fällen - aber inhaltlich auf eine Verbesserung der Bonitätsbewertung und nicht auf ein Nicht-Vorhandensein einer Bonitätsbewertung zielt, so könnte eine umfassendere Darstellung seitens der Kreditauskunftei, dazu inwieweit einzelne Datenelemente nach erneut vorgenommener Abwägung gelöscht werden können und was die Auswirkung dieser Löschung auf die

⁴³⁶ Empfehlung der Datenschutzkommission 07.05.2007, GZ K211.773/0009-DSK/2007.

⁴³⁷ Vgl. DSB 07.12.2018, DSB-D123.193/0003-DSB/2018.

⁴³⁸ BVwG 20.01.2022, W101 2213581-1.

⁴³⁹ Über eine mögliche "überschießende Löschung" liegt in Ermangelung weiterer gerichtlicher Urteile zum Fall keine Information vor.

Bonitätsbewertung ist, hilfreich sein. Diese Kommunikation würde die betroffene Person in die Lage versetzen, eine informierte Entscheidung dazu zu treffen, ob sie die vollständige Löschung aller Daten weiterverfolgen möchte.

Die DSB gibt betroffenen Personen in diesem Kontext aktuell folgenden Rat, der darauf zielt, eine partielle Löschung zu ermöglichen: *“Unternehmen, die bei einer Kreditauskunftei die Bonität einer bestimmten Person anfragen, erwarten, dass zumindest ein Basis-Datensatz verfügbar ist. Wenn nach einem Antrag auf Löschung alle Daten zu einer Person gelöscht wurden, kann dies leicht dazu führen, dass das Unternehmen nicht einmal diese minimale Auskunft erhalten und daher den Kunden mangels Informationen ablehnen könnten. Es kann daher sinnvoll sein, das Recht auf Löschung auf konkrete Eintragungen (bspw. ein konkretes Zahlungserfahrungsdatum) einzuschränken.”*⁴⁴⁰

Basierend auf den betrachteten Fällen, wäre meines Erachtens angezeigt, die Kreditauskunfteien gleichzeitig in Zusammenhang mit der Erleichterungspflicht nach Art. 12 Abs. 2 dazu anzuhalten betroffene Personen differenzierter zu den Möglichkeiten und Auswirkungen des jeweiligen Löschbegehrens zu informieren, bevor eine Löschung vorgenommen wird.

4.2 Betrachtung ausgewählter Rechtsprechung zu Art. 17 DSGVO mit Relevanz zu partieller Löschung: Direktwerbung

Ein zweites Themenfeld, in dem Anfragen zu partieller Löschung gehäuft vorkommen, ist die Direktwerbung.

Direktwerbung ist als Begriff in der DSGVO nicht definiert, wiewohl er in Art. 21 Abs. 2 und 3 sowie in ErwGr. 47 und 70 Erwähnung findet. Art. 21 sieht für die betroffene Person ein absolutes, d.h. begründungsloses Widerspruchsrecht in Bezug auf Direktwerbung vor. ErwGr. 47 hält fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung unter Art. 6 Abs. 1 lit. f fallen kann. ErwGr. 70 beschreibt die Intention des Widerspruchsrechts im Zusammenhang mit Direktwerbung näher.

⁴⁴⁰ DSB, <<https://dsb.gv.at/faqs/glaeubigerschutz-kreditauskunfteien>>, aufgerufen am 28.09.2025.

Was die Begriffsbestimmung von Direktwerbung betrifft, so kann aus dem Urteil C-102/20 des EuGH entnommen werden, dass eine Nachricht gemeint sein muss, mit der ein kommerzielles Ziel verfolgt wird und die sich direkt und individuell an einen Verbraucher richtet.⁴⁴¹

Als Rechtsgrundlage für Direktwerbung kommt in der Regel Art. 6. Abs. 1 lit. a oder f in Frage.⁴⁴² Im Rahmen des Löschungsrechts sind somit zumeist Art. 17 Abs. 1 lit. b oder lit. c relevant. Wenn eine Person gemäß Art. 21 Abs. 2 iVm Abs. 3 der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung widerspricht, kommt es zu keiner Interessenabwägung mehr und der Verantwortliche hat diese Daten unverzüglich zu löschen.⁴⁴³

Im Rahmen von DSB-D123.495/0007⁴⁴⁴ beurteilte die DSB einen Fall zu partieller Löschung im Bereich der Direktwerbung. Im gegenständlichen Fall hatte der Beschwerdeführer an einer Sprachferienreise teilgenommen, die vom Beschwerdegegner durchgeführt wurde. Der Beschwerdeführer hatte einer Datenverarbeitung zu Werbezwecken nie zugestimmt. Auch eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung zu Werbezwecken auf Basis berechtigten Interesses wurde nicht erhoben. Im Rahmen der Beschwerde vor der DSB forderte der Beschwerdeführer inhaltlich eine partielle Löschung seiner Daten, nämlich zu Werbezwecken. Die Beschwerdegegnerin kam noch im laufenden Verfahren dieser Forderung insoweit nach, als dass ein Sperrvermerk gesetzt wurde, durch den eine weitere Verarbeitung zu Werbezwecken nicht mehr möglich war.⁴⁴⁵

Interessant an diesem Fall ist meiner Meinung nach, dass die Unterlassung der Datenverarbeitung zu einem Verarbeitungszweck - hier Direktwerbung - als partielle Löschung begriffen wird. Im gegenständlichen Fall fand - wohl aufgrund der Struktur der Verarbeitungen beim Verantwortlichen - eine tatsächliche Löschung der Daten, die hier nach Art. 17 Abs. 1 lit. d angezeigt wäre, gar nicht statt, was die DSB aufgrund der Tatsache, dass sie die betroffene Person durch die Setzung des Vermerks so gestellt ist, als wäre ihrem Antrag schon ursprünglich gefolgt worden, akzeptiert.

⁴⁴¹ Vgl. EuGH 21.11.2021, C 102/20, Rz 47.

⁴⁴² Vgl. Seinen in Ustaran/Lovells, S. 385.

⁴⁴³ Vgl. Bergauer/Gosch, Datenschutzrecht, Rz 231.

⁴⁴⁴ DSB 05.02.2019, DSB-D123.495/0007.

⁴⁴⁵ DSB 05.02.2019, DSB-D123.495/0007.

Inhaltlich wäre meiner Ansicht nach der Aufbau der Verarbeitungen sauberer, wenn eine Verarbeitung zu Zwecken der Sprachreisendurchführung und eine gesonderte Verarbeitung zum Zweck der Direktwerbung im Verzeichnis des Verantwortlichen geführt würde. Durch diese Struktur wäre nicht nur eine tatsächliche Löschung betreffend den zweiten Datensatz möglich gewesen, sondern auch das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zu Direktwerbezwecken für den Verantwortlichen offensichtlicher gewesen.

Meiner Meinung nach ist im vorliegenden Fall die Kommunikation zwischen betroffener Person und Verantwortlichem mit Unterstützung der DSB, die nach stRsp des VwGH die Parteierklärungen im Verfahren ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auslegte⁴⁴⁶ und so das Begehren auf partielle Löschung betreffend die Datenverarbeitung zu Direktwerbung klären konnte, besonders gut umgesetzt worden. Eine solche Auslegung von Erklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert ist meines Erachtens generell für die Kommunikation mit betroffenen Personen zu Löschanträgen sinnvoll.

Ein weiterer Fall, in dem ein Verantwortlicher der betroffenen Person, die eine partielle Löschung begehrte, eine Umsetzung durch Sperrkennzeichen sowie gesamtheitliche Löschung betreffend einen Aspekt der Datenverarbeitung - nämlich eines Stammkundenklubs - angeboten hat ist D123.822/0005-DSB/2019⁴⁴⁷. Behauptet wurde im vorliegenden Fall eine Verletzung im Recht auf Löschung und Widerspruch. Das ist insofern interessant, als dass auch gemäß der Datenschutzerklärung des Verantwortlichen, die im Bescheid wiedergegeben wird, keine Datenverarbeitung basierend auf Art. 6 Abs. 1 lit. f vorliegt.

Inhaltlich begehrte die betroffene Person vom Verantwortlichen die partielle Löschung einzelner Datenfelder ihrer Einkäufe, wozu der Verantwortliche festhielt, dass eine solche Teillöschung technisch nicht möglich sei. Dies weil auch Systeme, die Warenwirtschaft und Buchhaltung betreffen, auf dieselbe Datenbank zugreifen und die Daten für diese beiden Verarbeitungen auch gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen. Der

⁴⁴⁶ Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 25.

⁴⁴⁷ DSB 23.07.2019, DSB DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

Verantwortliche bot an, die gesamten Daten der betroffenen Person betreffend den Stammkundenklub zu löschen und zudem ein Sperrkennzeichen im System zu hinterlegen, soweit es Profiling-Aktivitäten betrifft.

Wie im Bescheid DSB-D123.211/0004-DSB⁴⁴⁸ ging die DSB auch hier davon aus, dass Betroffenenrechte, wie auch das Recht auf Löschung, partiell ausgeübt werden können. Die Tatsache, dass eine partielle Löschung technisch nicht möglich wäre lehnte sie als Begründung ab, da *“sich ein Verantwortlicher der Einhaltung seiner durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht dadurch entziehen kann, indem er derart ungeeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die es ihm u.a. verunmöglichen, den Anträgen von betroffenen Personen zu entsprechen.”*⁴⁴⁹

In weiterer Folge argumentierte die DSB, dass eine überschießende, also vollständige Löschung der Daten in DSB-D123.211/0004-DSB⁴⁵⁰ gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a eine Handlung gegen Treu und Glauben darstelle, da hierdurch im Fall einer Kreditauskunftei das wirtschaftliche Fortkommen einer Person behindert würde. Im Fall des Stammkundenklubs sei das hingegen nicht der Fall. Zudem wäre die Einwilligung, auf der die Datenverarbeitung sich hier stützte, zulässig. Schließlich hält die DSB fest, *“dass die DSGVO nach Art. 1 Abs. 2 iVm ErwGr. 4 zweiter Satz nicht bloß dem Schutz personenbezogener Daten dient, sondern ein angemessener Ausgleich mit den weiteren im europäischen Rechtsraum anerkannten Rechten und Freiheiten geschaffen werden soll. Eine partielle Löschung, wie vom Beschwerdeführer begehrt, würde im vorliegenden Fall jedoch dazu führen, dass die Beschwerdegegnerin ihr Bonusprogramm, deren Ausgestaltung ihr im Rahmen der Privatautonomie und im Rahmen ihrer Erwerbsfreiheit grundsätzlich vorbehalten ist, nicht betreiben kann.”*⁴⁵¹

Aus diesen Überlegungen heraus schloss die DSB, dass der Verantwortliche dem partiellen Widerspruch und der partiellen Löschung zu Recht nicht entsprochen habe.⁴⁵²

⁴⁴⁸ DSB 05.12.2018, DSB-D123.211/0004-DSB.

⁴⁴⁹ DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB.

⁴⁵⁰ DSB 05.12.2018, DSB-D123.211/0004-DSB.

⁴⁵¹ DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB.

⁴⁵² DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB.

Wiewohl die Aspekte, die die DSB in diesem Fall berücksichtigt, durchaus relevant und berechtigt sind, gibt es hier meiner Ansicht nach Unsauberkeiten im Vorgehen.

Wenn die DSB ins Treffen führt, dass ein Recht auf partielle Löschung gegeben ist, dieses aber fallspezifisch an eine Abwägung nach Art. 5. Abs. 1 lit. a knüpft, so scheint mir das nicht korrekt zu sein, da Art. 5 Abs. 1 lit. a für alle Datenverarbeitungen im Rahmen der DSGVO erfüllt sein muss, um eine generelle Rechtmäßigkeit zu gewährleisten.

Auch Art. 17. Abs. 1 lit. b sieht keine Interessenabwägung vor. Ein Widerruf einer Einwilligung ist generell durch die betroffene Person möglich und führt bei Fehlen einer anderen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung eben zur Löschungspflicht. Selbst wenn die Datenverarbeitung sich - was im vorliegenden Fall nicht gegeben zu sein scheint - nicht auf Art. 6. Abs. 1 lit a. sondern auf Art. 6 Abs. 1 lit. f stützen würde, wäre mit Blick auf den Anwendungsfall der Direktwerbung, den es hier zu beurteilen galt, keine Interessenabwägung angezeigt, da Art. 21 Abs. 2 und 3 dann ein absolutes Widerspruchsrecht vorsehen. Somit wäre aus meiner Sicht - in Ermangelung des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen nach Art. 17 Abs. 3 - angezeigt gewesen, ein partielles Löschungsrecht zuzugestehen.

Ebenso wie bereits in den Fällen zur Bonität könnte meiner Meinung nach aber ins Treffen geführt werden, dass es keine Aufnahmepflicht in einen Kundenstammlub gibt. Insofern stünde es auch hier dem Verantwortlichen frei nach bzw. statt einer Teillöschung auch die Restdaten und somit gesamthaft betreffend den Kundenstammlub zu löschen. Damit wäre meines Erachtens die Ausgestaltungsfreiheit des Bonusprogramms im Rahmen der Privatautonomie und Erwerbsfreiheit sichergestellt.

Meines Erachtens birgt eine Falllösung nach diesem Schema den Vorteil größerer Vorhersehbarkeit des Ausgangs betreffend partielle Löschbegehren für den Verantwortlichen. Gleichzeitig bedeutet dies für die betroffene Person, dass das Endermessen zu partieller Löschung immer durch den Verantwortlichen passiert, was die Ergebnisse für betroffene Personen weniger vorhersehbar macht und damit die Vereinheitlichung des Datenschutzes in Europa und die Möglichkeiten des Selbstdatenschutzes einschränkt.

Auch die Vorhersehbarkeit zu den Ergebnissen von umfassender Löschung ist für betroffene Personen mitunter nicht immer gegeben, wie Fälle aus dem Immobilienbereich

zeigen, die in Hinblick auf die zu Anfang des Kapitels aufgeführte Definition von Direktwerbung auch unter diesem Bereich klassifiziert werden können. Exemplarisch wird hier W287 2255192-1/5E ⁴⁵³beleuchtet, zu dem das BVwG am 09.11.2022 entschied.

Im vorliegenden Fall hatte ein Immobilienunternehmen den Beschwerdeführer ursprünglich aufgrund ihres Interesses am Erwerb einer Liegenschaft kontaktiert, die sich gemäß Grundbuchdaten in seinem Besitz befand. Der Beschwerdeführer verlangte daraufhin Auskunft nach Art. 15 DSGVO und begehrte in weiterer Folge die vollständige Löschung seiner Daten aus der Datenbank des Immobilienunternehmens. Diesem Löschbegehren leistete das Immobilienunternehmen Folge. Aufgrund der vollständigen Löschung wurden die Daten des Beschwerdeführers zu einem späteren Zeitpunkt erneut aus dem Grundbuch erhoben und es fand erneut eine Kontaktaufnahme aufgrund Kaufinteresses statt. Aus dieser erneuten Kontaktaufnahme schloss der Beschwerdeführer, dass die Löschung nicht datenschutzkonform erfolgt sei und wandte sich zunächst mit einer Beschwerde an die DSB. Diese wies die Beschwerde als unbegründet ab, da in Bezug auf die ursprünglich beanstandete Verarbeitung eine vollumfängliche Datenlöschung durchgeführt worden war.

In weiterer Folge erhob der Beschwerdeführer Bescheidbeschwerde vor dem BVwG. Diese Beschwerde war allerdings nicht erfolgreich, da das BVwG feststellte, dass dem Löschungsbegehren entsprochen worden war. Um weitere Zusendungen zu verhindern, verwies das BVwG den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit, anstelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung beim Immobilienunternehmen ⁴⁵⁴ zu beantragen.

Meines Erachtens wird hier wiederum deutlich, wie wichtig eine umfassende Kommunikation seitens des Verantwortlichen zu Löschbegehren ist. Da die betroffene Person die Struktur der Verarbeitungen des Verantwortlichen nicht kennt, ist es für sie mitunter schwer abzuschätzen, inwieweit der gewünschte Erfolg durch eine vollständige Löschung ihrer personenbezogenen Daten bestmöglich erzielt werden kann. Dem kann meiner Meinung nach nur durch umfassendere Kommunikation seitens des Verantwortlichen beigegeben werden.

⁴⁵³ BVwG 09.11.2022, W287 2255192-1/5E.

⁴⁵⁴ Nach Art. 18 Abs. 1 lit. b DSGVO.

5 Resümee

Der Wortlaut von Art. 17 DSGVO, der das Löschungsrecht umsetzt, enthält textlich keine Vorgaben dazu, ob das Recht auf Löschung ausschließlich vollumfänglich oder auch teilweise, nämlich hinsichtlich bestimmter Datenobjekte ausgeübt werden kann.⁴⁵⁵

In der Kommentarliteratur zu Art. 17 zeigt sich, dass bei antragsbezogener Ausübung des Löschungsrechts der Umfang des Löschbegehrens durchwegs in das Ermessen der betroffenen Person gestellt wird.⁴⁵⁶

Die Möglichkeit eines Begehrens auf partielle Löschung scheint auch insofern stimmig, als dass es die erklärte Absicht des europäischen Gesetzgebers war, die Betroffenenrechte zu stärken (vgl. ErwGr. 11 DSGVO) und wie Thiele festhält, kein Grund ersichtlich ist, warum Betroffenenrechte nicht auch nur partiell ausgeübt werden können⁴⁵⁷.⁴⁵⁸

Eine solche partielle Ausübbarkeit ist für das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO⁴⁵⁹) und das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) in der Literatur⁴⁶⁰ deutlich festgehalten. Auch zum Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO⁴⁶¹) wird ein partieller Umfang der Sperrung in einer automatisierten Datei sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung aufgegriffen. Tatsächlich ist eine partielle Sperrung mit Blick auf den Verarbeitungszweck mitunter auch ein Lösungsansatz, der von DSB⁴⁶² und BVwG⁴⁶³ in Fällen mit partiellen Löschbegehren ins Treffen geführt wird.

Insofern ist es meiner Meinung nach mehr als naheliegend, dass auch beim Recht auf Löschung, dessen eindeutigere Gestaltung ein erklärtes Ziel der DSGVO war⁴⁶⁴, der Umfang der Ausübung - wenn auch nicht zwangsläufig der Umsetzung - ins Ermessen der betroffenen Person gestellt wird.

⁴⁵⁵ Vgl. Fritz in Jahnel, Jahrbuch 2022, S. 90.

⁴⁵⁶ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art 17 DSGVO Rz 12 & 75., Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 2., Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 65.

⁴⁵⁷ Mit Verweis auf DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

⁴⁵⁸ Thiele/Wagner, § 24 Rz 66.

⁴⁵⁹ So z.B. explizit in EDSA, Leitl. 01/2022, Rz 35.

⁴⁶⁰ Für das Recht auf Berichtigung ist dies schon denklogisch der Fall, da es auf eine Korrektur eines Teiles der Daten beim Verantwortlichen zielt. Vgl. z.B. Haidinger in Knyrim, Art. 17, Rz 4.

⁴⁶¹ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 18 Rz 6.

⁴⁶² z.B. DSB 05.02.2019, DSB-D123.495/0007-DSB/2018.

⁴⁶³ z.B. BVwG 09.11.2022, W287 2255192-1/5E.

⁴⁶⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=LEGISSUM:310401_2>; (aufgerufen am 22.09.2025).

Ein Aspekt, der meiner Ansicht nach dazu beiträgt, dass die partielle Ausübbarkeit von Art. 17 mitunter in Frage gestellt wird, ist, dass Art. 17 Abs. 1 DSGVO neben dem subjektiven Recht der betroffenen Person eine Löschung durch Antrag zu verlangen, auch eine antragsunabhängige objektive Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung bei Vorliegen eines Lösungsgrundes beinhaltet.⁴⁶⁵

Meiner Auffassung nach ist ein Recht auf partielle Löschung für die ausschließlich antragsbezogenen Aspekte des Lösungsrechts - nämlich Art. 17 Abs. 1 lit. b und c - zu bejahen⁴⁶⁶.

Allerdings haben die Abwägungen zum Lösungsbegehren sowohl betreffend das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen als auch betreffend die Auswirkungen einer Teillösung auf die Datenintegrität⁴⁶⁷ bzw. Richtigkeit und weitere Zweckeignung der Restdaten bzw. deren potentielle berechnete Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken⁴⁶⁸ durch den Verantwortlichen zu passieren.

Auch das Urteil 6Ob 195/08g des OGH⁴⁶⁹, das im Kontext von Fällen zu partieller Löschung in der Rechtsprechung regelmäßig referenziert wird, weist meines Erachtens in diese Richtung. In diesem Urteil hielt der OGH die Möglichkeit einer partiellen Löschung fest, stellte aber gleichzeitig fest, dass es keine Verpflichtung einer Kreditauskunftei zur Speicherung von (Rest-)Daten gibt. Meiner Meinung nach ist das Recht auf partielle Löschung ohne gleichzeitige Pflicht des Verantwortlichen, die Restdaten weiter zu verarbeiten auf Fälle zu Art. 17 Abs. 1 lit b und c übertragbar. Daraus resultiert, dass das

⁴⁶⁵ Vgl. Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel, Art. 16 Rz 84.

⁴⁶⁶ Unbenommen hiervon ist aus meiner Sicht die Notwendigkeit einer Prüfung des Vorliegens potentieller Ausnahmetatbestände nach Art. 17 Abs. 3 (vgl. Haidinger in Knyrim, Art 17, Rz, 68f.) sowie das Vornehmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung etwaiger Gründe, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben zu Art. 17. Abs. 1 lit c und Art 21. Abs. 1. (vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 26.).

⁴⁶⁷ Vgl. Heberlein in Ehmann/Selmayr, Art. 5 Rz 32.

⁴⁶⁸ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 23.

⁴⁶⁹ OGH 01.10.2008, 6Ob 195/08g. In diesem nahm der OGH schon zur Rechtslage des DSG 2000 idF BGBl. I Nr. 165/1999 ein partielles Lösungsrecht in Zusammenhang mit §28 Abs. 2 an. Wiewohl §28 Abs. 2 mittlerweile vom VfGH aufgehoben wurde, nahm das BVwG in zwei Fällen 2019, und somit auch bereits bei Gültigkeit der DSGVO, die Ausführungen des OGH zu einer möglichen partiellen Löschung, aber auch zu einer fehlenden Verpflichtung einer Kreditauskunftei zur Speicherung von (Rest-)Daten als auf die jeweiligen Fälle übertragbar an. (Vgl. BVwG 03.09.2019, W214 2217915-1; BVwG 03.09.2019, W214 2217327-1.)

finale Ermessen dazu, ob im Endeffekt eine ausschließlich partielle Löschung umgesetzt wird, beim Verantwortlichen liegt.

Die DSB hält meines Erachtens richtig fest, dass *sich ein Verantwortlicher der Einhaltung seiner durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht dadurch entziehen kann, indem er derart ungeeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft, die es ihm u.a. verunmöglichen, den Anträgen von betroffenen Personen zu entsprechen.*“⁴⁷⁰.

Dennoch ist auch die Struktur der Verarbeitungen in der Praxis oft ausschlaggebend dafür, inwieweit eine Löschung das zuträglichste Mittel mit Blick auf den wohl vom Betroffenen gewünschten Zweck darstellt.⁴⁷¹

Aus diesem Hintergrund kommt meines Erachtens im Rahmen von partieller Löschung der Kommunikation zwischen betroffener Person und Verantwortlichem und dessen Pflichten im Kontext von Art. 12 Abs. 2 DSGVO besondere Bedeutung zu.

Ein Vorgehen, wie es auch stRsp des VwGH betreffend Parteienerklärungen im Verfahren vorsieht, nach dem diese ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen sind⁴⁷² ist meines Erachtens generell für die Kommunikation mit betroffenen Personen zu Löschbegehren sinnvoll.

Bei einer Unmöglichkeit einer partiellen Löschung sollte meiner Meinung nach im Sinne des Erleichterungspflicht des Art. 12 Abs. 2. DSGVO die Wahl, ob eine vollständige Löschung erfolgen soll, ob die betroffene Person das Löschbegehren ggf. zurückziehen möchte, oder ob eine andere Umsetzung, z.B. durch Ausübung von Art. 18 Abs. 1 lit. b vorgenommen werden soll, der betroffenen Person gegeben werden.

⁴⁷⁰ DSB 23.07.2019, DSB DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

⁴⁷¹ Vgl. hierzu z.B. DSB 05.02.2019, D123.495/0007. und BVwG 09.11.2022, W287 2255192-1/5E.

⁴⁷² Vgl. Thiele/Wagner, § 24 Rz 25.

6 Literaturverzeichnis

Ansgar/Koreng in Taeger/Gabel (Hg.), DSGVO - BDSG – TT-DSG4 (2022) § 35 BDSG Rz 1-25.

Bäcker in Kühling/Buchner (Hg.), Datenschutz-Grundverordnung BDSG3 (2020) Art. 12 DSGVO Rz 1-42.

Bergauer/Gosch, Datenschutzrecht Einstieg - Ausbildung - Weiterbildung (2024).

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Vernichten von Datenträgern, <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Technik/Datenschutzgerechte-Datenträgervernichtung.html>, (aufgerufen am 28.07.2025).

Blocher, Creditscoring unter der DSGVO, VbR 2021/110, 200.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), IT-Grundschutz-Kompendium, Baustein CON.6 (Löschen und Vernichten), Edition 2023, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/IT-GS-Kompendium_Einzel_PDFs_2023/03_CON_Konzepte_und_Vorgehensweisen/CON_6_Loeschen_und_Vernichten_Edition_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3, (aufgerufen am 28.07.2025).

Chandramouli/Hibbard, NIST Special Publication 800 NIST SP 800-88r2 Guidelines for Media Sanitization, NIST (Hg.) (25.09.2025) <https://doi.org/10.6028/NIST.SP.800-88r2>, (aufgerufen am 26.10.2025).

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI M-V) (Hg.), Baustein 60 „Löschen und Vernichten“ (Version: V1.0a 2020), https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Datenschutzmodell/Bausteine/SDM-V2.0_Loeschen_und_Vernichten_V1.0a.pdf, (aufgerufen am 28.08.2025).

DSB, Datenschutzbericht 2018, (Stand März 2019)
<https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2018.pdf>,
(aufgerufen am 22.07.2025).

EDSA, Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht, angenommen am 28. März 2023 (Version 2.0). <[edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_de.pdf](#)>, (aufgerufen am 07.08.2025).

Forgó/Feiler (VerfasserIn), EU-DSGVO und DSG² (2022) Art. 5 DSGVO Rz 1-24.
Forgó/Feiler (VerfasserIn), EU-DSGVO und DSG² (2022) Art. 15 DSGVO Rz 1-36.
Forgó/Feiler (VerfasserIn), EU-DSGVO und DSG² (2022) Art. 17 DSGVO Rz 1-21.
Forgó/Feiler (VerfasserIn), EU-DSGVO und DSG² (2022) Art. 18 DSGVO Rz 1-10.
Forgó/Feiler (VerfasserIn), EU-DSGVO und DSG² (2022) Art. 20 DSGVO Rz 1-12.
Forgó/Feiler (VerfasserIn), EU-DSGVO und DSG² (2022) Art. 21 DSGVO Rz 1-14.

Fritz, Das Löschungsrecht nach Art 17 DSGVO in der Entscheidungspraxis und Rechtsprechung, in Janel (Hg.), Datenschutzrecht: Jahrbuch (2022) 90.

Gabauer, Zur Speicherfrist von Daten, *ecolex* 2018, 1038.

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) (Hg.), Datenschutzgerechte Datenträgervernichtung nach dem Stand der Technik⁴ (2019), <<https://www.gdd.de/wp-content/uploads/2023/06/Datenschutzgerechte-Datentraegervernichtung-4.-Aufl.-2019.pdf>>, (aufgerufen am 19.08.2025).

Haidinger in Knyrim (Hg.), *Dat-Komm* Art. 17 DSGVO (Stand 1.7.2024, *rdb.at*) Rz 1-92.

Hammer/Schuler, DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.), Leitlinie zur Entwicklung eines Löschkonzepts mit Ableitung von Löschfristen für personenbezogene Daten (Version 1.0.4 2022), <<https://www.secorvo.de/publikationen/din-leitlinie-loeschkonzept-hammer-schuler-2012.pdf>>, (aufgerufen 15.07.2025).

Heberlein in Ehmann/Selmayr (Hg.), DSGVO³ (2024) Art. 5. DSGVO Rz 1-53.

Herbst in Kühling/Buchner (Hg.), Datenschutz-Grundverordnung BDSG³ (2020) Art. 17 DSGVO Rz 1-94.

<<https://dsb.gv.at/faqs/glaeubigerschutz-kreditauskunfteien>>, (aufgerufen am 18.09.2025).

<<https://www.duden.de/rechtschreibung/partiell>>, (aufgerufen am 21.09.2025).

<<https://www.duden.de/rechtschreibung/unrichtig>>, (aufgerufen am 15.09.2025).

<<https://www.duden.de/synonyme/unvollstaendig>>, (aufgerufen am 15.09.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=LEGISSUM:310401_2> ,
(aufgerufen am 22.09.2025).

Jahnel (VerfasserIn); Bergauer (MitwirkendeR), Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (2021) Art. 16 DSGVO 350ff.

Jahnel (VerfasserIn); Bergauer (MitwirkendeR), Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (2021) Art. 17 DSGVO 357ff.

Jahnel, Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Medienprivileg neu und Parlamentarisches Datenschutzkomitee, jusIT 2024/104, 147.

Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr (Hg.), DSGVO³ (2024) Art. 16. DSGVO Rz 1-49.

Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr (Hg.), DSGVO³ (2024) Art. 17. DSGVO Rz 1-81.

Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel (Hg.), DSGVO - BDSG – TT-DSG⁴ (2022) Art. 16 DSGVO Rz 1-26.

Meents/Hinzepeter in Taeger/Gabel (Hg.), DSGVO - BDSG – TT-DSG⁴ (2022) Art. 17 DSGVO Rz 1-135.

Peuker in Sydow (Hg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung² (2018) Art. 17 DSGVO Rz 1-79.

Peuker in Sydow (Hg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung² (2018) Art. 18 DSGVO Rz 1-42.

Rallo/Viguri in Papakonstantinou, Vagelis, Gerrit Hornung/De Hert/Spiecker gen. Döhmman (Hg.), General Data Protection Regulation: Article-by-Article Commentary (2023) Art. 17 GDPR Rz 1-32.

Schartner, Von der Schwierigkeit Daten zu löschen, in Janisch/Krempelmaier/Mader/Staudegger/Thiele (Hg.), Am Glasfaserpuls – Festschrift für Dietmar Jähnel (2025) 563.

Seinen, Direktmarketing, in Ustaran/Lovells (Hg.), Europäischer Datenschutz Recht und Praxis² (2019) 385.

Souhrada-Kirchmayer, Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und die DSG Novellen 2018, in Baumgartner (Hg.), Öffentliches Recht: Jahrbuch (2018) 55.

Thiele/Wagner (VerfasserIn), Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)2 § 24 DSG (Stand 1.2.2022, rdb.at) Rz 1-444.

Thiele, Nicht sofort, aber gleich – Anmerkung zu den Löschkriterien für Zahlungserfahrungsdaten (OGH 6 Ob 102/22a – Creditscoring II), JBl 2023, 262.

Warter, Rechtliche Vorgaben für ein Löschkonzept, Dako 2018/26, 39.

Warter, Umsetzung eines Löschkonzepts, Dako 2018/32, 52.

Veigel, Das Recht auf Löschung nach der Datenschutzgrundverordnung Orientierungshilfe, Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLDI) (Hg.) (Version 1, Stand 01.06.2022) https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH_Loeschung.pdf (aufgerufen am 08.06.2025).

Zavadil/Rohner, Auswirkungen der SCHUFA-Urteile auf Kreditauskunfteien und Bonitätsbewertungen, Dako 2024/4, 7.

7 Gesetze

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (**Konvention Nr. 108**).

AEUV (Konsolidierte Fassung), ABl C 202 vom 7.6.2016, 47.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**GRC**), ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, (**Datenschutz-RL**) ABl. L 1995/281 idF L 2017/40, 31.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**DSGVO**) ABl. L 2016/119 idF L 2021/74, 35.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endg. vom 25.01.2012.

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, (**JI-RL**) ABl. L 2016/119 idF L 2021/74, 36.

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 2013/176 idF L 2025/1215, 1. (**CRR**).

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – **DSG**), BGBl. I Nr. 165/1999 idF 70/2024.

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – **DSG 2000**) StF: BGBl. I Nr. 165/1999 DSG 2000 idF 165/1999.

Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – **IO**), StF: RGBl. Nr. 337/1914. idF 77/2023.

Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – **E-GovG**), StF: BGBl. I Nr. 10/2004. idF 117/2024.

Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen im Internet (**InsBekV**) vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist.

Gewerbeordnung 1994 (**GewO** 1994) StF: BGBl. Nr. 194/1994 (WV) idF BGBl. I Nr. 150/2024.

Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG**) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

8 Judikatur

DSK 12.12.2007, K600.033-018/0002.

DSK 07.05.2007, GZ K211.773/0009-DSK/2007, Empfehlung der DSK.

DSB 05.12.2018, DSB-D123.270/0009 (mit Anm. Haidinger/Weiss, Dako 2019/30).

DSB 07.12.2018, DSB-D123.193/0003 (jusIT 2020/29, Jahnel).

DSB 15.01.2019, DSB-D123.008/0008.

DSB 05.02.2019, DSB-D123.495/0007.

DSB 20.02.2019, DSB-D123.319/0002.

DSB 23.07.2019, DSB-D123.822/0005.

BVwG 18.03.2019, W211 2208247-1.

BVwG 03.09.2019, W214 2217327-1 (aufgeh. VwGH 10.01.2023, Ra 2019/04/0123; Verfahren endete mit Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags s. BVwG 23.05.2023, W214 2217327-1).

BVwG 30.10.2019, W258 2216873-1 und W258 2218465-1.

BVwG 21.10.2020, W274 2232028-1.

BVwG 24.03.2021, W214 2216836-1.

BVwG 26.08.2021, W274 2242363-1.

BVwG 09.11.2022, W287 2255192-1/5E.

BVwG 28.12.2022, W176 2246461-1 (ecolex 2023/217).

BVwG 11.01.2024, W258 2243523-1.

BVwG 09.07.2025, W274 2244313-1.

VwGH 28.03.2023, Ro 2019/04/0232 (Jus-Extra VwGH-A 2023/7634, Lehofer).

VwGH 09.05.2023, Ro 2020/04/0037.

OGH 01.10.2008, 6 Ob 195/08g.

OGH 15.04.2010, 6 Ob 41/10p.

OGH 23.06.2021, 6 Ob 87/21v.

OGH 17.10.2022, 6Ob102/22a.

EuGH 13.05.2014, C-131/12, Google Spain.

EuGH 24.09.2019, C-507/17, Google LLC/CNIL.

EuGH 21.11.2021, C-102/20.

EuGH 27.10.2022, C-129/21, Proximus.

EuGH 07.12.2023, C-634/21 *sowie verb. Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA-Urteile).

Schlussanträge GA EuGH 16.03.2023, verb. Rs. C-26/22 und C-64/22

Abstract

Das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) ist eines der grundlegenden Betroffenenrechte im Rahmen der DSGVO. Die Umsetzung des Löschrechtes ist in der Praxis mit komplexen Fragen verbunden; dies insbesondere, weil der absolute Anspruch, den das Recht auf Löschung und das Recht auf Vergessenwerden suggerieren, faktisch durch das Gesetz selbst beschränkt wird. Diese Beschränkungen verlangen mitunter grundrechtliche Interessenabwägungen zwischen unterschiedlichen Grundrechtsträgern⁴⁷³.

In der Praxis ist die Löschung aller dem Verantwortlichen vorliegenden personenbezogenen Daten, in vielen Fällen, nicht das zuträglichste Mittel mit Blick auf den wohl vom Betroffenen gewünschten Zweck. Dies zeigt sich etwa bei Daten, die für unterschiedliche Verarbeitungszwecke genutzt werden⁴⁷⁴. Auch bei Löschbegehren an Bonitätsdatenbanken kann eine vollumfassende Umsetzung die Verunmöglichung einer potentiellen Richtigstellung oder Speicherfristbetrachtung nach sich ziehen⁴⁷⁵. Ferner kann die Veranlassung der Löschung sämtlicher personenbezogener Daten zur Vermeidung weiterer Direktwerbung zu einer Wiederansprache führen, wenn der Verantwortliche bei erneuten Anfragen keine Zuordnung zu bereits erfolgten Löschbegehren vornehmen kann⁴⁷⁶.

Vor diesem Hintergrund ist eine Betrachtung des Umfangs und der technischen Umsetzungsvarianten von Löschungsansprüchen relevant. Im Rahmen dieser Arbeit wird speziell das Thema partielle Löschung und die Frage, ob und inwieweit ein Recht auf eine solche existiert, untersucht.

Hierzu werden die für Österreich relevanten normativen Grundlagen, insbesondere die DSGVO und das DSG in Hinblick auf ihren Wortlaut, Normzweck, Historie und ihre systematische Einordnung in die Gesamtheit des Normenbestandes analysiert. Auch werden die datenschutzrechtliche Rechtsprechung österreichischer Gerichte und die Entscheidungspraxis der Datenschutzbehörden unter Referenzierung von Entscheidungen des EuGH beleuchtet. Inhaltlich wird die partielle Löschung von den naheliegenden

⁴⁷³ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 23.

⁴⁷⁴ Vgl. z.B. DSB 05.02.2019, D123.495/0007.

⁴⁷⁵ Vgl. VwGH 28.03.2023, Ro 2019/04/0232 (Jus-Extra VwGH-A 2023/7634, Lehofer).

⁴⁷⁶ Vgl. BVwG 09.11.2022, W287 2255192-1/5E.

Betroffenenrechten auf Berichtigung (Art. 16) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) abgegrenzt.

Die zentralen Forschungsfragen sind, in welchem Umfang das Recht auf Löschung besteht und ob die betroffene Person explizit eine Löschung bloß ausgewählter personenbezogener Daten verlangen kann. Zudem wird untersucht, welche Pflichten den Verantwortlichen in Hinblick auf die technische Ausgestaltung seiner Aufbewahrungs-Systeme treffen.

Der Wortlaut von Art. 17 DSGVO, der das Löschungsrecht umsetzt, enthält textlich keine Vorgaben dazu, ob das Recht auf Löschung ausschließlich vollumfänglich oder auch teilweise, ausgeübt werden kann.⁴⁷⁷ Die Stärkung der Betroffenenrechte war ein erklärtes Ziel des europäischen Gesetzgebers (vgl. ErwGr. 11 DSGVO). Die Literatur bestätigt, dass das Recht auf Auskunft (Art. 15)⁴⁷⁸ und das Recht auf Berichtigung (Art. 16)⁴⁷⁹ teilweise ausgeübt werden können. Auch beim Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) wird ein partieller Umfang der Sperrung in automatisierten Dateien erwähnt⁴⁸⁰. In der Kommentarliteratur zu Art. 17 zeigt sich, dass bei antragsbezogener Ausübung des Löschungsrechts der Umfang des Löschbegehrens durchwegs in das Ermessen der betroffenen Person gestellt wird.⁴⁸¹

Diese Arbeit bejaht ein Recht auf partielle Löschung für die ausschließlich antragsbezogenen Aspekte des Löschungsrechts – nämlich Art. 17 Abs. 1 lit. b und c.⁴⁸² Allerdings muss jedes partielle Löschbegehren Abwägungen bezüglich möglicher Ausnahmetatbestände und der Auswirkungen einer Teillöschung auf die Datenintegrität⁴⁸³ bzw. Richtigkeit und die potentielle berechnigte Weiterverarbeitung der Restdaten zu anderen Zwecken durch den Verantwortlichen durchlaufen⁴⁸⁴. Während der Umfang der

⁴⁷⁷ Vgl. Fritz in Jahnel, Jahrbuch 2022, S 90.

⁴⁷⁸ Vgl. EDSA, Leitl. 01/2022, Rz 35.

⁴⁷⁹ Für das Recht auf Berichtigung ist dies schon denklogisch der Fall, da es auf eine Korrektur eines Teiles der Daten beim Verantwortlichen zielt. Vgl. z.B. Haidinger in Knyrim, Art. 17, Rz 4.

⁴⁸⁰ Vgl. Peuker in Sydow, Art. 18 Rz 6.

⁴⁸¹ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art 17 DSGVO Rz 12 & 75., Forgó/Feiler, Art. 17 Rz 2., Haidinger in Knyrim, Art. 17 Rz 65.

⁴⁸² Unbenommen hiervon ist aus meiner Sicht die Notwendigkeit einer Prüfung des Vorliegens potentieller Ausnahmetatbestände nach Art. 17 Abs. 3 (vgl. Haidinger in Knyrim, Art 17, Rz 68f. sowie das Vornehmen einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung etwaiger Gründe, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben zu Art. 17. Abs. 1 lit c und Art 21. Abs. 1. (Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 26.)

⁴⁸³ Vgl. Heberlein in Ehmann/Selmayr, Art. 5 Rz 32.

⁴⁸⁴ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 23.

Ausübung im Ermessen der betroffenen Person liegt⁴⁸⁵, liegt das finale Ermessen zur Umsetzung beim Verantwortlichen⁴⁸⁶. Hierbei gilt der Grundsatz, dass der Verantwortliche die Einhaltung seiner Pflichten nicht dadurch umgehen darf, indem er technisch ungeeignete Maßnahmen trifft, die die Erfüllung der Anträge verunmöglichen.⁴⁸⁷

Im Kontext der partiellen Löschung kommt der Kommunikation zwischen betroffener Person und Verantwortlichem (Art. 12 Abs. 2 DSGVO) besondere Bedeutung zu⁴⁸⁸. Bei beantragter partieller Löschung, aber inhaltlicher Unmöglichkeit sollte der Verantwortliche im Sinne seiner Erleichterungspflicht (Art. 12 Abs. 2 DSGVO) der betroffenen Person die Wahl geben, ob eine vollständige Löschung, ein Rückzug des Begehrens oder u.U. eine alternative Umsetzung, beispielsweise durch die Ausübung von Art. 18 Abs. 1 lit. b (Einschränkung der Verarbeitung), erfolgen soll.

⁴⁸⁵ Vgl. Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, Art. 17 Rz 75.

⁴⁸⁶ Vgl. Veigel, OH Löschung Vers. 1 2022, Rz 56.

⁴⁸⁷ Vgl. DSB 23.07.2019, DSB DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

⁴⁸⁸ Vgl. Bäcker in Kühling/Buchner, Art. 12 Rz 25. zur Bedeutung von Art. 12 DSGVO bei aktivem Tätigwerden der betroffenen Person zur Ausübung der Rechte in Art. 15 – 22 DSGVO.